

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES VOM 2. APRIL 1998 ÜBER DIE

AUFNAHME VON ASYLSUCHENDEN UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN

(FLÜCHTLINGSGESETZ; NEU: ASYLGESETZ)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Völkerrechtliche Vorgaben	6
1.1.1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	6
1.1.2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)	9
1.2 Europäische Zusammenarbeit	12
1.3 Notwendigkeit der Revision des Flüchtlingsgesetzes	17
1.4 Vorgehen	19
1.5 Statistische Analyse per Ende Juli 2010	20
2. Schwerpunkte der Vorlage	27
2.1 Systematik und Begriffe	27
2.2 Asylverfahren	28
2.2.1 Aufnahme von Flüchtlingsgruppen	28
2.2.2 Nicht-staatliche Verfolgung	28
2.2.3 Sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten	29
2.2.4 Einreichung des Asylgesuchs	29
2.2.5 Rechtsberatung	30
2.2.6 Unzulässigkeit von Asylgesuchen	30
2.2.7 Durchsuchung und unbekannter Aufenthalt	30
2.3 Lohnverwaltung	31
2.4 Leistungen	31
2.5 Betreuung	32
2.6 Datenbekanntgabe und Amtshilfe	33
2.7 Auswirkungen der Abänderung des Flüchtlingsgesetzes	33
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	33
4. Regierungsvorlage	89

ZUSAMMENFASSUNG

Das am 2. April 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) hat sich im Wesentlichen bewährt. Auf der Grundlage des Völkerrechts und in Abstimmung mit den anderen europäischen Aufnahmestaaten soll die humanitäre Tradition Liechtensteins fortgeführt werden. Entsprechend den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention haben politisch Verfolgte das Recht, in Liechtenstein um Asyl nachzusuchen und ihre Asylvorbringen in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren prüfen zu lassen. Flüchtlingen soll auch in Zukunft Asyl gewährt werden. Demgegenüber muss die Attraktivität für Asylsuchende, welche sich bereits längere Zeit in anderen sicheren europäischen Staaten aufgehalten haben, gesenkt werden. Personen mit asylfremden Motiven sollen möglichst davon abgehalten werden, Asylbegehren einzureichen.

Anlass für die Revisionsvorschläge sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Flüchtlingsgesetz und die rechtlichen Entwicklungen auf europäischer Ebene (Harmonisierung des Asylrechts, Assoziierung Liechtensteins zu Schengen/ Dublin, Gesetzesänderungen in den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich). Ziel ist es, namentlich in Bezug auf das Asylrecht der Schweiz kein Gefälle entstehen zu lassen und den Missbrauch des Asylrechts möglichst zu verhindern und zu bekämpfen.

Die Vorschläge zur Totalrevision des Flüchtlingsgesetzes – neu ist die Rede vom Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Asylgesetz) – betreffen insbesondere die Gesetzessystematik und die Begriffsbestimmungen, die Asylgewährung (im Individualverfahren oder neu durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus Erstasylstaaten), die Straffung des Asyl- und Beschwerdeverfahrens, die Präzisierung der Rechtsstellung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen (Lohnverwaltung, Leistungen der sozialen Sicherung und der Fürsorge) sowie die Zuweisung der Vollzugsaufgaben an die zuständigen Behörden bzw. an beauftragte Dritte.

Das Asylwesen ist Staatsaufgabe und umfasst die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die Betreuung sowie die Rechtsberatung von Asylsuchenden. Die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren liegt derzeit beim Ausländer- und Passamt. Die Verantwortung für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung und des Zugangs zur Rechtsberatung trägt grundsätzlich ebenfalls der Staat, jedoch soll diese Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung an geeignete private Träger delegiert werden können. Die Rah-

menbedingungen für die Erfüllung der Betreuungsaufgaben und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen werden gesetzlich neu definiert.

Das Asylverfahren wird insbesondere bezüglich des Ortes der Einreichung von Asylgesuchen, der Sachverhaltserhebung, der Durchsuchung von Personen und Wohnunterkünften, der vorzeitigen Verfahrensbeendigung aufgrund unzulässiger Asylanträge, der Sistierung von Asylgesuchen bei unbekanntem Aufenthalt des Gesuchstellers, der Anerkennung auch nichtstaatlicher Verfolgung als Fluchtgrund und des Asylausschlusses bei Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative präzisiert. Die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Lohnverwaltung werden beibehalten. Um jedoch den administrativen Aufwand sowohl für das verfahrensleitende Amt als auch für die Betreuungsstelle zu verringern, wird die Lohnzession nicht mehr im Einzelfall verfügt, sondern gesetzlich für alle betroffenen Personen festgelegt.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Vaduz, 24. August 2010

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Völkerrechtliche Vorgaben

1.1.1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 stellen die Grundlagen des internationalen Flüchtlingsschutzes dar. Im Fürstentum Liechtenstein sind die GFK am 8. März 1957 und das vorgenannte Protokoll am 20. Mai 1969 in Kraft getreten. Die GFK formulierte als erstes internationales Instrument eine allgemeine, internationale Definition des Flüchtlingsbegriffs und regelt wichtige Statusrechte der Flüchtlinge, welche die Aufenthaltsstaaten zu gewährleisten haben.

Art. 1A Abs. 2 GFK definiert den Begriff „Flüchtling“ – der letztlich für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der GFK bzw. der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen entscheidend ist – als jede Person, die sich

„aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will“.

Bedürfen Flüchtlinge aufgrund veränderter Umstände im Herkunftsland oder aufgrund des Erwerbs der Nationalität eines anderen Staates nicht länger des internationalen Schutzes, sind die Bestimmungen der GFK nicht mehr auf sie anwendbar (Art. 1C GFK). Vom Schutz der GFK ausgeschlossen sind Personen, die anderweitig Schutz gefunden haben (Art. 1D, E GFK) oder als schutzunwürdig betrachtet werden (Art. 1F GFK).

Eines der Kernelemente des Flüchtlingsrechts ist der in Art. 33 GFK verankerte Grundsatz des *Non-Refoulement*. Danach dürfen Flüchtlinge nicht in ein Land ausgewiesen oder abgeschoben werden, wo ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet wäre. Dieses Verbot impliziert, dass bei Flüchtlingen bzw. Personen, die Flüchtlinge sein könnten, jeweils zu prüfen ist, ob eine Rückführung in den Heimat- oder Herkunftsstaat zulässig ist. Ist die Flüchtlingseigenschaft zu bejahen, liegt aber ein Asylausschlussgrund vor, ist der Aufenthalt der jeweiligen Person zu dulden, wenn die Voraussetzungen für Art. 33 GFK erfüllt sind, es sei denn, ein anderer Staat, in dem sie vor Verfolgung und Abschiebung sicher ist, ist zu ihrer Aufnahme bereit.

Das Prinzip des *Non-Refoulement* gilt jedoch nicht absolut. Art. 33 Abs. 2 GFK behält es den Staaten vor, einen Flüchtling trotz drohender Verfolgung auszuweisen, wenn er eine Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmestaates oder eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes darstellt sowie in Fällen, in denen der Flüchtling wegen besonders schwerer Verbrechen verurteilt worden ist.

Hält sich ein Flüchtling rechtmässig – wobei die Rechtmässigkeit grundsätzlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staates zu beurteilen ist – in einem Vertragsstaat auf, so darf er nur aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden (Art. 32 Abs. 1 GFK), und ihm stehen bestimmte Verfahrensrechte zu (Art. 32 Abs. 2 GFK), die letztlich denjenigen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) entsprechen.

Ist eine Person gemäss der GFK als Flüchtling anzusehen, sind ihr im Aufnahmestaat eine Reihe von Rechten zuzugestehen, welche zumindest denjenigen von anderen Ausländern entsprechen sollten, die sich legal im Aufnahmestaat aufhalten (Art. 7 Abs. 1 GFK), bei gewissen Rechten garantiert die GFK Inländergleichbehandlung (z.B. Art. 14 Urheberrecht oder Art. 29 Steuern). Darüber hinaus und unabhängig von anderen Ausländern eingeräumten Rechten sind Flüchtlingen im Sinne der GFK nach den einschlägigen Vorgaben der GFK im Zufluchts- bzw. Aufenthaltsstaat bestimmte Rechte zu gewähren. Zu erwäh-

nen sind etwa der Schutz des Eigentums (Art. 13, 14 GFK), der (einschränkbare) Anspruch auf Zugang zur Erwerbstätigkeit (Art. 17 ff. GFK), der Anspruch auf (Primar-) Schulunterricht für Flüchtlingskinder (Art. 22 Abs. 1 GFK), gewisse soziale Ansprüche (Art. 20 ff.) sowie der Anspruch auf einen Ausweis (Art. 28 GFK). Die Garantien der GFK sind als Mindeststandards anzusehen, so dass weitergehende (z.B. menschenrechtliche) Garantien dadurch nicht berührt werden (Art. 5 GFK).

Das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird von der GFK nicht geregelt; die Staaten können geeignete verfahrensrechtliche Bestimmungen erlassen.

Als Leitfaden hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) diverse Materialien zum Asylverfahren bzw. zum Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erarbeitet. So befasste sich das UNHCR-Exekutivkomitee erstmals 1977 mit den Grundanforderungen an nationale (Asyl-) Verfahren und empfahl dabei gewisse Mindeststandards:

„i) Der zuständige Beamte (z. B. Einwanderungsbehörde oder Grenzpolizei), an den sich der Antragstellende an der Grenze oder im Gebiet eines Vertragsstaates wendet, sollte klare Anweisungen darüber haben, wie er Fälle behandeln soll, die in den Bereich der relevanten internationalen Vertragswerke fallen könnten. Er sollte dazu verpflichtet sein, nach dem Grundsatz des *Non-Refoulement* zu handeln und solche Fälle an eine übergeordnete Dienststelle zu verweisen.

ii) Der Antragsteller sollte die nötigen Hinweise über die Art des einzuhaltenden Verfahrens erhalten.

iii) Es sollte die eindeutige Zuständigkeit einer Behörde gegeben sein – möglichst einer einzigen zentralen Behörde –, die für die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und für die Entscheidung in der ersten Instanz zuständig ist.

iv) Dem Antragsteller sollten die nötigen Hilfen zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Dienste eines sachkundigen Dolmetschers, um seinen Fall dem zuständigen Amt

vorzutragen. Antragstellern sollte ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, über die sie auch ordnungsgemäß informiert werden sollten, mit einem Vertreter von UNHCR Kontakt aufzunehmen.

v) Wenn der Antragsteller als Flüchtling anerkannt wird, sollte er entsprechend informiert und ihm Dokumente ausgehändigt werden, die seinen Flüchtlingsstatus bescheinigen.

vi) Wenn der Antragsteller nicht anerkannt wird, sollte ihm eine angemessene Frist eingeräumt werden, in der er eine formelle Überprüfung der Entscheidung beantragen kann, entweder bei derselben oder bei einer anderen Behörde, sei es eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht, je nach dem vorherrschenden Rechtssystem.

vii) Es sollte dem Antragsteller gestattet werden, bis zu einer Entscheidung über seinen ersten Antrag durch das in Abs. iii) genannte zuständige Amt im Land zu bleiben, es sei denn, dass das zuständige Amt bereits festgestellt hat, dass sein Antrag eindeutig missbräuchlich ist. Es sollte ihm ebenfalls gestattet werden, im Land zu bleiben, solange eine Berufung bei einer höheren Verwaltungsbehörde oder den Gerichten anhängig ist.“

1979 nahm der UNHCR das Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft¹ an, welches den nationalen Behörden bei der Behandlung von Asylgesuchen als praktischer Leitfaden dienen soll. Das Handbuch enthält detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der GFK sowie zu den Methoden zur Sachverhaltsfeststellung und zu den Beweisanforderungen.

1.1.2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist im Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft getreten. Die menschenrechtli-

¹ Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom September 1979.

chen Garantien der EMRK sind allen Personen, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen, zu gewähren (Art. 1 EMRK), ungeachtet deren rechtlichen Status. Es ist daher unbestritten, dass sich auch Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge auf die EMRK berufen können und die Vorgaben der EMRK im Rahmen der Asylgesetzgebung berücksichtigt werden müssen.

In Bezug auf die für diese Vorlage besonders relevanten Garantien der EMRK kann zwischen dem Rückschiebungsschutz (a) und verfahrensrechtlichen Vorgaben (b) unterschieden werden.

a) Rückschiebungsschutz (Art. 3 EMRK):

Das Folterverbot nach Art. 3 EMRK ist im Rahmen von Auslieferungen, Ausweisungen und Kettenabschiebungen relevant. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) verbietet es die Garantie in Art. 3 EMRK den Vertragsstaaten, einen Ausländer in ein Land auszuweisen oder zurückzuschaffen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Ausländer in diesem Land einem tatsächlichen Risiko einer Art. 3 zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt wäre. Dabei muss diese Behandlung nicht zwingend dem jeweiligen Staat zuzurechnen sein. Alleiniger Anknüpfungspunkt ist vielmehr die objektive Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK. Eine trotz des Bestehens einer solchen Gefahr erfolgende Auslieferung, Ausweisung oder Abschiebung ist als Verletzung der Konventionsverpflichtungen des jeweiligen Vertragsstaates anzusehen.

Im Gegensatz zum Refoulement-Verbot nach Art. 33 GFK, das gemäss Art. 33 Abs. 2 GFK aus Gründen der inneren Sicherheit des Aufenthaltslandes eingeschränkt werden kann, gilt der Schutz des Art. 3 EMRK absolut. Die Garantie des Art. 3 EMRK kann daher auch nicht aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden.

b) Verfahrensrechtliche Vorgaben:

Der im Zusammenhang mit dem Asylgesetz relevante Art. 13 EMRK gewährt jeder Person, deren Konventionsgarantien verletzt worden sind bzw. sein könnten, das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen Instanz. Dabei reicht es für die Einschlägigkeit des Art. 13 EMRK aus, dass die betroffene Person mit vertretbaren Gründen die Behauptung aufstellt, sie sei in einem von der EMRK garantierten Rechte verletzt worden oder von einer solchen Verletzung unmittelbar bedroht. Ein „*arguable claim*“ ist somit notwendige, aber auch hinreichende Voraussetzung, um sich auf die Garantie des Art. 13 EMRK zu berufen, während eine bereits erfolgte Feststellung der Verletzung einer Konventionsgarantie nicht vorausgesetzt ist.

Die auf der Grundlage von Art. 13 EMRK zu eröffnende innerstaatliche Beschwerde muss wirksam sein. Dies impliziert eine hinreichende Prüfungsbefugnis der Beschwerde durch das zuständige Amt. Geht es um eine Ausweisungsanordnung, die möglicherweise Art. 3 EMRK verletzen könnte, ist die Beschwerde nur dann als wirksam anzusehen, wenn die Beschwerdeinstanz auch die Möglichkeit hat, die angeordnete Ausweisungsmassnahme vorläufig auszusetzen.

Die Beschwerdeinstanz muss kein Gericht sein. Eine hinreichend unabhängige Verwaltungsinstanz ist ausreichend. Allerdings darf es sich nicht um dieselbe Behörde handeln, gegen die Beschwerde geführt wird. Weiter ist Art. 13 EMRK kein Recht auf einen Instanzenzug zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Asylverfahrens impliziert Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 EMRK, dass in Fällen von angeordneten Ausweisungen in einen Staat, in dem (direkt oder indirekt) eine Verletzung des Folterverbotes droht oder drohen könnte, eine Einzelfallprüfung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein darf, was insbesondere im Rahmen von Bestimmungen über sichere Herkunfts- oder Drittstaaten von Bedeutung ist.

Steht dem (potentiellen) Opfer einer EMRK-Verletzung kein wirksames, nationales Rechtsmittel zur Verfügung, kann es direkt beim EGMR Beschwerde einlegen. Aufgewor-

fen wird damit die Frage nach einem vorläufigen Bleiberecht während des Verfahrens vor dem EGMR in dem jeweiligen Staat. Weder die EMRK selbst noch eines der Zusatzprotokolle zur EMRK enthalten ausdrückliche Bestimmungen über die Kompetenz des EGMR zum Erlass verbindlicher einstweiliger Anordnungen. Art. 39 der neuen Verfahrensordnung des EGMR ermöglicht es dem Gerichtshof lediglich, Massnahmen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemässen Verfahrens ergriffen werden sollten, zu „empfehlen“, wobei die Vertragsstaaten solchen Empfehlungen jedoch regelmässig nachkommen. Aufgrund der neueren Rechtsprechung des EGMR stellt die Nichtbeachtung solcher Empfehlungen – jedenfalls, wenn es um Ausweisungen geht, die nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar sein könnten – aber einen Verstoss gegen Art. 34 EMRK dar, da dadurch die wirksame Ausübung des Individualbeschwerderechts behindert wird.

1.2 Europäische Zusammenarbeit

Auf der Grundlage von Art. 63 Ziff. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) beschliesst der Rat Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Mitgliedstaats. Auf dieser Grundlage wurden mehrere Verordnungen erlassen, wobei die Verordnung 343/2003 (Dublin II - Verordnung) sowie die Verordnung 2725/2000 (Eurodac) von besonderer Bedeutung sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Asylpolitik nicht zum EWR Abkommen (EWRA) gehört. Liechtenstein ist deshalb gestützt auf das EWRA nicht verpflichtet, die diesbezüglichen EG-Verordnungen und Richtlinien umzusetzen. Hingegen verpflichtet sich Liechtenstein mit seiner Assoziierung zum Vertragswerk von Dublin II zur Anwendung der Regeln zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens.

Im Einzelnen ist auf folgende Rechtsakte hinzuweisen:

- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung ei-

nes von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II - Verordnung) (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1 - 10);

- Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3 - 23);
- Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1 - 10);
- Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1 - 5).

Das Grundkonzept der Verordnung 343/2003 verfolgt eine zweifache Zielsetzung: Durch die Bestimmung der Zuständigkeit eines einzigen Mitgliedstaates sollen einerseits Situationen sog. *refugees in orbit*, andererseits aber auch Mehrfachgesuchstellungen innerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten vermieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Staates zur Behandlung eines in einem EU-Mitgliedstaat gestellten Asylantrags erfolgt aufgrund der in der Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriterien. Durch die Verordnung 2725/2000 soll mittels der Einrichtung einer Datenbank für Fingerabdrücke von Asylsuchenden die praktische Durchführung des Systems sichergestellt werden.

Im Einzelnen sind Art. 5 ff. der Verordnung 343/2003 folgende, in einer Rangstufe stehende Kriterien – so dass sie in der entsprechenden Reihenfolge zu prüfen sind – zu entnehmen:

- Bei Minderjährigen ist derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmässig aufhält (Art. 6).
- Befindet sich ein Familienangehöriger des Asylsuchenden bereits als anerkannter Flüchtling in einem Mitgliedstaat, so ist dieser Mitgliedstaat für seinen Asylantrag zuständig (Art. 7).
- Danach ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Asylantrag eines Familienangehörigen im Rahmen eines regulären Verfahrens geprüft wird (Art. 8).
- Als nächstes Kriterium kommt die Ausstellung eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums durch einen Mitgliedstaat – der dann für die Prüfung des Asylantrags der betreffenden Person zuständig ist – zum Zuge (Art. 9).
- Hat der Asylsuchende die Grenzen eines Mitgliedstaates illegal überschritten, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, es sei denn, der Nachweis sei gegeben, dass sich der Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten aufgehalten hat (Art 10).
- Bei einem nicht visumspflichtigen Asylsuchenden ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde (Art. 11).
- Kommt keines der genannten Kriterien zum Zug, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Asylantrag als erstes gestellt wurde (Art. 13).

Die Mitgliedstaaten sind im Falle der Bejahung ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den Asylsuchenden aufzunehmen und das Asylverfahren bis zum Ende durchzuführen.

Um die Zusammenarbeit mit den europäischen Staaten zu erleichtern, sieht die Gesetzesvorlage im Weiteren eine Anlehnung an die übrigen Erlasse der Europäischen Gemeinschaft vor. Die EU hatte bereits 1999 die Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems beschlossen (Vertrag von Amsterdam, Tampere-Gipfel des europäischen

Rates). In der Zeit bis 2005 (sog. 1. Phase) wurden drei Richtlinien verabschiedet, welche die rechtliche Harmonisierung des Asylbereiches im EU-Raum massgeblich bestimmten:

- Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern (so genannte „Aufnahmerichtlinie“) (2003/9 EG);
- Richtlinien für die Anerkennung und den Status von Flüchtlingen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (so genannte „Qualifikationsrichtlinie“) (2004/83 EG);
- Richtlinien zu den Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (so genannte „Verfahrensrichtlinie“ oder „Asylverfahrensrichtlinie“) (2005/85 EG).

Die drei Richtlinien gehören zum so genannten grundlegenden Rechtsbestand der EU, welcher die Verfahren und Standards zur Aufnahme und zum Schutz von schutzbedürftigen Menschen und Flüchtlingen im EU-Raum regelt.

Die Asylverfahrens- und die Qualifikationsrichtlinie haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die EU-Kommission stellte Ende September 2009 fest, die beiden Richtlinien seien zu auslegungsbedürftig und führten zu einer „Asyllotterie“. Ob jemand als Flüchtling anerkannt werde, hänge nicht so sehr vom Vorbringen ab, sondern vielmehr vom Umstand, in welchem Land die Person um Asyl nachgesucht habe. Deshalb überarbeitet die EU derzeit diese beiden Richtlinien.

Die drei genannten Richtlinien sind nur für die EU-Mitgliedsstaaten bindend und müssen vom Fürstentum Liechtenstein oder von der Schweiz nicht übernommen werden. Liechtenstein hat so wie die Schweiz bei der diesbezüglichen Rechtsentwicklung weder ein Mitsprache- noch ein Mitentscheidungsrecht. Auch wenn keine direkte Übernahme des aktuellen und künftigen Rechtsbestandes der EU erfolgt, orientiert sich der vorliegende Entwurf zu einem neuen Asylgesetz weitgehend an den europäischen Standards, zumal diese durchaus eine mittelbare Wirkung entfalten können. So sieht die neue Asylverfah-

rensrichtlinie beispielsweise vor, dass ein Asylverfahren in allen EU-Staaten nach längstens sechs Monaten abgeschlossen sein muss. Hat ein Drittstaat zum Zeitpunkt der allgemeinen Geltung und Umsetzung dieser Richtlinie (d. h. nach der fünfjährigen Übergangszeit) deutlich längere Verfahrensfristen, könnte dies zu einem Umlenkungseffekt führen.

Das Schengener Abkommen wird, nach mehreren Erweiterungen, mittlerweile in 28 Ländern Europas angewandt. Das sind 25 Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) sowie als Nicht-EU-Staaten zusätzlich Island, Norwegen und die Schweiz. Von den EU-Ländern nehmen das Vereinigte Königreich und Irland nur eingeschränkt am Schengener Abkommen teil. Bulgarien, Rumänien und Zypern wenden nur bestimmte Bestimmungen des Abkommens an, die vollständige Inkraftsetzung mit der Abschaffung der Grenzkontrollen wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die EU beschlossen. Die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied setzt seit dem 12. Dezember 2008 das Schengener Abkommen an den Landgrenzen und seit dem 29. März 2009 an den internationalen Flughäfen um.

Die Schweiz ist jedoch keine Zollunion mit der Europäischen Union eingegangen. Deshalb bleiben die Zollkontrollen bestehen. Entgegen den ursprünglichen Plänen konnte Liechtenstein nicht gleichzeitig mit der Schweiz dem Schengen-Raum beitreten. Der Beitritt ist auf 2011 geplant; das Datum ist abhängig vom Fortschritt des Ratifikationsprozesses in den Mitgliedstaaten. Die durch die Schengen-Mitgliedschaft bedingte Aufhebung der Binnengrenzen wird durch eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit kompensiert. Hauptkomponente ist dabei das Schengener Informationssystem (SIS), ein europäisches Fahndungssystem. In dieser Datenbank werden zwecks Auslieferung polizeilich gesuchte, mit einer Einreisesperre belegte oder vermisste Personen sowie gestohlene Gegenstände erfasst.

Neben diesen internationalen Übereinkommen und Formen der internationalen Zusammenarbeit besteht heute auch ein dichtes Netz von Schub- oder Rückführungs- bzw. Beförderungsabkommen zwischen verschiedenen Staaten. Liechtenstein ist insbesondere in

das schweizerisch-österreichische Rückübernahmeabkommen² integriert. Dieses Abkommen findet Anwendung, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass eine ausländische Person rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. In Anwendung des Abkommens wird die Person – gegebenenfalls nach Abschluss des Asylverfahrens – in jenen Staat zurückgeführt, aus welchem sie nachweislich rechtswidrig nach Liechtenstein eingereist ist.

1.3 Notwendigkeit der Revision des Flüchtlingsgesetzes

Das 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) hat sich grundsätzlich bewährt. Auch der Entwurf zum neuen Asylgesetz beruht auf den völkerrechtlichen Vorgaben der GFK und der EMRK. Wer um Schutz vor Verfolgung nachsucht, hat Anspruch auf die Prüfung seines Asylgesuches im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Gestützt auf die seit Einführung des Flüchtlingsgesetzes gemachten Erfahrungen und die seither eingetretenen Entwicklungen auf internationaler Ebene müssen insbesondere die Regeln für die Gesuchsprüfung angepasst und ergänzt werden, damit auch in Zukunft den tatsächlich verfolgten oder schutzbedürftigen Personen Aufnahme gewährt werden kann. Demgegenüber sollen Personen, welche keine Asylgründe geltend machen können, das Land rasch wieder verlassen.

Vor Jahren suchten vor allem Kriegsvertriebene aus dem ehemaligen Jugoslawien Schutz in Westeuropa. Seither hat sich das Profil der Migrant*innen deutlich verändert und die Herkunftsregionen erstrecken sich nahezu über die ganze Welt. Innerhalb von wenigen Jahren haben sich die Fluchtursachen stark verändert. Asylgesuche werden vermehrt von Personen gestellt, welche die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtlinge gemäss GFK nicht erfüllen, sondern vielmehr von Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen nach Westeuropa kommen und sich vor ihrer Ankunft in Liechtenstein schon längere Zeit

² Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen), LGBl. 2000 Nr. 241.

in anderen europäischen Ländern aufgehalten haben. In den vergangenen Jahren stellten insbesondere Personen aus Russland und den übrigen GUS-Staaten (u.a. aus Kasachstan und der Ukraine) Asylgesuche. Im Jahr 2009 war zudem eine markante Zunahme von somalischen und eritreischen Asylsuchenden zu verzeichnen. Vereinzelt ersuchten sogar Personen aus EU-Mitgliedsstaaten um Asyl in Liechtenstein (siehe Ziffer 1.5: Statistische Analyse per Ende Juli 2010 sowie Jahresberichte des Ausländer- und Passamtes, APA).

Sehr oft werden den Behörden Angaben zu früheren Aufenthalten in Drittstaaten und zur wahren Identität verschwiegen und heimatliche Ausweisdokumente vorenthalten, um den Vollzug der Wegweisung nach negativem Ausgang des Verfahrens zu verhindern oder zu verzögern und damit einen längeren Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein zu erwirken. Die Gesetzesvorlage enthält deshalb neue Vorschläge, um diesen Missbräuchen des Asylrechts besser entgegenzutreten zu können und die Attraktivität für Personen mit asylfremden Motiven zu senken. Wichtig in diesem Zusammenhang wird überdies die konsequente Anwendung des Dubliner Abkommens sein, welches die Erkennung von Mehrfachgesuchen im Dublinraum und gegebenenfalls die Rückübergabe von Asylsuchenden an den zuständigen Staat ermöglichen wird.

Weitere wichtige Gründe für die Revision des Flüchtlingsgesetzes sind die fortlaufenden europäischen Harmonisierungsbestrebungen in der Asylgesetzgebung (Überarbeitung der EU Richtlinien und Schengen/Dublin-Acquis,) sowie die Gesetzesanpassungen in den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll zudem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der involvierten Stellen in Verfahren, Betreuung und Rechtsberatung klarer umschreiben, damit ein effizienterer Vollzug des Gesetzes ermöglicht werden kann. Regierung und Verwaltung sollen genügend Handlungsspielraum und Flexibilität erhalten, um auch in Zukunft die stark schwankenden Gesuchseingänge bewältigen zu können.

Mit der Regierungsvorlage für ein modernes Asylgesetz wird der Wille bekräftigt, im europäischen Kontext zu einer grosszügigen und humanitären Asylpolitik mit fairen und ra-

schen Verfahren beizutragen. Liechtenstein soll sich überdies in Zukunft im Sinne der internationalen Solidarität und im Rahmen seiner Möglichkeiten an Aktionen des UNHCR zur Wiederansiedlung von Flüchtlingen aus Erstasylländern beteiligen können. Auf der andern Seite sollen klare Regeln für einen konsequenten Vollzug und für die entschiedene Bekämpfung des Asylmissbrauches erlassen werden.

1.4 Vorgehen

Im Hinblick auf die Revision des Flüchtlingsgesetzes wurde mit Regierungsentscheidung vom 18. Juli 2006 eine externe Expertin beauftragt, einen Entwurf eines Asylgesetzes sowie ein Gutachten zur Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen Ausländer- und Passamt (APA) und der Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) zu erarbeiten.

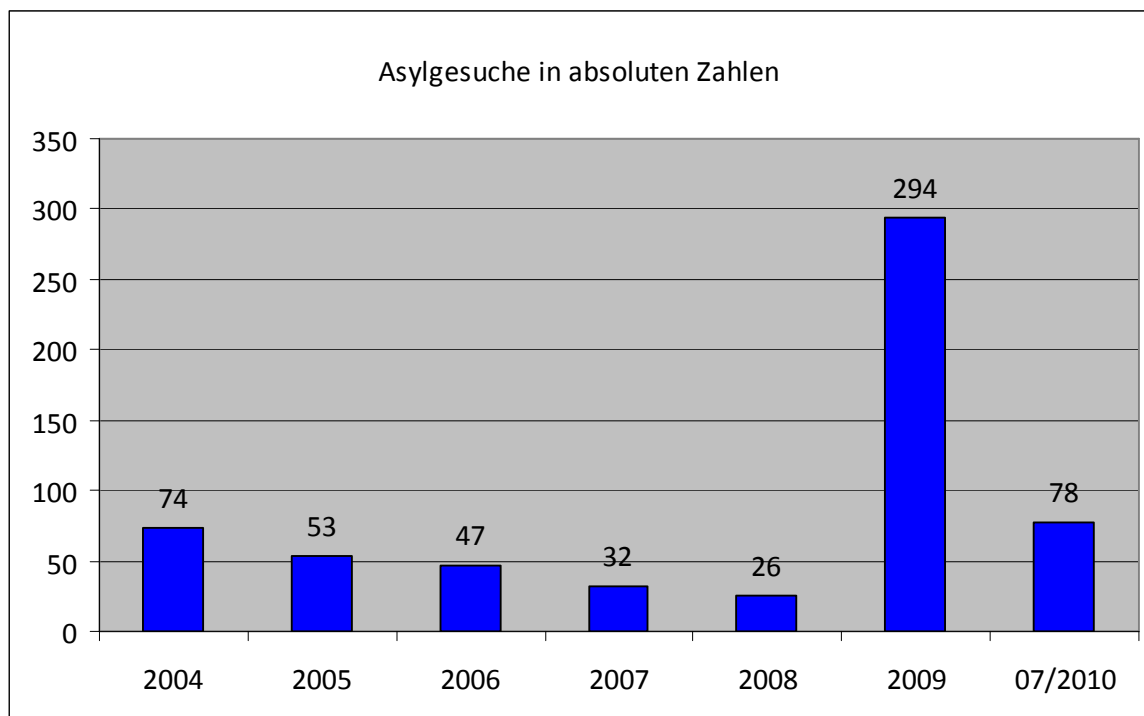
Am 28. März 2007 wurde mittels Regierungsentscheidung eine Arbeitsgruppe bestellt. Diese setzte sich aus Vertretern des Ressorts Präsidium, des APA, der FHL und der Kommission für Flüchtlingsfragen zusammen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, den von der externen Expertin erarbeiteten Entwurf eines Asylgesetzes sowie das Gutachten zur Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen APA und der FHL zu überprüfen. Dabei konnte nicht in allen Punkten eine Einigung erzielt werden und die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wurde in der Folge eingestellt.

Im Sommer 2009 wurden die Revisionsarbeiten im neu zuständigen Ressort Inneres wieder aufgenommen und ab März 2010 unter Beizug eines externen Experten fortgesetzt. Der überarbeitete Entwurf wurde nach Beschluss der Regierung vom 25. Mai 2010 im Rahmen einer Vorvernehmlassung der Kommission für Flüchtlingsfragen, der FHL, dem APA und der Datenschutzstelle zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 18. Juni 2010 unterbreitet. Alle angefragten Stellen haben sich fristgerecht vernehmen lassen und zahlreiche wichtige Hinweise und Vorschläge zum neuen Entwurf eingebracht. Grundsätzlich wird die Schaffung eines neuen Asylgesetzes begrüsst und es herrscht Einigkeit über die Zielsetzung, im europäischen Kontext Asylgesuche in einem fairen und raschen Verfahren

zu prüfen und politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Positiv aufgenommen wird auch die auf Gesetzesstufe klar zum Ausdruck gebrachte organisatorische Trennung von Verfahren, Betreuung sowie Rechtsberatung und -vertretung. Unterschiedliche Ansichten bestehen hingegen insbesondere in der konkreten Ausgestaltung der Rechtsstellung von Asylsuchenden, der Definition des Flüchtlingsbegriffes, der Anwendung der europäischen Mindeststandards im Asylverfahren, der Abschaffung der Verfahrensbeobachtung durch Hilfswerkvertreterinnen und -vertreter und in der Frage, ob der Zugang zum Asylverfahren durch die Anwendung der Zuständigkeitsordnung von Dublin bzw. des Rückübernahmeabkommens mit Österreich und der Schweiz in Zukunft nicht zu sehr eingeschränkt werde.

1.5 Statistische Analyse per Ende Juli 2010

In den Jahren 2005 – 2008 waren die Gesuchseingänge im Fürstentum Liechtenstein – verglichen mit dem jeweiligen Vorjahr – jedes Jahr rückläufig (2004: 74 Gesuche, 2008 noch 26 Gesuche). Im Jahr 2009 wurden 294 Asylgesuche verzeichnet, was über elf Mal mehr Gesuchen entspricht. In den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres stellten 78 Personen ein Asylgesuch, was für 2010 auf einen erneut hohen Asylgesuchseingang schliessen lässt.



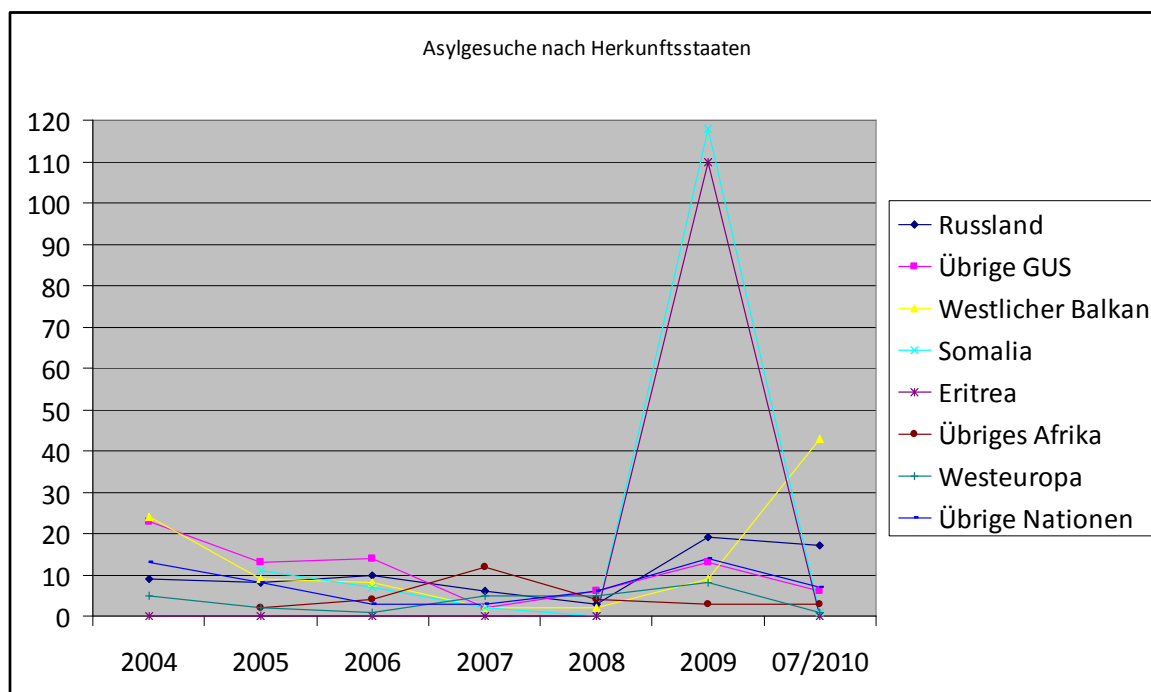
2009 stammten 80% der asylsuchenden Personen (und zwar praktisch je hälftig) aus Somalia und Eritrea, d.h. der enorme Anstieg der Gesuchseingänge 2009 gegenüber 2008 war fast ausschliesslich auf diese beiden Nationalitäten zurückzuführen. Somalische Staatsangehörige hatten in den Vorjahren nur in sehr geringer Zahl in Liechtenstein um Asyl nachgesucht, eritreische Gesuchsteller traten vor 2009 überhaupt nicht in Erscheinung. Die Region Afrika war 2009 zum mit Abstand wichtigsten Herkunftsgebiet geworden.

Wie rasch sich der zahlenmässige Stellenwert von Herkunftsräumen verschieben kann, verdeutlicht die Entwicklung im laufenden Jahr: Die Gesuchseingänge von Personen aus dem afrikanischen Raum tendieren gegen Null, während die Zahlen von Asylsuchenden aus Südosteuropa deutlich anstiegen. Auch andere europäische Zielstaaten erfuhren in der Vergangenheit solche Veränderungen in der Zusammensetzung der Gesuchseingänge. Diese sind auf die sich ständig verändernden Migrationsrouten, die Intensität der Grenzüberwachungen, die Asyl- und Wegweisungspraxis der zuständigen Asylbehörden, die Spruchpraxis der Gerichte sowie der Zugehörigkeit der jeweiligen Staaten zu Schen-

gen/ Dublin zurückzuführen. Schleuser und Gruppen von irregulären Migranten reagieren rasch und flexibel auf eintretende und sich abzeichnende Veränderungen.

Mitte September bis Mitte Oktober 2009 suchten plötzlich und sehr gehäuft somalische Asylbewerber um Asyl in Liechtenstein nach. Mitte Oktober bis Anfang November 2009 waren es dann überwiegend eritreische Staatsangehörige, die um Asyl nachsuchten. Dieses kumulierte und etappierte Auftreten bestimmter ethnischer Gruppen lässt auf einen hohen ethnienbezogenen Organisationsgrad, gruppeninterne Absprachen und Schleuseraktivitäten schliessen.

Auf Grund der bekannten Wanderungswege von somalischen und eritreischen Migranten ist die starke Zunahme der Asylgesuche dieser Personengruppe in Liechtenstein im Jahre 2009 im Wesentlichen auf schleusergelenkte Umlenkungseffekte aus der Schweiz zurückzuführen.



Wegen der unbefriedigenden politischen und ökonomischen Lage und der unzulänglichen Menschenrechtssituation in vielen Staaten der Welt sowie der anhaltend grossen Demo-

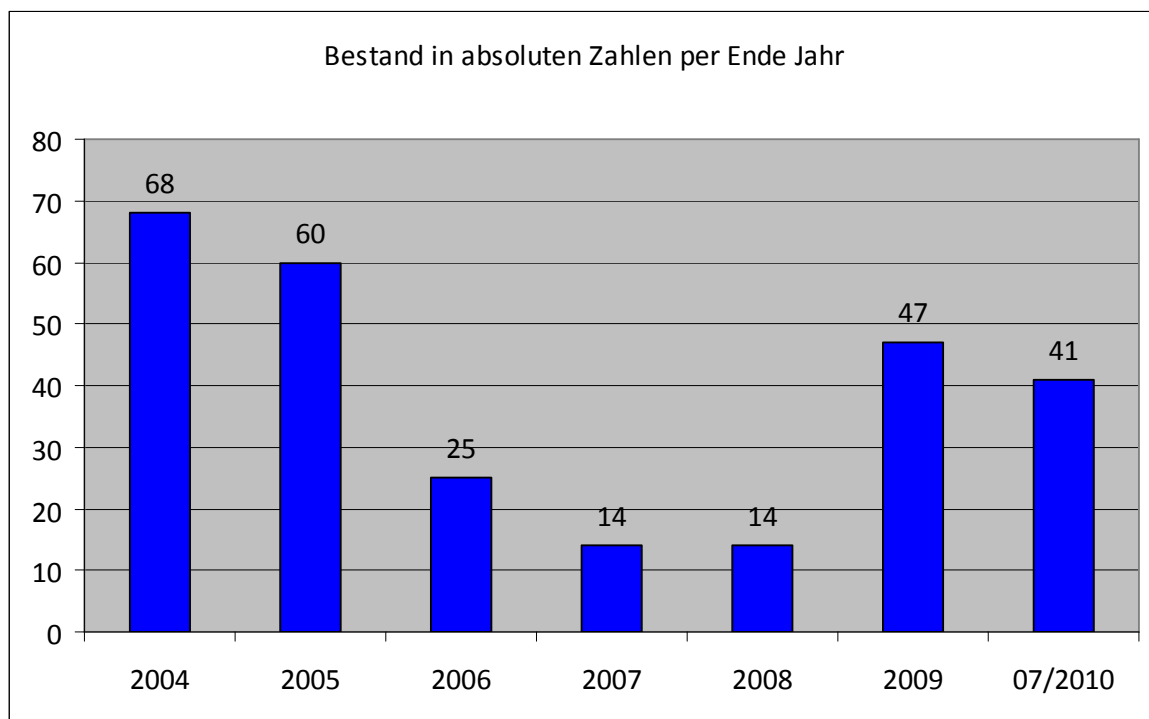
kratie- und Wohlstandsgefälle zwischen den Herkunftsländern von Asylsuchenden und den europäischen Zielländern ist auch in den kommenden Jahren mit einem anhaltenden hohen Wanderungsdruck von Migranten und Flüchtlingen auf Europa zu rechnen. Die summarisch erwähnten Einflussmechanismen auf Wanderungsbewegungen werden in den kommenden Jahren das Fürstentum Liechtenstein mitbetreffen. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die verkehrstechnische Transitlage des Landes. In losem Wechsel dürfte sich Liechtenstein in der Zukunft mit relativ hohen und dann wieder tiefen Gesuchszahlen konfrontiert sehen. Diese Schwankungen werden auch durch die Gesetzgebung und die Asylpraxis in den anderen Aufnahmestaaten beeinflusst.

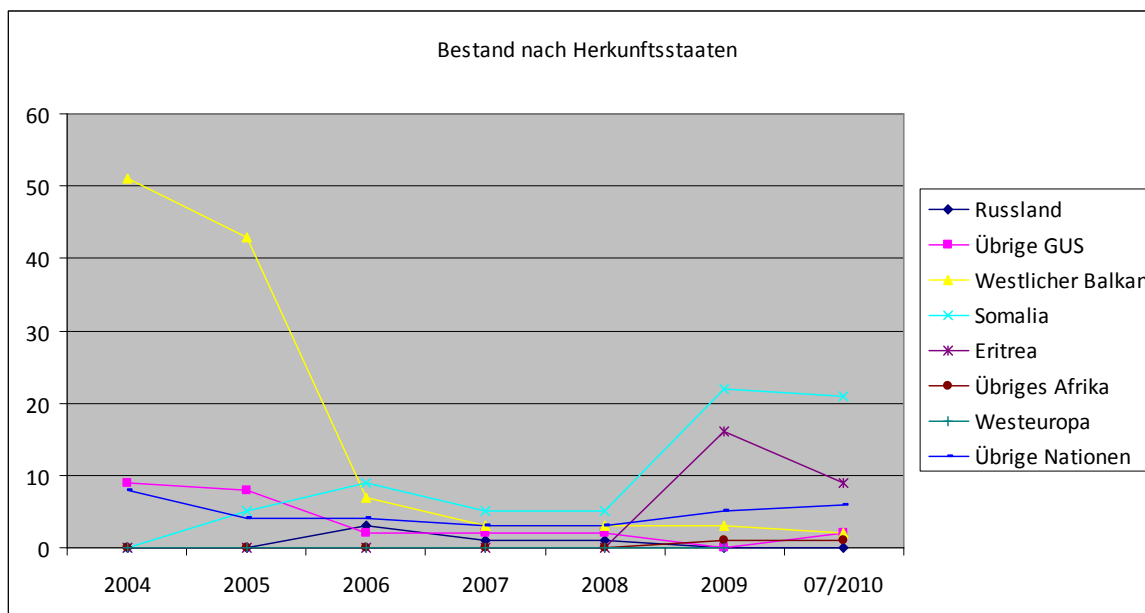
Als illustratives Beispiel für die rasche Wechselhaftigkeit von Trends, Gesuchseingangszahlen, Herkunftsräumen und *Modi Operandi* seien die 38 mazedonischen Staatsangehörigen erwähnt, welche im Februar und März 2010 visumsbefreit nach Liechtenstein einreisten und hier ein Asylgesuch stellten. Die Personengruppe konnte auf Grund fehlender Asylgründe dazu bewogen werden, das Land wieder zu verlassen. Wenn auch das Vorgehen der Behörden jeweils Wirkung zeigt, so ist jederzeit wieder mit neuen *Modi Operandi* und Fallkonstellationen zu rechnen, welche die Asylgesuchszahlen in Liechtenstein auch kurzfristig ansteigen lassen können.

Berücksichtigt man die Grösse und Einwohnerzahl des Landes, so liegen im internationalen Vergleich die Gesuchseingangszahlen für Liechtenstein – trotz an sich eher tiefer absoluter Werte – hoch. Im Schnitt der Jahre 2004-2008 (also ohne das Rekordjahr 2009) wurden in Liechtenstein durchschnittlich 46 Asylgesuche pro Jahr gestellt, was 1,3 Gesuchen pro 1'000 Einwohner entspricht. Der entsprechende europäische Wert lag in diesen Jahren bei über 2. Im Jahr 2009 schnellte der entsprechende Wert für Liechtenstein auf 8,2, während der diesbezügliche europäische Durchschnitt für 2009 bei 0.5 Asylgesuchen pro 1'000 Einwohner lag. Nur gerade Malta verzeichnete 2009 mit 5,8 einen Wert in vergleichbarer Grössenordnung wie Liechtenstein. Die beiden Nachbarstaaten Liechtensteins

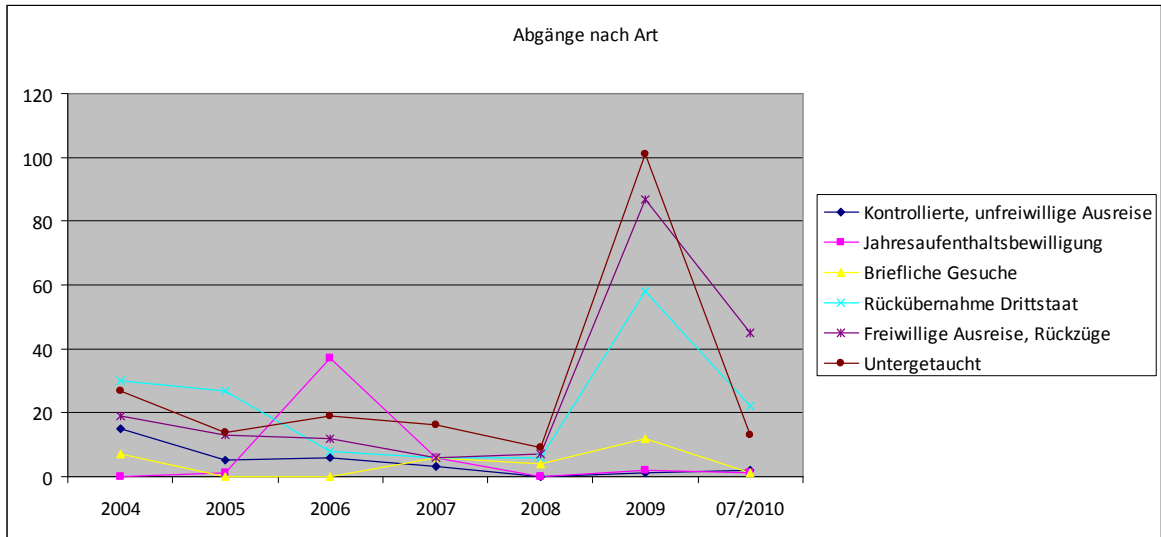
hatten dagegen – trotz hoher absoluter Zahlen – wesentlich tiefere Werte (Schweiz 2,13, Österreich 1,90) aufzuweisen.

Der Bestand der Personen im Asylbereich hat von Ende 2008 bis Ende 2009 um 33 Personen zugenommen. Per Ende Juli 2010 waren es 41 Personen. Die Bestandeszahlen folgen im Trend – jedoch naturgemäss mit deutlicher zeitlicher Verzögerung – den Gesuchseingangszahlen. Dies gilt im Grundsatz auch für die Zusammensetzung der Herkunftsnationalitäten.

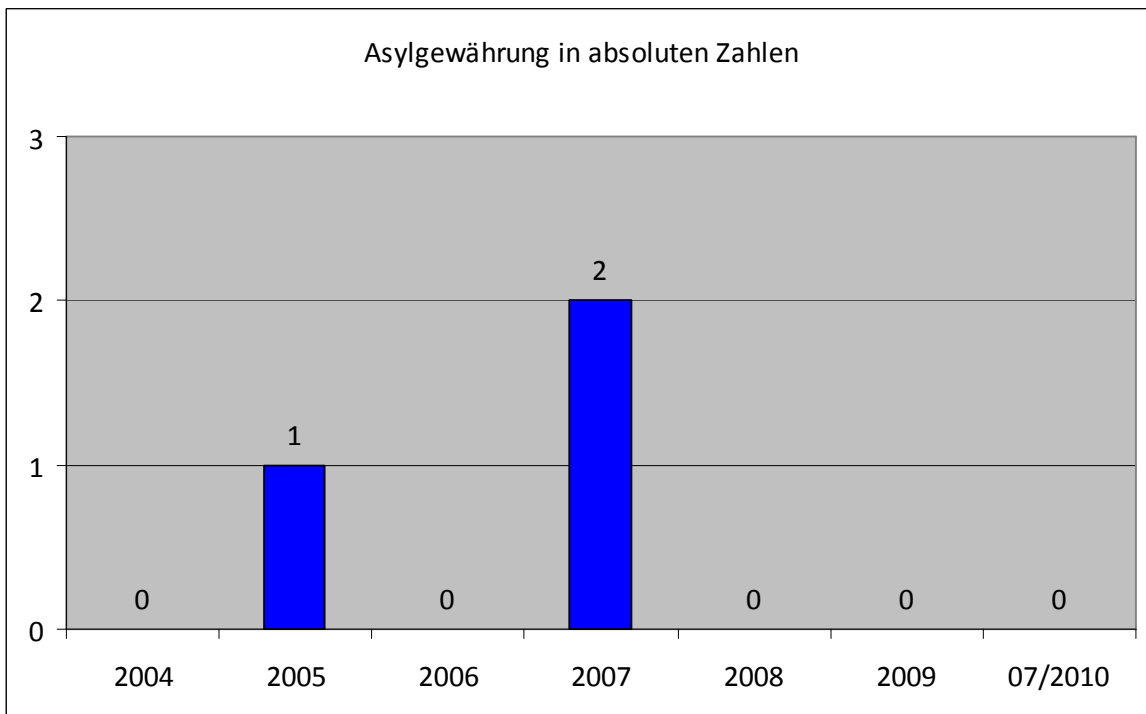


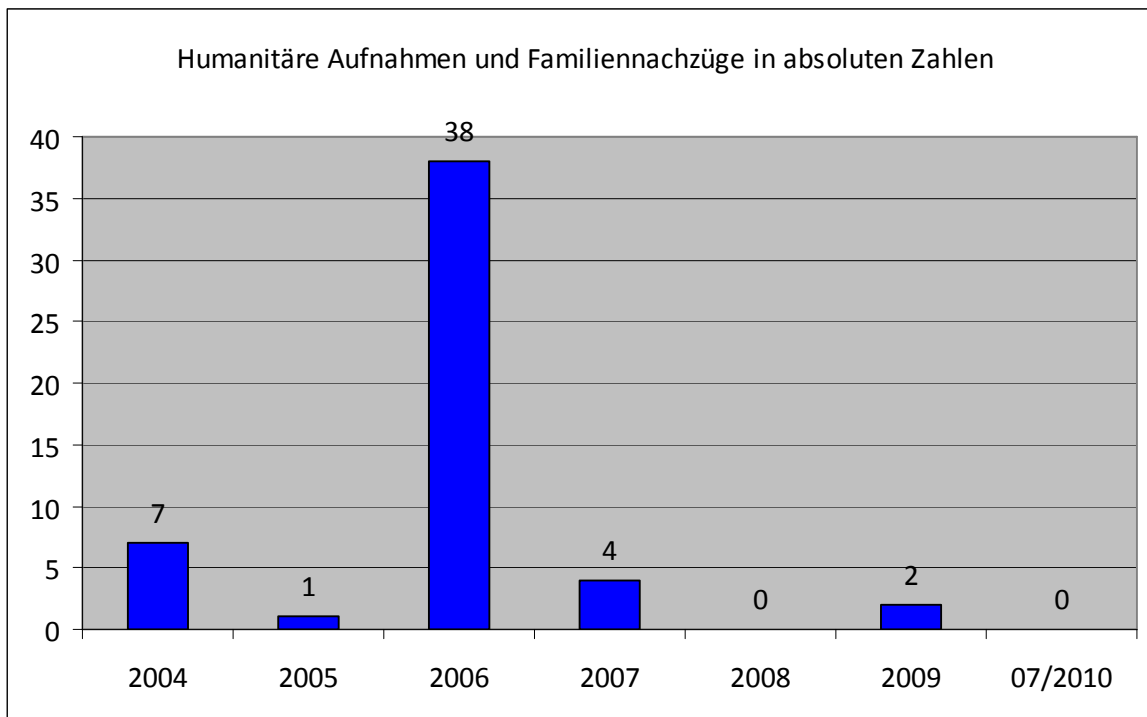


Bei den Abgängen fällt der jeweils hohe Anteil von untergetauchten Personen auf. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl dieser Personen binneneuropäisch weitergewandert und nicht in ihre Herkunftsstaaten zurückgekehrt ist. Manche Asylsuchende gehen offenbar davon aus, dass sie in Liechtenstein (vor der Assoziierung zu Schengen/Dublin) ein neues Asylgesuch stellen und somit eine zweite Anerkennungschance haben. Vielfach tauchen Asylsuchende nach der Abnahme der Fingerabdrücke oder der Befragung zum Reiseweg unter, da sie mutmasslich damit rechnen, dass die verfahrensleitende Behörde Umstände feststellen wird, die nicht mit ihren persönlichen Angaben übereinstimmen. Freiwillige Ausreisen in einen Drittstaat und Rückzüge fallen zahlenmässig ähnlich ins Gewicht wie das Untertauchen. Zahlenmässig relevant sind zudem Rückübernahmen in einen Drittstaat, während die kontrollierten Ausreisen numerisch marginal sind.



Im Zeitraum 2004 – 2009 hat Liechtenstein 3 Personen Asyl gewährt, 52 Personen erhielten eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung (inkl. Familiennachzug). Eine humanitäre Aufnahmebewilligung wird ausgesprochen für Personen, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber eine persönliche Notlage (neu: schwerwiegender persönlicher Härtefall) vorliegt.





2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Systematik und Begriffe

Im neuen Asylgesetz werden die Voraussetzungen der Gewährung von Asyl vor den Bestimmungen über das Verfahren und die Rechtsstellung der betroffenen Personen geregelt. Sowohl im derzeit geltenden Flüchtlingsgesetz als auch im schweizerischen Asylgesetz sind die Voraussetzungen für die Asylgewährung und verfahrensrechtliche Vorschriften nicht hinreichend klar getrennt (vergleiche etwa Art. 10 und 38 ff. Flüchtlingsgesetz).

Der Begriff des Flüchtlings wird auch im neuen Asylgesetz genau umschrieben. Wie in der Schweiz sollen in Zukunft Personen, welche einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden und kein

Asyl erhalten. Stehen indessen einem Vollzug der Wegweisung völkerrechtliche Verpflichtungen entgegen, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Das neue Asylgesetz regelt die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden, Flüchtlingen, vorläufig Aufgenommenen sowie von schutzbedürftigen Personen. Liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

2.2 Asylverfahren

2.2.1 Aufnahme von Flüchtlingsgruppen

Die besondere geografische Lage Liechtensteins bringt es mit sich, dass die künftige konsequente Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss Dubliner-Übereinkommen sowie der bilateralen Rückübernahmeabkommen zu einer eingeschränkten Asylgewährung im Individualverfahren führen könnten. Dessen ungeachtet ist die Regierung befugt, vom sogenannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und beim Vorliegen bestimmter Gründe die Prüfung eines Asylgesuches an die Hand zu nehmen. Um darüber hinaus eine aktive und solidarische internationale Flüchtlingspolitik mitgestalten zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, begründete Gesuche des UNHCR um Aufnahme von Flüchtlingen, welche sich in einer schwierigen Lage in einem Erstaufnahmestaat befinden, zu prüfen und Flüchtlingen gegebenenfalls in Liechtenstein Aufnahme und Asyl zu gewähren.

2.2.2 Nicht-staatliche Verfolgung

Die nicht-staatliche Verfolgung wird künftig in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Meinung in Lehre und Praxis als Grund für die Asylgewährung anerkannt, sofern der Herkunftsstaat, die Parteien oder die Organisationen, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zudem sieht Art. 8 der Gesetzesvorlage neu das Nicht-Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative als Voraussetzung für eine Asylgewährung vor.

2.2.3 Sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten

Aufgrund der positiven Erfahrungen in zahlreichen europäischen Ländern – unter anderem auch in der Schweiz und in Österreich – wurde das Konzept der verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten übernommen. Die Kriterien für die Feststellung, ob ein Staat verfolgungssicher ist, sind grundsätzlich die politische Stabilität und die Achtung der Menschenrechte. Die Regierung wird nach Konsultation der beratenden Kommission mittels Verordnung die sicheren Herkunftsstaaten bezeichnen. In der Schweiz umfasst die Liste der verfolgungssicheren Staaten³ alle EU- und EFTA Staaten sowie Albanien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Ghana, Indien, Kosovo, Kroatien, Mali, Mazedonien, Moldawien (ohne Transnistrien), Mongolei, Montenegro, Senegal, Serbien und die Ukraine.

Für Asylsuchende aus verfolgungssicheren Staaten gilt die Regelvermutung, dass keine asylrelevante Verfolgung vorliegt. Die zuständige Behörde prüft jedoch in jedem Fall die Asylgründe im Rahmen des individuellen Verfahrens.

2.2.4 Einreichung des Asylgesuchs

Wie in allen anderen europäischen Aufnahmestaaten können nach dem neuen Asylgesetz Asylgesuche nicht mehr aus einem Drittstaat eingereicht werden. Bedarf eine Person tatsächlich und offensichtlich des Schutzes Liechtensteins, kann die Einreise mittels einer Visumerteilung aus humanitären Gründen in einem einfachen und schnellen Verfahren bewilligt werden.

³ Stand am 31. Juli 2010.

2.2.5 Rechtsberatung

Die bisherige Vertretung der Hilfswerke im Asylverfahren soll so, wie es in der Schweiz im Rahmen der laufenden Revision des Asylgesetzes vorgeschlagen wurde, abgelöst werden. Kein anderer europäischer Aufnahmestaat wendet das System der Verfahrensbeobachtung durch Hilfswerkvertreter an. Die Regierung beabsichtigt im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensbeschleunigung, den Zugang zur unabhängigen Rechtsberatung neu zu regeln und diese Aufgabe Dritten zu übertragen. Durch eine frühzeitige und verwaltungsunabhängige Orientierung der Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten sowie über ihre Chancen im Asylverfahren sollen die Verfahrensabläufe verbessert und unnötige Beschwerden möglichst vermieden werden.

2.2.6 Unzulässigkeit von Asylgesuchen

Die bisherige Aufzählung von Gründen, welche zu einem sogenannten Nichteintretensentscheid führen, soll durch eine dem europäischen Gemeinschaftsrecht entsprechende neue Konzeption abgelöst werden. Hat ein Asylsuchender bereits in einem anderen europäischen Staat die Flüchtlingseigenschaft erhalten oder ist ein anderer Dublin-Mitgliedstaat für das Asylgesuch zuständig, wird auf Unzulässigkeit des Asylgesuches entschieden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Mitgliedstaat ausreisen kann, in dem er sich vorher aufgehalten hat.

2.2.7 Durchsuchung und unbekannter Aufenthalt

Das Verfahren und die Zuständigkeiten werden insbesondere bezüglich der Durchsuchung präzisiert. Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung von Personen, deren bewegliche Sachen und Wohnräume werden klar definiert. Die Bestimmungen von Art. 15 finden auf Asylsuchende sowie auf vorläufig aufgenommene und schutzsuchende Personen Anwendung. Bezüglich Durchsuchung von abgewiesenen Asylsuchenden wird auf die entsprechenden Vorschriften im Ausländergesetz verwiesen.

Künftig wird es möglich sein, Asylgesuche von Personen mit unbekanntem Aufenthalt für die Dauer von einem Monat zu sistieren. Innerhalb dieser Frist bleibt das Asylgesuch hängig. Nach Ablauf eines Monats hat das verfahrensleitende Amt die Möglichkeit, das Asylgesuch als gegenstandslos abzuschreiben. Damit muss die asylsuchende Person, sofern sie sich wieder in Liechtenstein meldet, neuerlich ein Asylgesuch einreichen und kann sich nicht auf das Erstgesuch berufen.

2.3 Lohnverwaltung

Die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Lohnverwaltung wurden dahingehend geändert, dass künftig die Lohnzession nicht mehr vom zuständigen Amt im Einzelfall verfügt werden muss. Alle unter das Asylgesetz fallenden Personen unterliegen der Lohnzession. Die Dauer ist auf fünf Jahre beschränkt, sofern die Mitwirkungspflicht erfüllt wurde. Die Auszahlung des verwalteten Lohnguthabens und die damit verbundene Verrechnung mit angefallenen Kosten während des Aufenthaltes des Asylsuchenden wurden übersichtlicher als bisher geregelt und weitgehend vereinfacht.

2.4 Leistungen

Bezüglich der sozialen Sicherung wird im neuen Asylgesetz grundsätzlich auf die Spezialgesetzgebung verwiesen, soweit diese Gesetzesvorlage keine anders lautenden Bestimmungen enthält. Asylsuchende, schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen haben nur dann Anspruch auf Leistungen der Familienausgleichskasse (Kindergeld, Geburtsgeld), wenn die Kinder sich ebenfalls in Liechtenstein aufhalten. Diese Einschränkung soll dazu beitragen, Missbräuche zu verhindern.

Der bisher verwendete Begriff der „Sozialhilfe“ wird durch „Fürsorgeleistung“ ersetzt, um so die Abgrenzung der Unterstützungsleistungen an Hilfsbedürftige nach dem Asylgesetz von der regulären Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz zu verdeutlichen. Fürsorgeleistungen werden nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen ausgerichtet. Unter Hilfsbe-

dürftigen versteht diese Gesetzesvorlage Personen, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

2.5 Betreuung

Die Durchführung des Asylverfahrens und die Betreuung der Asylsuchenden sind grundsätzlich Staatsaufgaben. Auch wenn die Betreuung aus sachlichen Gründen an private Träger delegiert werden kann, bleibt die Verantwortung beim Staat. Der Auftrag zur Führung des Aufnahmezentrums soll durch das zuständige Amt mit einer Leistungsvereinbarung an einen privaten Träger erteilt werden können. Der Leistungsauftrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Die beauftragte Organisation hat das Aufnahmezentrum zu leiten, Asylsuchende während ihres Aufenthaltes zu betreuen und nötigenfalls zu begleiten. Bei der Erfüllung dieses Auftrages muss die private Organisation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsstellung der ihnen anvertrauten Personen und im Rahmen des Leistungsauftrages frei und unabhängig handeln können. Sie muss notwendige organisatorische Massnahmen selbständig und zeitgerecht treffen können. Da Entscheidungen einer privaten Organisation keinem Rechtsmittel unterliegen, kann sie gesetzlich begründete Ansprüche jedoch nicht einschränken oder absprechen.

Die verfahrensleitende Behörde ist verpflichtet, rechtsstaatliche Verfahren durchzuführen, und sie muss sachlich sowie auch rechtlich vertretbare Verfahrensentscheide fällen. Das Verfahren soll durch die Betreuungsarbeit nicht beeinflusst werden, weshalb eine Trennung der beiden Bereiche Verfahren und Betreuung auch auf gesetzlicher Ebene hervorgehoben werden muss. Die Regierung ist der Auffassung, dass durch einen eigenen Abschnitt „Betreuung“ im Asylgesetz, mit welchem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betreuungsstelle klar definiert werden, dieses Ziel erreicht werden kann.

2.6 Datenbekanntgabe und Amtshilfe

Im Jahr 2008 wurden durch LGBI. 314 und 340 einige Artikel des Flüchtlingsgesetzes neu gefasst (Art. 15, 18, 19, 25 Abs. 4, 41, 79, 81 Abs, 1 und 5, 82 bis 82d, sowie 90 Abs. 5). Die Abänderung wurde durch die Assoziierung an die Zusammenarbeit nach „Dublin“ erforderlich. Diese erst kürzlich aktualisierten Bestimmungen werden im Rahmen der Totalrevision übernommen, und zur Begründung wird auf die Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2008 (BuA 78/2008) verwiesen. Im Weiteren sind im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe an Heimat- oder Herkunftsstaaten, der Bearbeitung biometrischer Daten sowie im Interesse eines wirksamen Datenschutzes einige Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen und kommentiert worden.

2.7 Auswirkungen der Abänderung des Flüchtlingsgesetzes

Im Jahr 2008 wurden durch LGBI. 314 und 340 einige Artikel des Flüchtlingsgesetzes neu gefasst (Art. 15, 18, 19, 25 Abs. 4, 41, 79, 81 Abs, 1 und 5, 82 bis 82d, sowie 90 Abs. 5). Die Abänderung wurde durch die Assoziierung an die Zusammenarbeit nach „Dublin“ erforderlich. Diese erst kürzlich aktualisierten Bestimmungen werden im Rahmen der Totalrevision übernommen, und zur Begründung wird auf die Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2008 (BuA 78/2008) verwiesen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zum Titel

Das bisherige Gesetz trug den Titel Flüchtlingsgesetz. Der neue Titel lautet „Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Asylgesetz)“. Das Gesetz regelt in erster Linie das Asylverfahren sowie die Rechtsstellung von Personen, die um Asyl nachsuchen.

Zu Art. 1 - Gegenstand

Im Asylgesetz werden Verfahrenskriterien für die Asylgewährung festgelegt sowie die Rechtsstellung jener Personen geregelt, die aufgrund von Verfolgung oder sonstiger Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat Schutz in Liechtenstein suchen.

Nach dem Gesetzesentwurf wird zwischen vier Kategorien von Personen unterschieden:

- Flüchtlinge i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention („Flüchtlinge“).
- Personen, die im Zuge einer ausdrücklichen Entscheidung der Regierung als „Gruppenangehörige“ vorübergehend aufgenommen werden („schutzbedürftige Personen“). Diese Kategorie von Personen wird bereits im Flüchtlingsgesetz erwähnt (Art. 8 und Art. 55 bis 65 Flüchtlingsgesetz). Es handelt sich um Personen, welche die Voraussetzungen der GFK nicht erfüllen (weil sie z.B. nicht individuell verfolgt sind), die aber gleichwohl ernst zu nehmenden und gravierenden Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Ziel der Schutzgewährung ist die Entlastung des regulären Asylverfahrens, in erster Linie im Falle eines grossen Zustroms von schutzsuchenden Personen. Diese Möglichkeit wird weiterhin im Gesetz belassen, ist es doch in Zukunft nicht ausgeschlossen, dass die Regierung auf diese Handlungsoption zurückgreifen muss.
- Personen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, deren Wegweisung wegen eines Wegweisungshindernisses jedoch nicht durchgeführt werden kann („vorläufig Aufgenommene“): Ist die Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, wird die vorläufige Aufnahme der betroffenen Person verfügt.
- Personen, denen unter gewissen Voraussetzungen aufgrund einer schwerwiegenden persönlichen Notlage („Schwerwiegender persönlicher Härtefall“) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann (vgl. Art. 33 Abs. 2 Flüchtlingsgesetz).

Im Weiteren verlangt die Richtlinie 2004/83/EG⁴ von den EU-Mitgliedstaaten, einen neuen Status vorzusehen, der als „subsidiärer Schutz“ bezeichnet wird. „Subsidiärer Schutz“ beinhaltet eine Form des internationalen Schutzes, der in Ergänzung zum Schutz der GFK gewährt wird. Ein subsidiärer Schutzstatus sei erforderlich, da nicht alle Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, durch die Flüchtlingsdefinition der GFK erfasst werden. Es handelt sich demnach beim subsidiären Schutz um eine Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs über die Normen der Genfer Konvention hinaus.

Nach geltendem Recht wird Personen, die de lege ferenda Anspruch auf subsidiären Schutz hätten, im Rahmen der vorläufigen Aufnahme ein Aufenthaltsrecht gewährt. Werden keine Fluchtgründe gemäss GFK geltend gemacht, findet dennoch das Gebot der Nichtrückweisung gemäss Art. 3 EMRK vorbehaltlos Anwendung. Diese Personen erfüllen also die Bedingungen bezüglich der Asylgewährung nicht und das Asylgesuch wird abgewiesen. Es wird somit ein Asyl- und Wegweisungsentscheid getroffen, anstelle einer Ausreisefrist wird aber die vorläufige Aufnahme angeordnet (Bevilligung „F“). Nach Ansicht der Regierung soll dies auch weiterhin so beibehalten werden. Diese Praxis hat sich in Liechtenstein wie in der Schweiz bewährt. Im Gegensatz zu anderen Ländern ist im Asylgesetz auch vorgesehen, dass vorläufig Aufgenommene Zugang zu Erwerbstätigkeit und Bildung haben und bei Bedarf Unterstützungsleistungen beanspruchen können.

Die Einführung einer neuen Kategorie von Personen im Rahmen des subsidiären Schutzes ist nicht notwendig, weil sie unter dem geltenden Recht im Rahmen der vorläufigen Aufnahme schon geschützt sind, und die Rechtsstellung klar definiert ist.

Abs. 2 bezeichnet als weiteren Gegenstand des Gesetzes die Rechtsstellung sowie das Anwesenheitsrecht der Personen, welchen Liechtenstein aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft Asyl gewährt hat.

⁴ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Zu Art. 2 - Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen werden neu in Art. 2 zusammengefasst.

„Flüchtling“

Der Flüchtlingsbegriff wird von Art. 1A GFK übernommen. Flüchtling im Sinne der GFK ist gemäss Wortlaut von Art. 1A Ziff. 2 GFK jede Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatstaates (respektive des Wohnsitzstaates bei Staatenlosen) befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will.

Bei der Prüfung der Asylvorbringen soll auch in Zukunft den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung getragen werden.

Personen, welche einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sollen nicht als Flüchtlinge anerkannt werden und kein Asyl erhalten. Das Asylgesuch wird in diesen Fällen abgelehnt und die Wegweisung verfügt. Erweist sich indessen der Vollzug der Wegweisung als nicht zulässig oder durchführbar, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beim Vollzug der Wegweisung völkerrechtliche Verpflichtungen (*Non-Refoulement* Gebot) verletzt würden. Beim Militärdienst handelt es sich in der Regel um eine staatsbürgerliche Pflicht. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, hat eine strafrechtliche Sanktionierung durch den Staat zu gewärtigen. Eine solche strafrechtliche Sanktion ist für sich alleine nicht asylrelevant. Ist die Wehrdienstverweigerung oder die Desertion hingegen der Anlass dazu, eine Person wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung unverhältnismässig

streng zu bestrafen, wird weiterhin Asyl gewährt. Damit wird auf Gesetzesstufe klar festgehalten, dass bei Wehrdienstverweigerung oder Desertion zusätzlich asylrelevante Gründe notwendig sind, um in Liechtenstein den Flüchtlingsstatus zu erhalten.

Neu wird die Anerkennung von Opfern nichtstaatlicher Verfolgung im Asylgesetz (Art. 7) ausdrücklich festgelegt. Liechtenstein verfolgte bis anhin die Zurechenbarkeitstheorie, welche die Verletzung grundlegender Pflichten gegenüber dem betroffenen Staatsangehörigen beziehungsweise eine Mitverantwortung des Staates für die Verfolgung voraussetzt.

Bei völkerrechtskonformer Anwendung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a im Lichte der GFK ist die grundsätzliche flüchtlingsrechtliche Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung anzuerkennen. Weder die französische noch die englische Originalfassung von Art. 1A Ziff. 2 GFK nennt die direkte Verantwortlichkeit des Staates als Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Konventionstext richtet den Fokus auf die Schutzlosigkeit, beziehungsweise das Vorhandensein staatlichen Schutzes und erwähnt die Involvierung des Staates in der Verfolgungshandlung nicht.

Zudem hält Art. 33 Abs. 1 GFK (Verbot der Ausweisung und Zurückweisung) fest, dass kein Flüchtling in irgendeiner Weise in das Gebiet eines Landes ausgewiesen oder zurückgewiesen werden darf, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen eines der aufgezählten Verfolgungsmotive gefährdet wäre. Auch in dieser Konventionsbestimmung wird auf eine Verknüpfung von Verfolgungsmassnahmen und einem bestimmten Staatsgebiet abgestellt, ohne die Rolle des Herkunftsstaates in irgendeiner Form zu erwähnen.

Eine Problematik der Zurechenbarkeitstheorie wird besonders bei Staaten, die trotz Wegfall der effektiven Staatsgewalt weiterhin rechts-, aber nicht mehr handlungsfähig sind, deutlich.

Mittlerweile haben sich alle EU-Mitgliedstaaten über Art. 6 Bst. c der Richtlinie 2004/83/EG auf die Anwendung der Schutztheorie, welche nicht die unmittelbare Staat-

lichkeit der Verfolgung als Voraussetzung der Anerkennung als Flüchtling voraussetzt, geeinigt. Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) änderte in einem Grundsatzurteil vom 8. Juni 2006⁵ ihre bisherige Rechtsprechung zur flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichtstaatlicher Verfolgung, so dass künftig auch Opfer nichtstaatlicher Verfolgung in der Schweiz als Flüchtlinge Anerkennung finden, sofern der Staat nicht in der Lage ist, ihnen Schutz zu gewähren. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Schutztheorie dem Ziel und Zweck der Flüchtlingskonvention eindeutig besser entspricht, als die bisher in Liechtenstein praktizierte Zurechenbarkeitstheorie.

Flüchtlinge erhalten eine verlängerbare Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung „B“).

„Schutzbedürftige Personen“

Schutzbedürftige sind in der Regel Personen, welche einer bestimmten Gruppe zuzuordnen sind und die nur vorübergehend in Liechtenstein bleiben können. Die jeweilige Personengruppe, welcher Schutz gewährt wird, wird von der Regierung aufgrund allgemeiner Kriterien mittels Verordnung bestimmt. Die Gründe der Schutzgewährung beziehen sich dabei nicht primär auf die Eigenschaft eines Einzelnen, sondern auf generelle Aspekte. Solche Ereignisse liegen bei einer schweren allgemeinen Gefährdung sowie in Situationen allgemeiner Gewalt vor (besondere Krisensituationen). Die Aufnahme der schutzbedürftigen Person in Liechtenstein erfolgt in der Regel rasch und ohne formelles Asylverfahren. Das zuständige Amt entscheidet, ob die Person die Kriterien für die Aufnahme im Rahmen der Schutzgewährung erfüllt und sich während der Dauer der Schutzbedürftigkeit in Liechtenstein aufhalten darf (Bewilligung „S“).

⁵ ARK, Urteil vom 8. Juni 2006 i:S. A.I.I. (Somalia), EMARK 2006 Nr. 18.

„Vorläufig Aufgenommene“

Wird ein Asylgesuch abgewiesen und ist die Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, wird in der Regel die vorläufige Aufnahme (Bewilligung „F“) angeordnet.

Der Vollzug der Wegweisung ist dann nicht möglich, wenn der Ausländer trotz seiner Mitwirkung weder in seinen Heimat- oder Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen kann. Als nicht zulässig wird der Vollzug erachtet, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat bzw. in einen Drittstaat entgegenstehen. Die Wegweisung ist unzumutbar, wenn der Asylsuchende zum Beispiel aufgrund eines Krieges, Bürgerkrieges, einer Situation allgemeiner Gewalt oder wegen einer medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist.

„Schwerwiegende persönliche Härtefälle“

Darunter sind Personen zu verstehen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, jedoch nach einem mindestens fünfjährigen Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles aufgenommen werden können (Bewilligung „B“). Die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ist auch dann möglich, wenn ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt in Liechtenstein nachgewiesen wird und der Wegweisungsvollzug weiterhin nicht absehbar ist.

„Gesuch um Asylgewährung“

Hier wird die Form des Asylgesuches, d.h. die schriftliche oder mündliche Erklärung oder eine andere Form, aufgrund derer davon auszugehen ist, dass der Antragsteller um Asyl nachsucht, näher umschrieben.

„Asylsuchende“

Dabei handelt es sich um Personen, die ein Asylgesuch eingereicht haben, über das noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

„Familienangehörige“

Als Familienangehörige einer um Aufnahme nachsuchenden oder aufgenommenen Person gelten – sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat – der Ehegatte und die minderjährigen Kinder; unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder nicht eheliche Kinder handelt.

Die Begriffe des „Adoptivkindes“ und des „Pflegekindes“ werden nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Es ist zu bedenken, dass in anderen Ländern, vor allem in den meisten Herkunftsländern von Flüchtlingen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass Adoptiv- und Pflegeverhältnisse von Kindern nachvollziehbar von den Behörden dokumentiert werden. Damit entsprechen sie auch nicht dem liechtensteinischen Verständnis eines Adoptiv- oder Pflegeverhältnisses. In der Praxis ist es meist so, dass Kinder aus verschiedenen Gründen nicht bei den leiblichen Eltern wohnen, sondern ohne grosse Formalitäten bei Verwandten oder Bekannten untergebracht sind. Befragt man diese Personen zu ihrem Verhältnis zum Kind, werden sie in aller Regel ein Adoptiv- oder Pflegeverhältnis bejahen, welches aber nicht im Einklang mit der liechtensteinischen Interpretation des Begriffes steht. Es ist daher nicht sinnvoll, sich bei der Abfassung des Artikels im Asylgesetz dieser problembehafteten Begriffe zu bedienen.

Grundsätzlich ist bei der Definition von Adoptiv- und Pflegekindern und weiteren Familienangehörigen von einem situativen Ansatz auszugehen, damit auf die humanitäre Notlage von Flüchtlingen angemessen reagiert werden kann. Daher kann der Begriff der Familie in der Praxis nicht immer auf die Kernfamilie beschränkt werden, sondern umfasst im Einzelfall auch Adoptiv- und Pflegekinder oder nahe Familienangehörige, denen ge-

genüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Damit werden insbesondere minderjährige Geschwister, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Lebenspartner erfasst.

Auch Lebenspartner, die nicht verheiratet sind, werden dann als Familienangehörige angesehen, wenn die bereits vor der Flucht gelebte Hausgemeinschaft nachvollziehbar dargelegt werden kann. Damit wird jenen Fällen entsprochen, in denen eine Heirat im Herkunftsland beispielsweise aus religiösen Gründen nicht möglich gewesen ist.

Unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung können aber beispielsweise nicht mehrere Frauen eines Mannes als Familienangehörige geltend gemacht werden, auch wenn in dessen Herkunftsland die Mehrfachehe erlaubt ist.

Im Sinne von Rechtsklarheit ist vorgesehen, den Begriff der nahen Angehörigen auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Die Stellung von Familienangehörigen von Flüchtlingen und deren Zusammenführung wird neu in einem eigenen Artikel (Art. 10 Asylgesetz) geregelt.

Der jetzige Art. 5 Abs. 4 Flüchtlingsgesetz wird im Rahmen der Ausschlussgründe (vgl. Art. 11 Abs. 2 Asylgesetz) aufgenommen.

Abs. 2 entspricht Art. 9 Flüchtlingsgesetz.

Zu Art. 3 - Rückschiebungsverbot

Art. 3 greift den bisherigen Art. 3 Flüchtlingsgesetz auf. Die nach der GFK zulässigen Gründe für einen Ausschluss der Anwendung des *Non-Refoulement* Gebots dürften weiter gehen als Art. 3 EMRK, so dass Art. 3 Abs. 2 beibehalten werden kann. Dieser Grundsatz ist in Art. 33 der GFK statuiert. Er besagt, dass niemand auf irgendeine Weise dazu gezwungen werden darf, sich in ein Land zu begeben, wo er wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist. Als ernsthafte Nachteile gel-

ten namentlich die Gefährdung des Leibs, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die allgemeine Gefahr, dass jemandem in einem anderen Staat eine Strafverfolgung oder Bestrafung drohen könnte, reicht nicht aus. Gemäss Abs. 2 ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz des „Rückschiebungsverbot“ zulässig, wenn erhebliche Gründe für die Annahme einer Staatsgefährdung oder einer Bedrohung der Gemeinschaft zufolge schwerwiegender krimineller Handlungen bestehen.

Zu Art. 4 - Verfahren

Art. 4 entspricht dem bisherigen Art. 4 Flüchtlingsgesetz, womit sich, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt, das Verfahren nach dem Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) richtet. Hinsichtlich der Anordnung von Zwangsmassnahmen sollen die ausländerrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, weshalb in Abs. 2 ein entsprechender Verweis aufgenommen wird.

Zu Art. 5 - Verhältnis zu ausländerrechtlichen Verfahren

Art. 5 entspricht Art. 15 Flüchtlingsgesetz, welcher erst durch LGBl. 2008 Nr. 314 neu gefasst wurde. Damit wird eine klare Trennung zum Ausländerrecht festgehalten. Art. 5 sieht für die Dauer des Asylverfahrens den Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens vor (Siehe dazu auch die Ausführungen im BuA Nr. 78/2008).

Zu Art. 6 - Asylgewährung

Gemäss Art. 6 Abs. 1 wird Asyl gewährt, wenn die Flüchtlingseigenschaft gemäss GFK vorliegt und keine Asylausschlussgründe vorliegen.

Art. 6 Abs. 2 und 3 knüpfen an Art. 10 Flüchtlingsgesetz an, welcher die Anforderungen an den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft regelt. Asylsuchende haben nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass sie Flüchtlinge sind. Im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts, der dem Asylentscheid zugrunde liegt, sind zwei sich teilweise über-

schneidende Verfahrensgrundsätze zu beachten, nämlich der Untersuchungsgrundsatz der Behörde und die Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden. Der Grundsatz, dass nur der Beweis für die Feststellung des Sachverhalts genügt, gilt im Asylverfahren nicht. Ein Vorbringen gilt dann als glaubhaft gemacht, wenn die entscheidende Behörde keine vernünftigen Restzweifel mehr hegt am Wahrheitsgehalt des geltend gemachten Sachverhaltes. Die Glaubwürdigkeit wird beurteilt anhand des Substantiierungsgrades eines Vorbringens, der Widerspruchsfreiheit und inneren Schlüssigkeit, der Übereinstimmung mit überprüfbareren Tatsachen und auf Grund von eingereichten Beweismitteln. Grundsätzlich hat eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen zu erfolgen, glaubwürdige und unglaubwürdige sind gegeneinander abzuwägen und zu gewichten. Dabei macht die verfahrensleitende Behörde von den Mitteln der Glaubwürdigkeitsprüfung Gebrauch, insbesondere von Länderinformationen, Sprach- und Dokumentenanalysen sowie allenfalls Abklärungen vor Ort. Sie kann dabei mit den anderen europäischen Aufnahmestaaten zusammenarbeiten. Allgemein gilt die Maxime, dass im Zweifel für den Asylsuchenden zu entscheiden ist („*in dubio pro refugio*“).

Das Asylgesuch unterliegt einer zweifachen Prüfung. Zunächst ist der Wahrheitsgehalt der Sachverhaltsdarstellung zu prüfen, danach ob der glaubhaft geschilderte Sachverhalt die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Da die überwiegende Mehrheit der negativen Asylentscheide auf Unglaubwürdigkeit der Asylvorbringen zurückzuführen ist, hat die Prüfung der Glaubhaftmachung eine zentrale Bedeutung im Asylverfahren. Die Aufzählung von Elementen in Abs. 3, welche Asylvorbringen unglaubhaft erscheinen lassen, ist nicht abschliessend. Sie räumt den Behörden ein gewisses Ermessen ein. Allerdings dürfen an die Wahrscheinlichkeit eines Verfolgungstatbestandes keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden, und der schwierigen Beweissituation eines Asylsuchenden ist Rechnung zu tragen.

Art. 6 weist eine Verbindung zur Mitwirkungspflicht (Art. 14) auf, kann doch erst die effektive Mitwirkung des Asylsuchenden eine Glaubhaftmachung ermöglichen.

Neu wird die Regierung in Art. 6 Abs. 4 ermächtigt, Flüchtlingen aus Erstaufnahmestaaten Asyl in Liechtenstein zu gewähren. Die Regierung erhält so die Möglichkeit, im Rahmen der internationalen Solidarität eine aktive Aufnahmepolitik zu betreiben und das UNHCR wirksam bei der Lösung der weltweiten Flüchtlingsprobleme zu unterstützen. Obwohl das UNHCR in erster Priorität die freiwillige Rückkehr oder die Integration im Erstaufnahmestaat in der betreffenden Region anstrebt, wird es bei lang andauernden Konflikten und bei Überforderung der Aufnahmestaaten in der Region immer wieder notwendig sein, dauerhafte Lösungen zur Wiederansiedlung von Flüchtlingen in aufnahmebereiten Drittstaaten zu finden. So haben im Jahr 2009 24 Staaten auf Ersuchen des UNHCR insgesamt 84'657 Flüchtlinge aus Erstaufnahmestaaten aufgenommen.

Eine Asylgewährung an vom UNHCR bereits als Flüchtlinge anerkannte Personen kommt dann in Frage, wenn das UNHCR der Regierung ein begründetes Ersuchen unterbreitet und die Chancen für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge in Liechtenstein als gut beurteilt werden können. Zudem ist bei der Prüfung des Ersuchens auch zu berücksichtigen, ob angesichts der Situation und der Perspektiven im Asylbereich eine Aufnahme von Flüchtlingen ausserhalb des individuellen Asylverfahrens erfolgreich bewältigt werden kann. Konkret bedeutet dies, dass die Regierung bei Anwesenheit einer hohen Zahl von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Schutzsuchenden bei der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen zurückhaltend sein wird, demgegenüber jedoch bei einer vergleichsweise geringen Anzahl von anwesenden Asyl- oder Schutzsuchenden eine grosszügigere Aufnahmepraxis beschliessen wird. Zudem orientiert sich die Regierung auch an den Aufnahmequoten der anderen europäischen Staaten im Vergleich zu den jeweiligen Bevölkerungszahlen.

Wie beim individuellen Asylverfahren bleiben Art. 11 und Art. 13 Abs. 1 vorbehalten.

Zu Art. 7 - Staatliche und nicht-staatliche Verfolgung

Wie unter Art. 2 bereits erwähnt, ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass die Schutztheorie dem Ziel und Zweck der Flüchtlingskonvention besser entspricht als die bisher in Liechtenstein praktizierte Zurechenbarkeitstheorie.

Art. 7 nimmt die Vorgaben von Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG auf.

Zu Art. 8 - Innerstaatliche Flucht- und Aufenthaltsalternative

Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist – wie bei der Prüfung des Antrags auf Asyl in Bezug auf die Asylberechtigung – als Abweisungstatbestand konzipiert.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn eine Person nur in einem Teil ihres Verfolgerstaates asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt ist oder solche Nachteile zu befürchten hat, in anderen Landesteilen aber Zuflucht und Schutz vor Verfolgung finden kann. Da die Betroffenen den gebotenen Verfolgungsschutz bereits im eigenen Land erhalten können, bedürfen sie des Schutzes im Ausland nicht. Allenfalls könnte eine Rückführung in einen bestimmten Landesteil dennoch eine Gefährdung der betreffenden Person nach sich ziehen. Findet eine Person in einem anderen Landesteil existenzsichernde Lebensbedingungen vor, liegt eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative vor. Besteht eine Aufenthaltsalternative, fällt das Wegweisungshindernis dahin. Die dargelegte Unterscheidung zwischen Flucht- und Aufenthaltsalternative orientiert sich an der vorherrschenden Schweizer Lehre.

Die Prüfung und Beurteilung der Frage, ob eine innerstaatliche Flucht- oder Aufenthaltsalternative vorliegt, obliegt dem verfahrensleitenden Amt. Dabei sind gemäss Abs. 3 sowohl die allgemeinen Gegebenheiten im Heimat- oder Herkunftsstaat als auch die persönliche Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Zu Art. 9 - Nachfluchtgründe

Man unterscheidet objektive und subjektive Nachfluchtgründe. Dabei handelt es sich um Verfolgungsgründe, die nach der Ausreise des Asylsuchenden entstehen. Objektive Nachfluchtgründe (Art. 9 Abs. 1) sind vom Asylsuchenden unabhängig, wie zum Beispiel eine drohende Verfolgung nach einem Regierungswechsel. Subjektive Nachfluchtgründe (Art. 9 Abs. 2) sind durch den Asylsuchenden selbst verursacht (z.B. Exilaktivitäten).

Im bestehenden Flüchtlingsgesetz (Art. 43) führen subjektive Nachfluchtgründe zur Asylverweigerung, was angesichts der grossen Missbrauchsgefahr - wie in der Schweiz - weiterhin gelten soll. Dennoch wird der Schutz vor einer Rückführung in den Verfolgerstaat für Flüchtlinge garantiert. Erweist sich die Wegweisung als unzulässig, wird die vorläufige Aufnahme verfügt.

Zu Art. 10 - Familienangehörige und deren Zusammenführung

Art. 10 knüpft an Art. 5 Abs. 3 und Art. 40 Flüchtlingsgesetz an. Das Prinzip der Familienzusammenführung im Rahmen der Asylgewährung ist international anerkannt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine Empfehlung zur GFK von 1951 hinzuweisen, die es den Vertragsstaaten nahe legt, das Prinzip der Familienvereinigung bei der Asylgewährung zu beachten.

Zu Art. 11 - Ausschlussgründe

Eine Person ist von der Asylgewährung ausgeschlossen, wenn sie anderweitigen Schutz erhält (Abs. 1) oder wenn sie aufgrund besonderer Umstände asylunwürdig ist (Abs. 2).

Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b entsprechen Art. 5 Abs. 4 Bst. a und b Flüchtlingsgesetz (bzw. Art. 1D und 1E GFK). Art. 11 Abs. 1 Bst. c knüpft an Art. 41 Flüchtlingsgesetz an, präzisiert diesen aber, indem das in dieser Bestimmung verankerte Prinzip des „sicheren Drittstaates“ auf die Dublin-Mitgliedstaaten eingeschränkt wird. Demnach sollen Personen kein Asyl erhalten, wenn sie bereits in einem anderen Dublin-Staat Aufnahme gefunden haben

und dieser nach den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Davon unberührt bleibt das souveräne Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Dublin II - Verordnung, welches jedem Staat das Recht vorbehält, einen Antrag auf Asyl insbesondere aus humanitären Gründen auch dann zu prüfen, wenn er gemäss den Dubliner Zuständigkeitsregeln nicht dazu verpflichtet ist. Art. 11 Abs. 1 Bst. c wird bei der Unzulässigkeit eines Asylgesuchs (Art. 27) wieder aufgegriffen.

Art. 11 Abs. 2 übernimmt Art. 5 Abs. 4 Bst. c Flüchtlingsgesetz (bzw. Art. 1F GFK). Der Ausschluss des Anspruchs auf Asyl lässt dabei Art. 40 (vorläufige Aufnahme) unberührt.

Zu Art. 12 - Erlöschen des Asyls

Der Anspruch auf Asyl erlischt, wenn sich die Lage der schutzsuchenden Person so geändert hat, dass sie nicht mehr des Asyls bedarf. Art. 12 greift inhaltlich Artikel 52 Abs. 1 Bst. b und Art. 53 Flüchtlingsgesetz auf. Die Bestimmungen wurden in einem Artikel zusammengeführt und leicht umformuliert, ohne dass damit materielle Änderungen einhergehen.

Als Erlöschungsgründe gelten die in Art. 1 Bst. c der GFK aufgezählten Tatbestände, beispielsweise wenn sich eine Person freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat; oder wenn sie freiwillig die verlorene Staatsangehörigkeit wieder erworben hat; oder wenn sie sich freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht mehr betreten hat, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat.

Für das Erlöschen des Asyls ist es erforderlich, dass die Person freiwillig den Heimat- oder Herkunftsstaat wieder bereist und sich beabsichtigt dem Schutz der Behörden des Verfolgerstaates unterstellt hat. Bei einer einmaligen, kürzeren Rückreise, welche aufgrund einer persönlichen Notlage heraus und unter Inkaufnahme von grossen Gefahren erfolgt, kann nicht von einer solchen freiwilligen Unterschutzstellung ausgegangen werden. Weisen

jedoch die Umstände darauf hin, dass eine oder mehrere Heimatreisen problemlos möglich waren, ist die Schutzgewährung nicht mehr notwendig und das Asyl erlischt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person Kontakt zu Behörden des Verfolgerstaates aufgenommen hat (beispielsweise zur Erlangung eines Führerscheins oder für andere Behördengänge).

Zu Art. 13 - Widerruf bzw. Verweigerung des Asyls

Art. 13 knüpft an Art. 42 und 52 Flüchtlingsgesetz an. Beide Bestimmungen werden in einem Artikel zusammengeführt, da es letztlich um einen ähnlichen und in Teilen parallel gelagerten Hintergrund geht.

Nach Art. 13 Abs. 1 wird einer um Asyl nachsuchenden Personen kein Asyl gewährt, wenn sie verwerfliche Handlungen begangen hat oder wenn sie eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit Liechtensteins darstellt oder eine Gefahr für die Allgemeinheit Liechtensteins, weil sie nach ihrer Ankunft wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Völkerrecht kennt den Begriff „besonders schweres Verbrechen“; darunter fallen nach herrschender Lehre (des Völkerrechts) nur Straftaten, die in objektiver und subjektiver Hinsicht besonders schwerwiegend sind und deren Verwerflichkeit in einer Güterabwägung gegenüber den Schutzinteressen des Verfolgten diese eindeutig überwiegt (*Weis*, Concept, 987; *Grahl-Madsen* I, 294 f, 297; *Lieber*, 116; Handbuch Rz 155; *Goodwin-Gill*, Refugee, 104 ff.; *Köfner/Nicolaus* I, 325 ff.; Rohrböck, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl [1999] Rz 455). Typisch schwere Verbrechen sind somit beispielsweise Tötungsdelikte, Kindesmisshandlung, Brandstiftung. Milderungsgründe, Schuldausschlussgründe und Rechtfertigungsgründe sind immer zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung zwischen der Schwere des Verbrechens und den Schutzinteressen des Verfolgten erfolgt somit die Gegenüberstellung der potentiellen Gefahr für die Allgemeinheit durch den Täter und dem Schutzinteresse des Verfolgten. Eine entsprechende Güterabwägung ist aus rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Überlegungen unverzichtbar.

Die Konkretisierung des Begriffs „besonders schweres Verbrechen“ ist nach abstrakten Deliktstypen jedoch nicht dazu geeignet, den Unwert einer Tat im Einzelfall (insbesondere unter Berücksichtigung von Erschweris- und Milderungsgründen) zu erfassen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, von einer Konkretisierung des Begriffs „besonders schweres Verbrechen“ überhaupt abzusehen. Es ist immer im Rahmen der Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung zu entscheiden, ob die Tat für den Asylwiderruf bzw. die Verweigerung des Asyls ausreicht. Dies entspricht auch dem liechtensteinischen Strafrecht, das lediglich Verbrechen und Vergehen unterscheidet, aber den Begriff „besonders schwere Verbrechen“ nicht kennt.

Die Frage der Formulierung „besonders schwere Verbrechen“ oder „Verbrechen“ als Grundlage einer solchen Entscheidung ist also für die Rechtsanwendung eher zweitrangig. Ohnehin ist zu bedenken, dass der Asylwiderruf bzw. die Asylverweigerung nicht automatisch mit Aberkennung oder Nicht-Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gleichzusetzen ist. Somit ist es durchaus möglich, dass beispielsweise Asyl widerrufen wird, die betreffende Person aber dennoch weiterhin als Flüchtling anerkannt bleibt, mit allen damit verbundenen Garantien gemäss Genfer Konvention, insbesondere dem Rückschiebungsverbot gemäss Art. 33.

Asyl kann widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, welche auch der Asylgewährung entgegenstehen (Art. 11 Abs. 2) oder weil die Entscheidung aufgrund falscher Angaben oder unvollständiger Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden getroffen wurde.

Der Entzug der Flüchtlingseigenschaft hat gemäss Abs. 3 allerdings keine Auswirkungen auf den Ehegatten und die Kinder oder andere Familienangehörige. Harte und unverdienten Konsequenzen wären sonst nicht zu vermeiden. Selbstverständlich kann aber auch Angehörigen die Flüchtlingseigenschaft entzogen werden, wenn sie persönlich dieses Schutzes nicht bedürfen.

Zu Art. 14 - Mitwirkungspflicht

Von einem Asylsuchenden wird im Rahmen des Zumutbaren erwartet, dass er den Asylantrag begründet und an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirkt. Die wesentlichen Mitwirkungspflichten sind in Abs. 1 exemplarisch aufgezählt. Art. 14 knüpft an Art. 11 Abs. 1, 2, 3 und 5 Flüchtlingsgesetz an. Der Durchsuchung ist aus systematischer Sicht ein eigener Artikel zu widmen (Art. 15).

Neu ist die in Art. 14 Abs. 1 Bst. b vorgesehene Pflicht des zuständigen Amtes, bei Abgabe der dort erwähnten Dokumente dem Asylsuchenden eine Abnahmebestätigung auszuhandigen. Der damit verbundene Aufwand ist angesichts der besseren Transparenz des Verfahrens gerechtfertigt und wird im Übrigen bereits heute so gehandhabt. Dem Asylsuchenden sollen auch Kopien jener Dokumente ausgehändigt werden, welche tatsächlich seine Person betreffen, weder gefälscht noch verfälscht sind und für welche er dies ausdrücklich und auf eigenes Begehren hin verlangt. Dieses Begehren ist nicht als Antrag zu verstehen, über welches das Amt formell mittels Verfügung zu entscheiden hat, sondern als formloses Begehren, welchem grundsätzlich zu entsprechen ist.

Zu Art. 15 - Durchsuchung

Art. 15 übernimmt Art. 11 Abs. 4 Flüchtlingsgesetz und präzisiert die Durchsuchung von Personen, deren Sachen und Wohnunterkünften im Asylbereich.

Aufgrund der Tatsache, dass Durchsuchungen immer auch einen Eingriff in die Grundrechte von Menschen (Schutz der Privatsphäre) darstellen, ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig und der Eingriff muss verhältnismässig sein.

Im Ausländergesetz (Art. 56) ist die Personendurchsuchung im Weg- oder Ausweisungsverfahren vorgesehen. Liegt eine erstinstanzliche Weg- oder Ausweisungsentscheidung vor, so kann das Landgericht die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person dar-

in verborgen hält. Dem für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Amt kommt bei Gericht diesbezüglich ein Antragsrecht zu.

Im Asylverfahren kommt der Überprüfung der Identitätsangaben eine zentrale Bedeutung zu. Vorenthaltene Identitätsausweise und unwahre Angaben bezüglich der Identität und Nationalität erschweren die Durchführung des Asylverfahrens. Überdies kann durch dieses Verhalten der Vollzug der Wegweisung im Falle eines negativen Asylentscheides oftmals verhindert werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit in Kollektivunterkünften der Asylsuchenden ist es auch erforderlich, im Verdachtsfall gefährliche Gegenstände, Drogen oder Vermögenswerte unklarer Herkunft sicherstellen zu können. Daher ist es notwendig, dass die Durchsuchung der Person, ihrer Sachen und/oder Unterkunft rechtlich möglich ist.

Art. 15 ist auch für vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen anwendbar (Art. 40 Abs. 4 bzw. Art. 53 Abs. 2).

Das verfahrensleitende Amt bzw. die Landespolizei hat damit eine rechtliche Grundlage, Durchsuchungen in den Kollektivunterkünften durchzuführen. In dezentralen Unterkünften (Wohnungen und Zimmer) wird allerdings eine richterliche Anordnung für die Durchsuchung vorausgesetzt (Abs. 2).

Zu Art. 16 - Beweisverfahren, Sicherstellung und Einziehung von Urkunden, Altersgutachten

Art. 16 Abs. 1 nimmt Art. 12 Flüchtlingsgesetz auf. Art. 16 Abs. 2 bis 4 entsprechen Art. 37 Flüchtlingsgesetz. Im Vergleich zu den besonderen Vorschriften im Landesverwaltungs-gesetz (LVG) rechtfertigt es sich, im Asylverfahren in Zusammenhang mit dem Beweisverfahren eine andere Regelung vorzusehen, dies vor allem aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung im Asylverfahren. Indem der Asylsuchende zur Beweisanordnung der Amtsstellen nicht vorgängig Stellung nehmen kann, werden „Ver-

fahren im Verfahren“ ausgeschlossen und das Asylverfahren wird insofern beschleunigt. Erfahrungen zeigen, dass Asylsuchende, die im Besitze von Ausweisschriften und Reisepapieren sind, den Amtsstellen gegenüber oft vorgeben, über keinerlei entsprechende Dokumente zu verfügen. Der Grund für dieses Verhalten liegt in der Regel darin, den Amtsstellen gegenüber den Reiseweg zu verschleiern oder den drohenden Wegweisungs-vollzug zu verhindern. Verschiedentlich werden Asylgesuche auch unter falscher Identität gestellt. Art. 16 Abs. 2 sieht deshalb vor, dass jede Amtsstelle entsprechende Dokumente zu Händen der Asylakten sicherstellt. Dem Asylsuchenden werden in diesem Fall eine Abnahmebestätigung sowie Kopien der Dokumente ausgehändigt, sofern diese unverfälscht sind.

Abs. 3 wurde an die heutige Praxis angepasst, wonach das zuständige Amt Dokumente auf Echtheit und/oder Gültigkeit prüfen lassen kann. Grundsätzlich kann jede Amtsstelle ein ihr vorgelegtes Dokument überprüfen lassen, wenn sie Zweifel an der Echtheit hegt. Im Rahmen des Asylverfahrens erscheint es sinnvoll, die Dokumentenprüfung durch das verfahrensleitende Amt vornehmen zu lassen, da einerseits Dokumente im Asylverfahren immer eine zentrale Stellung einnehmen und andererseits bereits Kontakte zu fachlich geeigneten Prüfungseinrichtungen bestehen. Im Bereich der Dokumentenprüfung ist die internationale Zusammenarbeit von grosser Bedeutung.

Neu wird das zuständige Amt gemäss Abs. 5 ermächtigt, nötigenfalls die Altersangaben von angeblich minderjährigen Asylsuchenden mittels Altersgutachten zu überprüfen. Diese Regelung entspricht dem Revisionsvorschlag im Schweizer Asylgesetz, wonach die bisherige Verordnungsbestimmung im Asylgesetz verankert wird. Für die Altersbestimmung werden unter anderem folgende Methoden angewandt und miteinander kombiniert: Allgemeine ärztliche Inaugenscheinnahme, radiologische Knochenanalysen, Erhebung des Zahnstatus sowie individuelle psychologische Reifebeurteilung.

Zu Art. 17 - Sprache

Im geltenden Flüchtlingsgesetz gibt es keinen speziellen Artikel zur Sprache. Aufgrund der grossen Bedeutung der – zumeist interkulturellen – Kommunikation im Asylverfahren werden die diesbezüglichen Grundsätze neu im Asylgesetz festgehalten.

Befragungen können nur dann zielgerichtet durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein zuverlässiger und ausreichend qualifizierter Dolmetscher die Fragen und Antworten richtig übersetzt und beide Seiten den Dolmetscher verstehen. Es ist wichtig, kompetente Dolmetscher beizuziehen, um sprachliche und sprachkulturelle Missverständnisse zu vermeiden, welche die Entscheidung über die Asylgewährung beeinflussen können. Erfahrungsgemäss ist es für das verfahrensleitende Amt oft mit erheblichem Aufwand verbunden, zeitgerecht gut qualifizierte Dolmetscher für alle notwendigen Sprachen zu finden. Dennoch sollen nur qualifizierte Dolmetscher eingesetzt werden. Im Interesse der Verfahrenseffizienz sollen auch Dolmetscher aus dem Ausland bzw. in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden rekrutiert werden können.

Gemäss Art. 6 der Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache. Bei Befragungen wird in der Regel ein Dolmetscher beigezogen, ausser der Asylsuchende spricht die deutsche Sprache. Das Verständnis der schriftlich ergangenen Mitteilungen und Entscheidungen wird in Ergänzung zu den Bemühungen des zuständigen Amtes zusätzlich durch den Zugang zur Rechtsberatung unterstützt. Damit ist gewahrt, dass der Asylsuchende den Inhalt der Entscheidung, das Rechtsmittel, die Fristen und den weiteren Verfahrensablauf effektiv zur Kenntnis nehmen kann.

Zu Art. 18 - Zustellungen

Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente vom 22. Oktober 2008, LGBl. 2008 Nr. 331 bedarf es im Asylgesetz keiner speziellen Bestimmungen.

Zu Art. 19 - Zuständige Behörden

Diese Bestimmung entspricht Art. 21 Flüchtlingsgesetz, wonach die Regierung über die Gewährung, die Verweigerung und die Beendigung des Asyls entscheidet.

Abs. 2 räumt der Regierung die Möglichkeit ein, „verfolgungssichere Heimat- oder Herkunftsstaaten“ zu bezeichnen. Das Konzept der verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten hat sich bewährt und wurde von verschiedenen europäischen Staaten übernommen und rechtlich festgehalten (u.a. Österreich, Schweiz). Mit der Einführung dieses Konzepts wurden gute Erfahrungen gemacht; die Anzahl der Asylgesuche aus diesen Staaten ist in der Regel in den betreffenden Zielländern deutlich rückläufig.

Die Kriterien für die Feststellung, ob ein Staat verfolgungssicher ist, sind namentlich: Politische Stabilität, Achtung der Menschenrechte, wie sie im Pakt der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 über die bürgerlichen und politischen Rechte formuliert sind, die besondere Situation jedes einzelnen Landes sowie die Auffassung anderer westlicher Staaten. Wird ein Land als „verfolgungssicher“ beurteilt, so bedeutet dies nicht automatisch, dass Asylsuchenden aus einem solchen Land die Rechtsstellung eines Flüchtlings nicht zuerkannt werden kann. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Regelvermutung, die sich umstossen lässt, wenn sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben. Solche Hinweise können sich beispielsweise aufgrund der Befragung zu den Asylgründen ergeben, die eine zwingende Verfahrensvoraussetzung darstellt, aber auch aufgrund der Beschwerdeschrift oder anderer den Behörden eingereichter Dokumente.

Der beratenden Kommission kommt als unabhängiges Organ bei der Bezeichnung von verfolgungssicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten eine wichtige Bedeutung zu. Sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten werden mittels Verordnung bezeichnet.

Abs. 3 weist darauf hin, dass in der Verordnung zu regeln ist, welches Amt (derzeit das Ausländer- und Passamt) für die Durchführung des Asylverfahrens sowie für den Vollzug des Asylgesetzes zuständig ist. Wie bisher wird die Zuständigkeit nicht auf Gesetzesstufe

festgelegt, da es um die Festlegung von verwaltungsinternen Organisationsstrukturen geht.

Zu Art. 20 - Einreichungsstelle in Liechtenstein

Art. 20 knüpft an Art. 17 Flüchtlingsgesetz an. Da das zuständige Amt für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist, sollen die Asylgesuche direkt beim zuständigen Amt – und nicht im Aufnahmezentrum – eingereicht werden. Ausserhalb der Bürozeiten ist das Asylgesuch bei der Landespolizei einzureichen.

Wird das Gesuch an der Grenze eingereicht, ist Art. 21 anwendbar.

In Übereinstimmung mit der Praxis sämtlicher europäischer Aufnahmestaaten und dem Vorschlag des schweizerischen Bundesrates zur laufenden Revision des Asylgesetzes soll die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland nicht mehr möglich sein. Obwohl der bisherige Art. 18 Flüchtlingsgesetz keine praktische Bedeutung hatte, zeigt die jüngste Entwicklung in der Schweiz, dass die Zahl von Einreisebegehren zwecks Einreichung eines Asylgesuches sehr rasch sehr stark ansteigen kann (2000: 665 Auslandgesuche; 2009: 3813 Auslandgesuche). Da jedes dieser Gesuche auch bei aussichtslosen Vorbringen geprüft werden muss, entstehen erhebliche Belastungen der verfügbaren Ressourcen sowohl vor Ort als auch bei den Asylbehörden des Landes. Die Regierung ist der Auffassung, dass Liechtenstein den Alleingang in dieser Frage vermeiden und alternative Lösungen anstreben sollte. Benötigt eine Person tatsächlich und offensichtlich Schutz, kann die Einreise mittels einer Visumerteilung aus humanitären Gründen in einem einfachen und schnellen Verfahren bewilligt werden. Im Weiteren sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass im neuen Asylgesetz die Möglichkeit verankert wird, Flüchtlinge auf Ersuchen des UNHCR hin direkt aus dem Ausland aufzunehmen (vgl. Art. 6 Abs.4).

Zu Art. 21 - Asylgesuch an der Grenze nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland

Art. 21 entspricht bis auf Abs. 3 Art. 19 Flüchtlingsgesetz, welcher durch LGBl. 2008 Nr. 314 abgeändert wurde (siehe dazu BuA Nr. 78/2008).

Zu Art. 22 - Befragung zu Person und Reiseweg

In Art. 22 und 23 wird der Kern des Asylverfahrens beschrieben: Das verfahrensleitende Amt befragt den Asylsuchenden zu seiner Person und zum Reiseweg sowie zu seinen Asylgründen. Die ganze Anhörung kann in zwei getrennten Gesprächen (Befragung zu Person und Reiseweg sowie Befragung zu den Asylgründen) erfolgen. Falls es die Umstände erlauben und dadurch das Verfahren beschleunigt werden kann, werden die beiden Teile im Rahmen einer einzigen Befragung durchgeführt.

Art. 22 knüpft an Art. 22 Abs. 2 Flüchtlingsgesetz an, enthält aber einige Präzisierungen. Insbesondere erscheint aus Gründen des rechtlichen Gehörs das Abfassen eines Protokolls dieser ersten Befragung unabdinglich (was in der Praxis auch so gehandhabt wird), da bereits die erste Befragung Grundlage für weitere Entscheidungen - etwa im Hinblick auf die Unzulässigkeit des Asylgesuchs (Art. 27) - sein kann. Weiter sei darauf hingewiesen, dass Art. 14 der Richtlinie 2005/85 allgemein das Verfassen eines Protokolls über persönliche Anhörungen verlangt sowie vorschreibt, dass der um Asyl nachsuchenden Person Zugang zum Protokoll zu gewähren ist. Dies wird mit Art. 26 (Akteneinsicht) sichergestellt: Dem Asylsuchenden bzw. dessen Rechtsvertreter ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Befragungsprotokolle zu gewähren.

Zu Art. 23 - Befragung zu den Asylgründen

Art. 23 nimmt Art. 23 Flüchtlingsgesetz auf, strafft den bestehenden Artikel, ohne dass damit grössere materielle Modifikationen verbunden sind.

Falls die Befragung zu Person und Reiseweg nicht gleichzeitig mit der Befragung zu den Asylgründen erfolgt, soll der Asylsuchende innert 20 Tagen nach der Gesuchstellung im Detail zu den Asylgründen befragt werden. Damit soll ein schnelles Asylverfahren gewährleistet werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist nicht mehr vorgesehen, dass sich der Asylsuchende von einem Dolmetscher seiner Wahl, der selber allerdings nicht Asylsuchender ist, begleiten lassen kann. Die Zulässigkeit der Begleitung durch einen Rechtsvertreter ergibt sich zwingend aus den Bestimmungen der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren. Die Anwesenheit eines weiteren Dolmetschers ist nicht zielführend; diese Regelung wurde seit Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes nicht genutzt und ist daher entbehrlich.

Zu Art. 24 - Besondere Verfahrensbestimmungen

Art. 24 enthält neue besondere Verfahrensbestimmungen. Abs. 1 sieht vor, dass die Regierung Ausführungsbestimmungen über das Verfahren für Frauen, unbegleitete Minderjährige sowie Folteropfer erlässt. Zudem wird in Abs. 2 festgehalten, dass die zuständige Behörde zur Wahrung der Interessen von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden unverzüglich eine Vertrauensperson ernennt.

Zu Art. 25 - Rechtsberatung

Wie unter Ziffer 2.2.5 erläutert wurde, soll in Zukunft die Teilnahme von Hilfswerkvertretern bei den Befragungen durch staatliche Beiträge an die Rechtsberatung abgelöst werden, so wie dies auch in der Schweiz im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision vorgesehen ist. Die Regierung trifft Massnahmen, um den Zugang zur Rechtsberatung sicher zu stellen. Vorgesehen sind Beitragsleistungen an Dritte, welche insbesondere den Asylsuchenden möglichst frühzeitig ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Erfolgsaussichten im Asylverfahren erläutern. Damit können unnötige Beschwerden vermieden werden und der Rechtsschutz der Betroffenen wird verbessert. Um die Unabhängigkeit dieser Tätig-

keit und die Abgrenzung der Rollen zu unterstreichen, wird die Regierung und nicht das verfahrensleitende Amt Dritte mit der Rechtsberatung beauftragen.

Die Rechtsberatung (Art. 25 Abs. 2 Bst. a und b) umfasst die Beratung der Gesuchsteller, nicht hingegen die Vertretung im Fall der Beschreitung des Rechtsweges. Es ist wichtig, die Rechtsberatung von der Rechtsvertretung abzugrenzen. Auf Verordnungsweg sollen die Pflichten des Rechtsberaters, der objektiv über die gesetzlichen Grundlagen orientieren soll, konkretisiert werden.

Auf die Rechtsvertretung selbst finden die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

Zu Art. 26 - Akteneinsicht

Grundsätzlich gilt auch für das Asylverfahren das Landesverwaltungspflegegesetz. Der Asylsuchende bzw. dessen Rechtsvertreter kann Einsicht in die relevanten Akten, insbesondere in die Befragungsprotokolle, nehmen. Besondere Umstände, welche die Verweigerung der Akteneinsicht rechtfertigen können, sind beispielsweise dann gegeben, wenn Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht.

Zu Art. 27 - Unzulässigkeit des Asylgesuchs

Art. 27 knüpft zwar an Art. 25 Flüchtlingsgesetz an, verfolgt aber eine andere Konzeption. Das europäische Gemeinschaftsrecht kennt das System der „Nichteintretensgründe“ nicht, sondern unterscheidet zwischen beschleunigten Verfahren und Unzulässigkeit. Tatsächlich umfassen die derzeitigen Nichteintretensgründe im schweizerischen und im liechtensteinischen Recht sowohl eigentliche Unzulässigkeitsgründe als auch Situationen, in denen es letztlich um eine formelle Zurückweisung eines offensichtlich unbegründeten Antrages geht und keine materielle Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt.

Der bisher erfasste Nichteintretensgrund, dass kein Gesuch gestellt wurde, erscheint überflüssig, kann doch ein nicht gestelltes Gesuch auch nicht behandelt werden.

Die bislang noch figurierenden Nichteintretensgründe der vorsätzlichen und groben Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie der Verheimlichung der Identität sollen in Zukunft im materiellen Verfahren berücksichtigt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Asylsuchenden insofern negative Folgen (in der Regel die Ablehnung des Gesuchs) nach sich ziehen wird, als es ihm obliegt, die Verfolgung oder Gefährdung glaubhaft zu machen oder zu beweisen (vergleiche Art. 6 Abs. 2). Auch dadurch erscheint eine spezielle Sanktionierung durch Unzulässigkeit des Gesuches nicht notwendig. Insbesondere in jenen Fällen, in denen keine Identitätspapiere vorgelegt werden, ist es schwierig zu entscheiden, ob diese den Behörden absichtlich vorenthalten wurden, oder ob der Asylsuchende nicht in der Lage ist, die Dokumente beizubringen. Die Regierung ist der Ansicht, dass in erstgenanntem Fall von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird, welche im Rahmen der materiellen Prüfung des Asylgesuches zu behandeln ist. Eine Zurückweisung des Gesuchs erscheint angesichts der Tatsache, dass dennoch Fluchtgründe gemäss GFK vorliegen können, nicht verhältnismässig.

In Art. 27 Abs. 1 sind nur noch drei Tatbestände vorgesehen, welche zur Feststellung der Unzulässigkeit des Asylgesuches führen: Hat ein Asylsuchender bereits in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt erhalten, bedarf er des Schutzes in Liechtenstein nicht mehr (Bst. a). Bst. b bezieht sich auf die Zuständigkeitsregelung des Abkommens von Dublin. Kann ein Asylsuchender in den für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständigen Dublin-Staat ausreisen, wird das Gesuch durch Liechtenstein ebenfalls materiell nicht geprüft, da die materielle Prüfung eines Asylgesuches die Zuständigkeit Liechtensteins begründen würde. Bst. c erfasst Personen, für die Dublin nicht anwendbar ist, welche jedoch – unbesehen vom Dublin-Verfahren – gestützt auf eine Zusage eines anderen Dublin-Staates ausreisen können, weil sie sich dort vorgängig aufgehalten haben. Eine Rückübergabe ist auf Dublin-Mitgliedstaaten beschränkt und sie erfolgt wie in allen andern Fällen nur, wenn der effektive Schutz vor Rückschiebung nach Art. 3 gewährleistet ist.

Zu Art. 28 - Abklärungen

Abs. 1 und 2 nehmen Art. 29 Flüchtlingsgesetz auf. Mit dem Verweis auf die Art. 23, 24 und 25 wird gewährleistet, dass bei den weiteren Abklärungen verfahrensmässig der gleiche Standard zur Anwendung gelangt wie bei der Erstanthörung.

Abs. 3 ist ein neuer Vorschlag im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG entsprechende Vorgaben enthält. Grundsätzlich soll eine Asylentscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Gesuchs gefällt werden. Die sechsmonatige Verfahrensdauer kann nicht immer eingehalten werden, beispielsweise wenn Gutachten von Dritten angefordert oder Dokumente auf Echtheit überprüft werden müssen. In diesen Fällen informiert das zuständige Amt die asylsuchende Person über die Verzögerung. Auf entsprechende Anfrage hin orientiert das zuständige Amt den Asylsuchenden unverbindlich und formlos über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Dabei handelt es sich um Mitteilungen, welche keinem Rechtsmittel unterliegen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass einerseits das verfahrensleitende Amt trotz der Ordnungsfrist von sechs Monaten mit der notwendigen Sorgfalt den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären hat. Andererseits haben die Asylsuchenden und die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an schnellen Asylverfahren.

Zu Art. 29 - Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens

Art. 29 greift den bestehenden Art. 30 Flüchtlingsgesetz auf, wonach sich jene Personen, die in Liechtenstein ein Asylgesuch gestellt haben, unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 2 bis zum Abschluss des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten dürfen. Gleichzeitig fällt die Generalklausel, dass Asylsuchende weggewiesen werden können, wenn die Weiterreise in einen Drittstaat möglich, zulässig und zumutbar ist, weg. Art. 7 der Richtlinie 2005/85/EG sieht eine solche Beschränkung des Aufenthaltsrechts gerade nicht vor, und sie erscheint

auch nicht notwendig, dürfte es doch in der Praxis immer um eine Rücknahme durch einen EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz gehen.

Zu Art. 30 - Erwerbstätigkeit

Asylsuchende sind wie bis anhin verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Bewilligung der Erwerbstätigkeit ohne Wartefrist hat sich in Liechtenstein seit Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes bewährt. Erwerbstätige Asylsuchende haben dadurch während ihres Aufenthaltes einen strukturierten Tagesablauf und können sich besser in Liechtenstein zurechtfinden. Allerdings unterliegt das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der Lohnzession und wird verwaltet. Dadurch soll der Anreiz für Asylsuchende, in Liechtenstein aus rein wirtschaftlichen Motiven ein Asylgesuch einzureichen, vermindert werden. Mit dieser Lösung können einerseits Fürsorgeleistungen eingespart werden, andererseits wird der um Asyl nachsuchenden Personen die Möglichkeit eingeräumt, Verantwortung für sich und ihre Familie zu übernehmen. Dies dürfte sich auch positiv auf das Selbstwertgefühl der um Asyl nachsuchenden Personen auswirken.

Um die Asylsuchenden bei der Arbeitssuche wirkungsvoll zu unterstützen, wird der Betreuungsauftrag entsprechend ergänzt (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. f). Diese Form der betreuerischen Unterstützung bei der Arbeitssuche fällt nicht unter die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG), da es sich nicht um eine regelmässige und entgeltliche Vermittlungstätigkeit im Sinne des AVG handelt.

Das zuständige Amt bewilligt die Arbeitsaufnahme grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Eine zeitlich eingeschränkte Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Wegweisungsverfahren eingeleitet wurde und der Vollzug absehbar ist. Arbeitsbewilligungen werden nur dann erteilt, wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Zur Prüfung dieser Umstände sind dem zuständigen Amt die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Arbeitsverträge vorzulegen. Obwohl grundsätzlich die Möglichkeit besteht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, unterliegt die Aufnahme der Ar-

beitstätigkeit einer Bewilligungspflicht. Die erteilte Arbeitsbewilligung ist somit nur für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gültig. Bei einem Stellenwechsel ist eine neue Bewilligung zu beantragen. Im Rahmen der Erteilung der Arbeitsbewilligung ist der Arbeitgeber über die Lohnzession zu informieren.

Beim Vollzug der Wegweisung ist die Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Ein Arbeitsverhältnis steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen. Diesbezüglich wird eine explizite Regelung bei der Wegweisung aufgenommen (siehe dazu Art. 37 Abs. 2). Es ist jedoch unabdingbar, dass der Arbeitgeber bei Beginn des Arbeitsverhältnisses auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wird. Bezüglich der Rechtsgrundlagen des Arbeitsvertrages finden die Bestimmungen des Arbeitsrechts Anwendung.

Aus systematischen Gründen wird die Lohnzession in zwei separaten Artikeln geregelt (Art. 31 und 32).

Zu Art. 31 - Lohnzession

Art. 31 knüpft an Art. 32 Abs. 2 und 3 Flüchtlingsgesetz an. Demnach hat das zuständige Amt die Lohnzession in jedem Einzelfall zu verfügen. In der Praxis wurde bisher zwischen dem zuständigen Amt und dem Asylsuchenden eine Zessionsvereinbarung getroffen. Damit wurde indirekt die Erteilung der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit an die Bereitschaft des Asylsuchenden, die Zessionsvereinbarung zu unterzeichnen, geknüpft.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Lohnzession weiterhin beibehalten werden soll. Um den administrativen Aufwand zu verringern, wird vorgeschlagen, die Lohnzession generell im Asylgesetz zu verankern. Damit erübrigt sich in Zukunft der Abschluss einer Zessionsvereinbarung. De facto ergeben sich für Asylsuchende keine nachteiligen Änderungen im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Lohnzession und Lohnverwaltung. Die Verwaltung des einbehaltenen Lohns obliegt wie bisher der zuständigen Betreuungsstelle. Ebenfalls unverändert bleibt die Auszahlung eines bestimmten Betrags des einbehal-

tenen Lohns an den Asylsuchenden. Um indexbedingte Anpassungen unbürokratisch vornehmen zu können, ist vorgesehen, dass die Regierung diesen Betrag mittels Verordnung festlegt. Von der Lohnzession sind auch sonstige Leistungen mit Erwerbsersatzcharakter wie Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung erfasst.

Zu Art. 32 - Beendigung der Lohnzession

Die Lohnzession ist ein wichtiges Instrument, um Asylsuchende mit rein wirtschaftlichen Motiven vom Asylverfahren fernzuhalten. Dennoch ist diese Massnahme zeitlich zu beschränken. Die Lohnzession endet jedenfalls mit der Asylgewährung. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Lohnzession auch nach einer gewissen Aufenthaltsdauer einer Person in Liechtenstein in der Regel beendet werden soll. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der betroffenen Person um eine vorläufig aufgenommene oder um eine schutzbedürftige Person handelt. Es kann trotz des Grundsatzes eines raschen Verfahrens nicht ausgeschlossen werden, dass nach fünf Jahren noch kein Asylentscheid vorliegt. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, den betroffenen Personen bessere Perspektiven hinsichtlich ihrer Integration zu eröffnen und für die Dauer des weiteren Verbleibes ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Daher ist in Art. 32 Abs. 1 Bst. b vorgesehen, dass die Lohnzession in der Regel spätestens nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs beendet wird. Vorausgesetzt wird allerdings, dass die betroffene Person ihre Mitwirkungspflicht im Asyl- und Wegweisungsverfahren gemäss Art. 14 vollumfänglich erfüllt hat.

Auch in jenen Fällen, in denen der Asylsuchende das Land verlassen hat, wird die Lohnzession beendet.

Ist die Lohnzession beendet, hat die betreffende Person Anspruch auf Auszahlung des einbehaltenen Lohns. Der Anspruch ist binnen fünf Jahren ab Beendigung der Lohnzession geltend zu machen. Es erfolgt eine Verrechnung mit den durch den Aufenthalt in Liechtenstein entstandenen Kosten, insbesondere Fürsorgeleistungen, Krankenkassen-

prämien etc. Wurde kein Asyl gewährt und stattdessen eine Ersatzmassnahme angeordnet (vorläufige Aufnahme), sind ausserdem die voraussichtlichen Ausreise- und Vollzugskosten einzubehalten.

Zu Art. 33 - Kostenrückerstattung

Asylsuchende, die über Vermögen verfügen, sind grundsätzlich verpflichtet, die Kosten ihres Aufenthaltes während des Asylverfahrens zurück zu erstatten. Insbesondere für die Vollzugskosten im Fall der Abweisung des Asylgesuches ist ein gewisser Betrag als Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Flug- und Transferkosten des Wegweisungsvollzugs zu hinterlegen. Das zuständige Amt verfügt die Höhe des Betrages, welcher auf einem Konto der Landeskasse hinterlegt wird. Von der Kostenrückerstattung kann aber abgesehen werden, wenn entweder Asyl gewährt wird, oder die Kostenrückerstattung eine unzumutbare Härte für die betroffene Person darstellen würde. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das Vermögen als Starthilfe bei der Rückkehr ins Herkunftsland verwendet werden kann.

Zu Art. 34 - Schulpflicht

Die in Liechtenstein geltende Schulpflicht betrifft auch die Kinder von Asylsuchenden. Daher sind Kinder im schulpflichtigen Alter vom Schulamt ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend einzuschulen. Das Schulgesetz findet Anwendung.

Da Asylsuchende nur ein zeitlich begrenztes Anwesenheitsrecht haben, ist bezüglich der Einschulung ausdrücklich auf Art. 37 Abs. 2 hinzuweisen. Erwerbstätigkeit und Ausbildungen stehen der Anordnung des Vollzugs von Wegweisungen grundsätzlich nicht entgegen. Das zuständige Amt wird allerdings nach Möglichkeit den Vollzug mit den zuständigen Schulbehörden koordinieren, sodass Schulkinder nicht mitten im Schuljahr ausreisen müssen, sondern mit dem Vollzug bis zu den nächsten Schulferien zugewartet wird.

Zu Art. 35 - Leistungen der sozialen Sicherheit

Im neuen Abs. 1 von Art. 35 wird bezüglich der Leistungen der sozialen Sicherung auf die einschlägige Spezialgesetzgebung verwiesen.

Leistungen der Familienausgleichskasse (FAK) können von Personen, die unter das Asylgesetz fallen, erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Liechtenstein beansprucht werden und nur für Kinder, welche sich ebenfalls in Liechtenstein aufhalten. Davon ausgenommen sind jene Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Die Einschränkung des Leistungsanspruches ist nach Ansicht der Regierung dazu geeignet, Missbrauch zu verhindern. Da die existentielle Versorgung der Personen sichergestellt ist, ergibt sich auch keine Notwendigkeit, Leistungen der FAK vom Tag der Einreise an auszurichten. Nach einem fünfjährigen Aufenthalt wird somit die Lohnzession beendet, die Möglichkeit eröffnet, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, und es besteht Anspruch auf Leistungen der FAK. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invaliden-(IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) bedingen, dass eine gewisse Anzahl von Beitragsmonaten vorliegen, damit ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Eine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung durch eine zeitlich bestimmte Aufenthaltsdauer wird nicht vorgesehen. Jedoch unterliegen Leistungen der AHV, IV und ALV als Leistungen mit Lohncharakter der Lohnzession.

Art. 35 Abs. 3 Bsb. a) hält fest, dass im Bereich der Krankenversicherung ausschliesslich die Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen der obligatorische Grundversicherung übernommen werden. Es erscheint sinnvoll, auch die Kosten für zahnärztliche Behandlungen anzuführen. Schmerzbehandlungen sollen jederzeit ohne speziellen Antrag durchgeführt werden können. Auch dann, wenn zahnärztliche Behandlungen aus gesundheitlichen Gründen unumgänglich sind, beispielsweise die Kaufunktion derart beeinträchtigt ist, dass die Nahrungsaufnahme nicht gewährleistet ist, werden die anfallenden Kosten vom Land übernommen. Das Verfahren der Kostenübernahme im Einzelfall wird mittels Verordnung geregelt.

Zu Art. 36 - Fürsorgeleistungen

Die bisherigen Art. 68 und 69 Flüchtlingsgesetz werden aufgegriffen und präzisiert, was die Entscheidungskompetenzen und die Befugnisse im Vollzug betrifft.

Der bisher verwendete Begriff der „Sozialhilfe“ wird durch „Fürsorgeleistung“ ersetzt, um so die Abgrenzung der Unterstützungsleistungen an hilfsbedürftige, um Asyl nachsuchenden Personen (Personen, die nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können) von der regulären Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz deutlich zu machen.

Gemäss Abs. 2 setzt die Regierung die Höhe der Fürsorgeleistungen mit Pauschalen pro Person und Tag fest und stellt der mit der Betreuung zuständigen Stelle die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Die für die Betreuung zuständige Stelle richtet die Fürsorgeleistungen an Asylsuchende gemäss den Vorgaben der Regierung aus. Die Unterstützung ist wie bisher nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 36 Abs. 3).

Zu Art. 37 - Wegweisung

Art. 37 nimmt Art. 33 Abs. 1 Flüchtlingsgesetz auf. Art. 33 Abs. 2 und 3 Flüchtlingsgesetz werden unter der Bezeichnung „schwerwiegender persönlicher Härtefall“ der Klarheit halber in einem eigenen Artikel (Art. 41) geregelt.

Art. 37 enthält den Grundsatz, wonach eine Person, welcher in Liechtenstein kein Asyl gewährt wurde, das Land zu verlassen hat. Auszureisen haben abgewiesene Asylsuchende, die keine Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes sind bzw. Flüchtlinge, bei denen ein Asylausschlussgrund vorliegt und die sich nicht auf den Grundsatz der Nicht-Rückschiebung berufen können. Im Rahmen des Wegweisungsverfahrens wird ferner in jedem Fall abgeklärt, ob der Vollzug einer Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist.

Die Wegweisung ist zulässig, wenn keine völkerrechtlichen Verpflichtungen dagegen sprechen (beispielsweise Art. 3 EMRK). Zumutbar ist die Wegweisung, wenn der Asylsuchende durch die Rückkehr nicht in eine Lage gerät, die für ihn eine konkrete Gefährdung

darstellt; davon ist beispielsweise auszugehen, wenn in diesem Land Bürgerkrieg herrscht oder die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Möglich ist der Wegweisungs-vollzug, wenn er faktisch durchführbar ist, d.h. die notwendigen Reisedokumente vorlie- gen, die Zustimmung des Rückübernahmestaates vorliegt und Transportmöglichkeiten bestehen.

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist grundsätzlich auf die Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat abzustellen.

In Art. 37 Abs. 2 wird klar hervorgehoben, dass Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in Liechtenstein bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs nicht berücksichtigt werden. Ausbildungen oder Erwerbstätigkeit haben unter anderem das Ziel, die Rückkehrfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen und sollen nicht als Argument gegen die Wegweisung ange- führt werden können.

Zu Art. 38 - Inhalt der Wegweisungsverfügung

Art. 38 nimmt Art. 34 Flüchtlingsgesetz auf, mit welchem der Inhalt der Wegweisungsver- fügung konkretisiert wird. Diese enthält primär die dem Ausländer auferlegte Verpflich- tung, Liechtenstein innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Kommt der Ausländer seiner Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nach, wird die Anwendung von Zwangsmitteln angedroht. Darunter ist die unter behördlichem Zwang durchgeführte Ausreise aus Liech- tenstein zu verstehen. Sie erfolgt in der Regel durch Rückführung in den Heimat-, Her- kunfts- oder Drittstaat. Inhalt einer Wegweisungsverfügung kann im Weiteren auch die Nennung eines Staates sein, in den der Ausländer nicht zwangsmässig zurückgeführt werden darf.

Wird vom zuständigen Amt entschieden, dass das Asylgesuch gemäss Art. 27 unzulässig ist, kann der sofortige Vollzug der Wegweisung angeordnet werden. Wie jede Entschei- dung ist diese im Beschwerdeverfahren anfechtbar, es gelten jedoch kürzere Fristen (sie- he dazu Art. 78). Der sofortige Vollzug ist insbesondere in jenen Fällen wesentlich, in de-

nen der Asylsuchende in einen Staat zurückgebracht wird, in dem bereits ein Asylgesuch hängig ist. Aber auch dann, wenn ein Asylverfahren bereits erfolglos durchlaufen wurde, ist der sofortige Wegweisungsvollzug gerechtfertigt, da ansonsten aufgrund ständiger Folgeanträge der Aufenthalt in Liechtenstein immer wieder verlängert werden könnte.

Zu Art. 39 - Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt

Art. 39 entspricht Art. 36 Flüchtlingsgesetz. Die Erfahrung zeigt, dass sich abgewiesene Asylsuchende oft einer drohenden Rückführung oder dem Vollzug einer Wegweisung in einen Drittstaat durch Untertauchen zu entziehen versuchen. Ist dies der Fall, kann die Person polizeilich ausgeschrieben werden.

Sobald ein Asylsuchender sich den Behörden entzieht bzw. unbekanntem Aufenthaltes und damit nicht mehr erreichbar ist, soll künftig eine gesetzliche Möglichkeit bestehen, das Asylgesuch zu sistieren. Für den Fall, dass der Asylsuchende sich während eines Monats nicht meldet, bzw. gemäss Aktenstand während eines Monats keinen dokumentierten Kontakt zu den verfahrensbeteiligten Behörden bzw. Institutionen mehr hatte, so wird das Asylgesuch als gegenstandslos abgeschrieben. Die relativ kurze Frist ist gerechtfertigt, da sich Asylsuchende in der Regel in der Kollektivunterkunft (mit Präsenzkontrolle) aufhalten. Hat eine asylsuchende Person einen einmaligen, kurzen Behördenkontakt und entzieht sich den Behörden nachher erneut, so läuft die Monatsfrist gemäss Art. 39 weiter. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Asylsuchende oft ohne Abmeldung aus Liechtenstein wieder ausreisen. Während der Dauer der Sistierung besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen. Die zuständige Betreuungsstelle sowie der Rechtsvertreter (falls vorhanden) werden über die Sistierung bzw. die Abschreibung des Gesuchs informiert.

Zu Art. 40 - Vorläufige Aufnahme

Art. 40 greift Art. 35 Flüchtlingsgesetz auf. Erweist sich die Anordnung der Wegweisung als nicht durchführbar, weil der Vollzug nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich

ist, so wird der Asylsuchende trotzdem verpflichtet, Liechtenstein zu verlassen. Anstelle des Vollzugs der Wegweisung wird als Ersatzmassnahme die vorläufige Aufnahme angeordnet. Es handelt sich dabei nicht um eine ordentliche ausländerrechtliche Bewilligung, sondern lediglich um eine gesetzliche Regelung des weiteren Anwesenheitsverhältnisses des abgewiesenen Asylsuchenden.

Gestrichen wurde Art. 35 Abs. 2 Flüchtlingsgesetz, da Abs. 1 die Gründe für eine vorläufige Aufnahme abschliessend aufzählt.

Neu eingeführt wurde die Befristung der vorläufigen Aufnahme verbunden mit einer Neuprüfung, die ausdrückliche Regelung der Rechtsstellung der vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Möglichkeit, auch bei vorläufig Aufgenommenen eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles erteilen zu können.

Bezüglich der Rechtsstellung von vorläufig aufgenommenen Personen wird in Abs. 3 ausdrücklich erwähnt, dass diesen der Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungen gewährt werden kann, sofern dies die Integration fördert oder die Rückkehrfähigkeit erhöht. Der Situation und den Bedürfnissen von Jugendlichen ist dabei besonders Rechnung zu tragen.

Zu Art. 41 - Schwerwiegender persönlicher Härtefall

Art. 41 nimmt Art. 33 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes auf, wonach die Regierung einer Person, deren Asylgesuch vor mehr als fünf Jahren rechtskräftig abgewiesen wurde, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilen kann. Eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung kann zudem nur erteilt werden, sofern ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und der Asylsuchende seiner Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist. Der Begriff des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls wird so definiert, dass die Verpflichtung zur Ausreise auch nach einer längeren Anwesenheit in Liechtenstein für sich allein noch keine besondere Härte begründet. Vielmehr richtet sich

die Beurteilung einer solchen zusätzlich zur Aufenthaltsdauer nach den Kriterien der Integration in Liechtenstein, der familiären Verhältnisse und der schulischen Situation der Kinder.

Umgekehrt liegt kein Härtefall vor, wenn ein Asylsuchender im Rahmen des Asylverfahrens nicht oder nicht ausreichend mitgewirkt hat. Es soll somit vermieden werden, dass Personen nur deshalb eine Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf von fünf Jahren erhalten, weil es ihnen gelungen ist, das Verfahren solange hinauszuzögern, indem sie den Behörden Informationen vorenthalten und anderweitig nicht am Verfahren mitgewirkt haben.

Ab einer gewissen Aufenthaltsdauer in Liechtenstein ist davon auszugehen, dass eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht mehr absehbar ist, diese Personen sich in Liechtenstein integriert haben und ihnen entsprechend auch Perspektiven für den künftigen Aufenthalt in Liechtenstein eröffnet werden sollen. Die Regierung ist der Ansicht, dass abgewiesene Asylsuchende, die seit mehr als zehn Jahren in Liechtenstein vorläufig aufgenommen sind, die Möglichkeit haben sollen, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einzureichen. Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 52 Abs. 3. Demnach kann eine Aufenthaltsbewilligung nach zehnjährigem ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt erteilt werden, d.h. es wird auf die Aufenthaltsdauer abgestellt. Demgegenüber ist für die Anwendung von Art. 41 Abs. 2 von Bedeutung, dass die Ersatzmassnahme der vorläufigen Aufnahme bereits 10 Jahre andauert. Die Dauer des Asylverfahrens ist nicht zu berücksichtigen, womit in der Regel der Aufenthalt der betroffenen Person in Liechtenstein zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs de facto länger als 10 Jahre ist.

Zu Art. 42 - Familienangehörige und deren Zusammenführung

Art. 42 knüpft an Art. 61 Flüchtlingsgesetz an.

Zu Art. 43 - Grundsatz

Der in Art. 43 formulierte Grundsatz betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge steht mit Art. 7 Ziff. 1 der GFK in Übereinstimmung. Sofern das Abkommen keine günstigeren Bestimmungen vorsieht, gewährt jeder Vertragsstaat Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie anderen Ausländern.

Zu Art. 44 - Aufenthaltsrecht

Art. 44 greift Art. 48 Flüchtlingsgesetz auf, formuliert ihn jedoch etwas um.

Mit der Asylgewährung hat der Flüchtling einen gesetzlichen Anspruch auf Regelung seines Anwesenheitsverhältnisses und somit auf Erteilung einer Bewilligung durch das zuständige Amt.

Zu Art. 45 - Ausweisung

Art. 45 nimmt Art. 54 Flüchtlingsgesetz auf. Er übernimmt die entsprechenden Bestimmungen von Art. 32 der GFK, wonach ein Vertragsstaat einen Flüchtling nur aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausweisen darf.

Zu Art. 46 - Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung

Art. 46 nimmt Art. 55 Flüchtlingsgesetz auf. Die Regierung entscheidet, ob, wem und wie vielen Personen Liechtenstein vorübergehenden Schutz gewährt. Der Regierung wird bei der Festlegung der Kriterien (z.B. Sprache, Ausbildung, usw.) freies Ermessen eingeräumt.

In Abs. 2 wird ein Konsultationsmechanismus mit der beratenden Kommission und dem UNHCR statuiert. Internationale Absprachen sind in solchen Fällen wesentlich, um einerseits europaweit koordinierte Lösungen anstreben zu können und um andererseits eine Sogwirkung des liechtensteinischen Entscheides zu vermeiden. Da Entscheide in diesem Zusammenhang oft rasch gefällt werden müssen, wird es nicht immer möglich sein, ein

förmliches Konsultationsverfahren durchzuführen. Doch soll die beratende Kommission und der UNHCR in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Der Entscheid ist formell mittels Verordnung zu fällen. Damit ist auch klar geregelt, dass die Beendigung der Schutzgewährung durch Aufhebung der Verordnung erfolgt.

Zu Art. 47 - Familienangehörige und deren Zusammenführung

Art. 47 nimmt Art. 61 Flüchtlingsgesetz auf. Familienangehörige haben demnach Anspruch auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes, wenn durch die Ereignisse, welche die Regierung dazu bewogen haben, von dieser Massnahme Gebrauch zu machen, die Familie getrennt wurde und sich nun in Liechtenstein vereinigen will.

Zu Art. 48 - Massnahmen im Ausland

Art. 48 nimmt Art. 56 Flüchtlingsgesetz auf. Grundsätzlich soll Liechtenstein bei Kriegs- und Bürgerkriegssituationen Hilfe vor Ort leisten. In Frage kommen insbesondere die Bereitstellung von Wohnraum, Beiträge zur Erstellung von sozialen Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Waisen sowie Beiträge an Infrastruktureinrichtungen (Wasserversorgung, Verkehrsverbindungen usw.). Als subsidiäre Massnahme zur Hilfe vor Ort soll die direkte Aufnahme von Schutzbedürftigen erfolgen, sofern in Liechtenstein die notwendige Aufnahmekapazität vorhanden ist.

Zu Art. 49 - Verfahren im Ausland

Art. 49 nimmt Art. 57 Flüchtlingsgesetz auf. Die Auswahl der schutzbedürftigen Personen wird in der Regel vor Ort stattfinden und durch das zuständige Amt, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und internationalen Hilfswerken, vorgenommen werden. Das Amt nimmt dabei Bedacht auf den Grundsatz der Einheit der Familie. Dieser Grundsatz berücksichtigt jene Fälle, in denen Schutzbedürftige gemeinsam um Schutz nachsuchen, keine Ausschlussgründe gemäss Art. 51 vorliegen, und wenn sich eine Familie im Sinne

von Art. 10 Abs. 2 in Liechtenstein vereinigen will sowie besondere Gründe dafür sprechen.

Zu Art. 50 - Verfahren im Inland

Art. 50 nimmt Art. 58 Flüchtlingsgesetz auf. Die betroffenen Personen können sich in Liechtenstein, ihrem Heimat- oder Drittstaat (z.B. in Erstaufnahmezentren) befinden. Die Regierung hat die Möglichkeit, einer bestimmten Personengruppe mittels Verordnung Schutz zu gewähren. Das zuständige Amt nimmt die Personalien auf und prüft, ob die betreffende Person jener Personengruppe zuzuordnen ist, welcher gemäss Regierungsentscheid vorübergehend Schutz gewährt wird. Der Entscheid bedarf in der Regel keiner ausführlichen Befragung. Sofern das zuständige Amt dies als notwendig erachtet, kann eine eingehende Befragung durchgeführt werden

Es gibt kein Asylverfahren bzw. ein pendentes Verfahren wird sistiert. Bei Aufhebung der Schutzgewährung (wiederum mittels Verordnung) kann im Einzelfall ein Asylgesuch gestellt bzw. ein sistiertes Gesuch wieder aufgenommen werden.

Zu Art. 51- Ausschlussgründe

Art. 51 nimmt die Ausschlussgründe von Art. 59 Flüchtlingsgesetz auf. In Abs. 1 wird präzisiert, dass es um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Herkunftsstaat geht. Die Gefährdung dieser Rechtsgüter in Liechtenstein ist bereits durch Art. 13 Abs. 1 erfasst. Steht der vorübergehenden Schutzgewährung ein Ausschlussgrund entgegen, so wird bei Vorliegen eines entsprechenden Asylgesuchs das Asyl- und Wegweisungsverfahren ordentlich durchgeführt.

Zu Art. 52 - Regelung der Anwesenheit

Art. 52 nimmt Art. 60 Flüchtlingsgesetz auf.

Schutzbedürftige sind während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung zum Aufenthalt in Liechtenstein berechtigt. Es handelt sich beim Aufenthaltsrecht der Schutzbedürftigen während den ersten fünf Jahren des Schutzes jedoch nicht um eine Aufenthaltsbewilligung im Sinne der ausländerrechtlichen Bestimmungen, sondern um einen gesetzlich bewilligten und befristeten Verbleib in Liechtenstein (Bewilligung „S“). Die Gewährung vorübergehenden Schutzes stellt in dieser Zeit somit einen originären Aufenthaltstitel dar. Dieses Aufenthaltsrecht beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie sie Asylsuchende haben. Falls eine Rückkehr nach fünf Jahren immer noch nicht möglich ist und der Konflikt andauert, rechtfertigt sich eine stufenweise Verbesserung des Aufenthaltsstatus der Schutzbedürftigen; dies schon aus dem Grund, weil sich unter den Schutzbedürftigen auch Flüchtlinge befinden können, die eigentlich Anspruch auf eine gemäss GFK definierte Rechtsstellung hätten.

Nach zehn Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt in Liechtenstein kann eine Niederlassungsbewilligung nach den geltenden Vorschriften für Ausländer erteilt werden. Obwohl das Konzept der Gewährung vorübergehenden Schutzes primär auf Rückkehr ausgerichtet ist, wird nach so langer Dauer eine Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland immer unwahrscheinlicher. Im Zeitpunkt, in dem die schutzbedürftige Person eine Niederlassungsbewilligung erhält, wird ein allenfalls immer noch sistiertes Asylgesuch abgeschrieben.

Zu Art. 53 - Sonstige Aspekte der Rechtsstellung Schutzbedürftiger

Art. 53 nimmt Art. 62 Flüchtlingsgesetz auf, wobei die Rechtsstellung nicht nur bezüglich der Erwerbstätigkeit und Ausbildung definiert wird, sondern auch hinsichtlich der Lohnzession, der Rückerstattungspflicht, der Leistungen der sozialen Sicherheit und der Fürsorgeleistungen. Schutzbedürftige haben während ihres Aufenthaltes grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Asylsuchende während des Asylverfahrens.

Wie bei den vorläufig aufgenommenen Personen wird in Abs. 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schutzbedürftigen Personen der Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungen gewährt werden kann, sofern dies die Integration fördert oder die Rückkehrfähigkeit erhöht. Der Situation und den Bedürfnissen von Jugendlichen ist dabei besonders Rechnung zu tragen.

Zu Art. 54 - Aufhebung der Schutzgewährung und Wegweisung

Art. 54 nimmt Art. 63 Flüchtlingsgesetz auf.

Hat sich die Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat der Schutzbedürftigen derart verbessert, dass ihre Rückkehr dorthin zumutbar ist, so hebt die Regierung nach Konsultationen mit der beratenden Kommission sowie mit dem UNHCR den vorübergehenden Schutz mittels Verordnung auf. Die Regierung wird dabei auch die Praxis anderer Aufnahmestaaten berücksichtigen.

Mit Verordnung vom 14. September 1999 über die Rückkehr von Kriegsvertriebenen aus Kosovo, LGBl. 1999 Nr. 184, wurde die vorübergehende Schutzgewährung für Personen aus dem Kosovo beendet. Neben der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung wurden auch verfahrensrechtliche Aspekte und Rückkehrhilfsprogramme in dieser Verordnung geregelt. Damit konnte auf die Bedürfnisse dieser Personen anlässlich der bevorstehenden Rückkehr gezielt eingegangen werden. Nach Ansicht der Regierung hat sich diese Vorgehensweise bewährt und soll in Zukunft beibehalten werden.

Gestützt auf die Regierungsentscheidung über die Beendigung der vorübergehenden Schutzgewährung verfügt das zuständige Amt die Wegweisung der betroffenen Personen. Hierzu gewährt es ihnen vorgängig das rechtliche Gehör. Personen, deren Schutzgewährung durch die Regierung aufgehoben wird, haben im Zeitpunkt der Aufhebung grundsätzlich die Möglichkeit, ein früher eingereichtes Asylgesuch wieder aufleben zu lassen oder ein neues Gesuch einzureichen. Dazu müssen diese Personen jedoch konkrete Hinweise auf eine drohende Verfolgung vorbringen.

Der Verweis auf die entsprechend anwendbaren Bestimmungen über die Wegweisung wurde auf das gesamte entsprechende Kapitel ausgedehnt.

Zu Art. 55 - Widerruf

Art. 55 nimmt die Widerrufsgründe des Art. 64 Flüchtlingsgesetz auf. Da es bei einem Widerruf und dem anschliessend noch durchzuführenden Asylverfahren durchaus der Fall sein kann, dass sich die Wegweisung als unzulässig erweist, so dass eine vorläufige Aufnahme anzuordnen wäre, wird hier an der Kann-Bestimmung festgehalten. Ein Widerruf macht nur dann Sinn, wenn die daraus folgende Wegweisung auch tatsächlich vollzogen werden kann. Abs. 3 wurde der Klarheit halber hinzugefügt.

Zu Art. 56 - Erlöschen

Art. 56 nimmt Art. 65 Flüchtlingsgesetz auf. Mit dem Erlöschen der vorübergehenden Schutzgewährung aus den im Gesetz genannten Gründen wird insbesondere auch das allenfalls gestellte Asylgesuch gegenstandslos.

Zu Art. 57 - Betreuung

Die Durchführung des Asylverfahrens ist eine staatliche Aufgabe. Dabei sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten. Der Staat hat auch dafür zu sorgen, dass die Rechtsstellung jener Personen, die unter das Asylgesetz fallen, den völkerrechtlichen Vorgaben entspricht. Dazu gehört insbesondere eine qualifizierte Betreuung. Diese Aufgabe kann von einer staatlichen Behörde oder von einer beauftragten privaten Organisation wahrgenommen werden. Delegiert der Staat die Betreuung an einen privaten Träger, hat er die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

Im neuen Asylgesetz wird der Betreuungsauftrag (Art. 57) vom Auftrag der Rechtsberatung (Art. 25) getrennt und klarer umschrieben. Die Betreuung umfasst die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, die Durchführung der Lohnverwaltung, die wirtschaftli-

che, medizinische und psychosoziale Versorgung, die allgemeine Lebensberatung und Begleitung während des Aufenthaltes in Liechtenstein sowie die Berichterstattung an den Auftraggeber bzw. der Informationsaustausch mit den zuständigen Ämtern und der Landespolizei.

In Art. 57 Abs. 1 ist die allgemeine Verpflichtung der Regierung enthalten, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Betreuung der unter das Asylgesetz fallenden Personen gewährleistet ist. Das für die Betreuung zuständige Amt kann die Betreuungsaufgabe mittels Leistungsauftrag an eine private Organisation übertragen. Derzeit wird diese Aufgabe von der Flüchtlingshilfe ausgeführt. Der Leistungsauftrag ist vor Abschluss der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 57 Abs. 2 definiert die Kernaufgaben der Betreuung. Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a ist ein Kernelement der Betreuung die Unterbringung der unter das Asylgesetz fallenden Personen in geeigneten Unterkünften. Grundsätzlich hat die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (derzeit das Aufnahmезentrum) zu erfolgen. Sollte das vorhandene Platzangebot nicht ausreichen oder ist im Einzelfall die Platzierung in einer Privatunterkunft angezeigt, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, zusätzliche Unterkünfte zu beschaffen. Für den Betrieb der Unterkünfte sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Aufnahmезentrum ist das zuständige Amt bzw. der beauftragte Dritte gemäss Leistungsvertrag zuständig und verantwortlich.

Die Durchführung bzw. administrative Abwicklung der Lohnverwaltung ist ebenfalls dem zuständigen Amt bzw. der beauftragten Betreuungseinrichtung durch Art. 31 (Lohnzession) übertragen. Die Prüfung der ordnungsgemässen Lohnverwaltung kann die Regierung mittels Verordnung dem zuständigen Amt oder einem Dritten übertragen.

Die Sicherstellung der wirtschaftlichen, medizinischen und psychosozialen Versorgung (Art. 57 Abs. 2 Bst. c) ist eine weitere wichtige Aufgabe der Betreuung. Unter dem Begriff wirtschaftliche Versorgung ist die Auszahlung der Pauschale gemäss Art. 36 sowie die

Organisation von Sachleistungen (beispielsweise Kleider oder Schulartikel für Kinder) zu verstehen. Die medizinische Versorgung umfasst die Anmeldung bei der Krankenversicherung sowie die Begleitung zu Arztbesuchen, sofern dies notwendig ist. Auch zahnärztliche Schmerzbehandlungen sind direkt von der zuständigen Betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Damit ist gewährleistet, dass bei dringlichen Behandlungen kein unnötiger Zeitverlust durch Abwarten einer formellen Entscheidung des zuständigen Amtes entsteht. Die Kostenübernahme von Zahnbehandlungen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. b ist auf Verordnungsebene detailliert zu regeln, wobei hier vorgesehen ist, dass das zuständige Amt über ein Kostenübernahmegesuch entscheidet. Bei psychischen Problemen von betreuten Personen, insbesondere traumatisierten Opfern, ist überdies in Zusammenarbeit mit anderen kompetenten Stellen, wie beispielsweise ortsansässigen Ärzten, Spezialkliniken oder dem Therapeutischen Dienst des Amtes für Soziale Dienste, die psychosoziale Behandlung sicherzustellen.

Unter Beratung und Begleitung der Personen, die unter das Asylgesetz fallen, ist die Hilfestellung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu verstehen. Die Betreuungseinrichtung vermittelt den Asylsuchenden Informationen um im Alltag zu Recht zu kommen, unterstützt sie im Umgang mit Behörden und Einrichtungen in Liechtenstein und hilft bei sprachlichen Kommunikationsproblemen. Es ist wichtig hervorzuheben, dass es sich bei dieser Aufgabe vorwiegend um eine Beratungstätigkeit handelt, die vom Asylsuchenden in Anspruch genommen werden kann.

Ein zentrales Thema während des gesamten Aufenthaltes ist die Frage der Integration und Förderung der Rückkehrfähigkeit. Ziel ist es, dass Personen, die sich in Liechtenstein aufhalten, sich unabhängig von der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer und dem Ausgang des Asylverfahrens schnell mit den landesüblichen Sitten und Gebräuchen vertraut machen. Darunter ist nicht die vollständige Anpassung der Person an die hiesige Kultur unter gleichzeitiger Aufgabe ihrer eigenen Traditionen zu verstehen, sondern die Bewusstseinsbildung für die hier geltenden Gesetze und Gewohnheiten, damit ein respektvolles Mit-

einander möglich ist. Ein erster Schritt dazu ist, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache erlernt werden. Die zuständige Betreuungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass alle Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes in Liechtenstein aufhalten, einen Deutschkurs besuchen. Ob eigene Kurse angeboten oder vorhandene Strukturen in Anspruch genommen werden, bleibt dem zuständigen Amt bzw. der beauftragten Betreuungseinrichtung überlassen.

Der Regierung ist es zudem ein grosses Anliegen, dass Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene beschäftigt werden können. Ein strukturierter Tagesablauf bringt grosse Erleichterung in der täglichen Betreuung der Asylsuchenden und sorgt auch bei den betroffenen Personen für Perspektiven. Daher soll zusätzlich zur Mithilfe bei der täglichen Arbeit in der Kollektivunterkunft die Betreuungseinrichtung die Möglichkeit haben, bei Bedarf spezielle Beschäftigungsprogramme anzubieten. Zudem werden Asylsuchende bei der Arbeitssuche unterstützt.

Jede sinnvolle Beschäftigung, das Erlernen einer Sprache wie auch Arbeitseinsätze beispielsweise im Gemeinwesen oder Unterhaltsarbeiten im Aufnahmезentrum dienen nicht nur der Integration in Liechtenstein, sondern fördern auch die Rückkehrfähigkeit. Die Regierung ist daher der Ansicht, dass im Rahmen des Betreuungsauftrages auch Programme zur Förderung der Integration und zum Erhalt der Rückkehrfähigkeit angeboten werden sollen.

Zur Betreuungsaufgabe gehört auch die Zusammenarbeit und mit den zuständigen Behörden. Dies betrifft insbesondere den Austausch von Informationen, welche für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. So muss beispielsweise das verfahrensleitende Amt jederzeit über die An- und Abwesenheit der Asylsuchenden orientiert sein (Präsenzkontrolle).

Zu Art. 58 - Kostenübernahme

Art. 58 greift Art. 73 Flüchtlingsgesetz auf. Die diesbezüglichen Kosten werden vom Land getragen. In Abs. 1 Bsb. c wird klargestellt, dass das Land bei Krankheit und Unfall sowohl die Versicherungsprämien als auch die Kostenbeteiligungen wie Selbstbehalte und Franchisen übernimmt.

Die Entschädigung der beauftragten Dritten erfolgt grundsätzlich mit Pauschalen. Es ist aber vorgesehen, dass einzelne Leistungen auch nach Aufwand entschädigt werden können. Diese Kosten sind auf Verordnungsebene bzw. in den Leistungsaufträgen zu konkretisieren.

Zu Art. 59 - Weitere Beiträge

Art. 59 nimmt Art. 74 Flüchtlingsgesetz auf. Gemäss diesem Gesetzesartikel kann das Land weitere Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ausrichten. Beiträge können auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit an die Träger-schaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausgerichtet werden. Die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ist vor allem dann sinnvoll, wenn für Asylsuchende und Schutzbedürftige zu wenig Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Zu Art. 60 - Kosten für Ein- und Ausreise

Art. 60 nimmt Art. 75 Flüchtlingsgesetz auf, wonach die um Asyl nachsuchenden Personen und Schutzbedürftigen die anfallenden Kosten für Ein- und Ausreise grundsätzlich selbst zu übernehmen haben. Sofern dies aber nicht möglich ist und es sich um mittellose Personen handelt, kann auch das Land die entsprechenden Kosten übernehmen.

Zu Art. 61 - Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung

Art. 61 nimmt Art. 76 Flüchtlingsgesetz auf. Die Erfahrung zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Asylgesuche positiv behandelt werden kann, d.h. dass nur ein kleiner Teil der Asylsuchenden anerkannte Flüchtlinge werden. Ein Grossteil der Asylsuchenden und insbesondere auch die Schutzbedürftige werden in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen. Der Gesetzesvorschlag sieht deshalb Massnahmen zur Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung dieser Personen vor. Es ist selbstverständlich, dass das Land in diesen Fragen mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten wird. Andere europäische Staaten haben ähnliche Bestimmungen in ihren Asylgesetzen. Der internationalen Koordination und Zusammenarbeit kommt bei der Planung und Durchführung von Projekten eine wichtige Bedeutung zu.

Zu Art. 62 - Aufsicht

Art. 62 nimmt Art. 78 Flüchtlingsgesetz auf. Die Regierung prüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Landesbeiträge und die vorschriftsgemässe Abrechnung und kann damit auch Dritte beauftragen.

Zu Art. 63 bis 71 - Datenschutz und Amtshilfe

Diese gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und die Amtshilfe wurden durch LGBl. 2008 Nr. 314 in Kraft gesetzt. Bezüglich der Erläuterungen kann auf den BuA Nr. 78/2008 verwiesen werden. Diese erst kürzlich eingefügten Bestimmungen werden übernommen und in einigen Punkten ergänzt und präzisiert.

Die erste Ergänzung betrifft Art. 63. Da es sich bei den zu bearbeitenden Personendaten um besonders schützenswerte Daten gemäss Art. 3 bs. 1 Bst. e des Datenschutzgesetzes handelt, soll die Bearbeitung nur gestattet werden, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

Die zweite Ergänzung betrifft Art. 64 Abs. 3. Hier wird genau umschrieben, welche Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung des Wegweisungsvollzugs nach abgeschlossenem Asylverfahren dem Heimat- oder Herkunftsstaat bekannt gegeben werden dürfen. Es handelt sich dabei um Daten, welche von den beteiligten Staaten benötigt werden, um den Wegweisungsvollzug im Interesse aller Beteiligten sicher abwickeln zu können. Bst. c erlaubt die Übermittlung der von den betroffenen Staaten regelmässig verlangten Fingerabdrücke und Fotos sowie allenfalls weiterer biometrischer Angaben (z.B. von Signalementen). Bst. e betrifft den Gesundheitszustand, sofern die diesbezüglichen Angaben im Interesse der betroffenen Person bekannt gegeben werden müssen, um beispielsweise eine optimale Betreuung und Versorgung bei der Ankunft und Einreise sicherstellen zu können. Bst. f bezieht sich auf technische Angaben wie zum Beispiel Hinweise auf das Gepäck sowie Art, Umfang und Einsatz der Sicherheitsbegleitung. Bst. g bezieht sich auf die Bekanntgabe von Angaben über strafrechtliche Verfahren an den Heimat- oder Herkunftsstaat. Neu soll es möglich sein, auch Angaben über strafrechtliche Verfahren zu erhalten, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimatstaat erforderlich ist. Erfahrungsgemäss machen immer mehr Staaten die Rückübernahme von weggewiesenen Personen von der Bekanntgabe dieser Daten abhängig. Die betroffene Person darf dadurch allerdings nicht gefährdet werden.

In Art. 65 Abs. 1 wird – analog Art. 71 im Ausländergesetz – eine neue Bestimmung betreffend die Bearbeitung von biometrischen Daten zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen eingefügt. Die Abnahme von Fingerabdrücken und das Erstellen von Fotografien ist neu – wie im Heimatschriftengesetz – ab dem 12. Lebensjahr vorgesehen (bisher 14. Lebensjahr). Die Regierung kann wie bisher Ausnahmen festlegen. In Abs. 6 wird aus praktischen Gründen vorgeschlagen, die erkennungsdienstlichen Daten wie in der Schweiz zehn Jahre nach dem Ende des Verfahrens bzw. nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes zu löschen. Bisher betrug diese Frist 25 Jahre.

Neu wird in Art. 66 Abs. 2 und 3 ausdrücklich festgehalten, dass im Datensystem des zuständigen Amtes (Zentrale Personenverwaltung ZPV) nur die in Abs. 1 beschriebenen Daten aufgenommen und darüber hinaus keine weiteren schützenswerten Personendaten bearbeitet werden dürfen. Zudem wird der Zugriff auf Mitarbeitende des zuständigen Amtes, welche mit dem Vollzug des Asylgesetzes betraut sind, beschränkt.

Zu Art. 72 - Rechtsmittel

Art. 72 nimmt Art. 84 Flüchtlingsgesetz auf und regelt die Zuständigkeiten und Fristen im Beschwerdeverfahren. Demnach beträgt die Beschwerdefrist 14 Tage ab Zustellung und es kann Beschwerde bei der Regierung bzw. beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Obwohl die Regierung die Entscheide über Gewährung, Verweigerung oder Beendigung des Asyls trifft, kommen dem zuständigen Amt im Rahmen dieses Gesetzes eigenständige Entscheidungskompetenzen zu (z.B. bei Anträgen auf Kostenübernahme für zahnmedizinische Leistungen ausserhalb der obligatorischen Krankenversicherung).

Zu Art. 73 - Zuständigkeit und Verfahren

Art. 73 nimmt Art. 85 Flüchtlingsgesetz auf, mit welchem die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofs im Beschwerdeverfahren festgelegt sind.

Zu Art. 74 - Beschwerdeverfahren

Art. 74 grenzt die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auf Rechts- und Sachfragen ein. Das Ermessen wird vom Verwaltungsgerichtshof ausschliesslich rechtlich beurteilt. Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder wenn sich die neuen Tatsachen erst nach dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung ergeben haben.

Gemeint ist, dass sich die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auf rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder aktenwidrige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellungen beschränkt. Durch die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auf mangelnde Sachverhaltsfeststellungen sowie auf Rechtsfragen und der Einschränkung der Vorbringung von Neuerungen im Beschwerdeverfahren soll die Problematik verhindert werden, wonach Beschwerdeführer in der Vergangenheit regelmässig im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof den Sachverhalt durch neue Tatsachen zu ihren Gunsten abgeändert haben. Neuerungen sollen daher nur in einem beschränkten Ausmass zulässig sein, um das Verwaltungshandeln vorhersehbarer zu machen. Zudem soll verhindert werden, dass in einem Verfahren über drei Instanzen von jeder Instanz die Angemessenheit einer Entscheidung überprüft wird. Vielmehr entspricht es dem Wesen des Verwaltungsgerichtshofes als oberster Instanz in Verwaltungssachen, dass dieser die Ermessensausübung durch die Unterinstanzen ausschliesslich rechtlich überprüft. Als Rechtsverletzung gelten die Überschreitung, Unterschreitung und der Missbrauch des Ermessens. Die beschränkte gerichtliche Überprüfung der Ermessensausübung entspricht zwischenzeitlich auch der ständigen Praxis des Verwaltungsgerichtshofes, von welcher nicht abgewichen werden sollte.

Zu Art. 75 - Anfechtbare Zwischenverfügungen

Art. 75 nimmt die Bestimmungen der anfechtbaren Zwischenverfügungen von Art. 87 Flüchtlingsgesetz auf. Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen, die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können, wird in Abs. 2 eingeschränkt. Dies bedeutet indessen nicht, dass verfassungsmässig geschützte Rechte nicht mehr gewährleistet sind, sondern lediglich, dass entsprechende Beschwerden gegen die Verfahrensführung der ersten Instanz durch die Beschwerde in der Hauptsache eingebracht werden müssen. Stellt die Beschwerdeinstanz allerdings eine Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte, z.B. des Anspruches auf rechtliches Gehör fest, so führt dies zur Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides.

Zu Art. 76 - Verfahrensfristen

Art. 76 nimmt Art. 88 Flüchtlingsgesetz auf. Mit den Verfahrensfristen wird bezweckt, dass auf Beschwerdestufe eine beschleunigte Behandlung von Asylverfahren gewährleistet wird. Gesetzliche Fristen sind grundsätzlich nicht erstreckbar. Die Erstreckung soll nur unter den Voraussetzungen von Abs. 3 möglich sein.

Zu Art. 77 - Vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Abs. 1 wurde der Klarheit halber eingefügt, ohne jedoch das bisherige Verfahren zu verändern. Er sieht ein vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vor, welches insbesondere für die Praxis Erleichterungen mit sich bringen und dazu dienen soll, den Staatsgerichtshof zu entlasten. Immer häufiger wird nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens – also nach dem letztinstanzlichen Urteil des Verwaltungsgerichtshofes – eine Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof eingereicht, in welcher lediglich eine Verletzung des Willkürverbots behauptet und keine weitere konkrete Grundrechtsgefährdung geltend gemacht wird. Der Staatsgerichtshof hatte in diesen Fällen stets zunächst über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden. Diese wurde in der Regel gewährt, damit nicht die Ausreise mit all ihren Konsequenzen vor der endgültigen Entscheidung erfolgen musste. In diesen Fällen ergab sich sodann die Problematik, dass das Verfahren von der erstinstanzlichen Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung des StGH teils sehr lange dauerte und in dieser Zeit des laufenden Verfahrens eine gewisse Aufenthaltsverfestigung erfolgte. Dies hatte teils zur Konsequenz, dass beispielsweise Kinder in Liechtenstein eingeschult wurden und bereits während zwei oder mehr Jahren die Schule besuchten und sodann ausreisen mussten. Die teils lange Gesamtverfahrensdauer brachte somit nicht nur für die mit dem Vollzug betrauten Behörden, sondern auch für die Betroffenen negative Auswirkungen mit sich.

Um jene Verfahren, in denen offensichtlich keine Verletzung von Grundrechten vorliegt, abzukürzen, soll der Staatsgerichtshof künftig nach diesem Gesetz die Möglichkeit haben, Beschwerden mit summarischer Begründung abzuweisen. Der Staatsgerichtshof soll die

Möglichkeit haben, ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (Abs. 2). Der Staatsgerichtshof hat bereits heute die gemeinsam mit einer Beschwerde eingereichten Gesuche um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorab zu prüfen, was eine summarische Überprüfung der Beschwerdegründe beinhaltet, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hat. Sollte diese Erfolgsaussicht aufgrund der summarischen Prüfung verneint werden können, soll der Staatsgerichtshof künftig die Möglichkeit haben, die gesamte Beschwerde mit summarischer Begründung abzuweisen.

Zu Art. 78 - Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug

Art. 78 nimmt Art. 90 Flüchtlingsgesetz auf. In Art. 78 wird das Verfahren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei sofort vollziehbaren Entscheiden umschrieben. Der Staatsgerichtshof hat sich mit Entscheidung vom 21. Mai 2010 zu StGH 2009/202 unter anderem zu den Fristen in Art. 90 Abs. 1 und 2 Flüchtlingsgesetz geäußert. Der Staatsgerichtshof erachtet eine Frist von 24 Stunden für die Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung als zu kurz und bezeichnet in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 2. Februar 2010, E-5841/2009) und dem Deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 94, 166) eine Frist von fünf Arbeitstagen bzw. von drei Tagen sowie gegebenenfalls mit Nachfrist von weiteren vier Tagen für angemessen. In Abweichung zur bisherigen Regelung im Flüchtlingsgesetz schlägt die Regierung eine verfassungskonforme Frist von fünf Arbeitstagen für die Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor (Art. 78 Abs. 1). Im Interesse der raschen Verfahren soll die Regierung innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen über das Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheiden (Art. 78 Abs. 2). Abs. 3 ermöglicht die Delegation dieser Entscheidkompetenz an ein einzelnes Regierungsmitglied.

Um das Recht auf wirksame Beschwerde in jedem Fall zu gewährleisten, soll Art. 90 Abs. 5 Flüchtlingsgesetz⁶ nicht übernommen werden. Auch bei Entscheiden über die Wegweisung in einen Dublin-Staat soll ein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestellt und der Entscheid im Land abgewartet werden können.⁷ Die neuen Abs. 4, 5 und 6 regeln das entsprechende Beschwerdeverfahren. Gegen den Entscheid der Regierung wegen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann neu binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. Die Entscheidkompetenz obliegt einem Einzelrichter, wobei der zuständige Richter nach Abs. 5 in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs festzulegen ist. Im Gesetzestext wurde auf die Nennung einer Frist für die Entscheidung über eine Beschwerde wegen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verzichtet. Doch ist zur Sicherstellung der raschen Verfahren ein solcher Entscheid vom zuständigen Richter in der Regel innert 10 bis 14 Tagen zu treffen. Dieser entscheidet endgültig (Abs. 6).

Zu Art. 79 - Internationale Zusammenarbeit

Art. 79 Abs. 1 nimmt die Bestimmungen der internationalen Zusammenarbeit von Art. 92 Flüchtlingsgesetz auf. Im Speziellen ist dabei die Zusammenarbeit mit dem UNHCR vorgesehen.

Abs. 2 bis 4 entsprechen dem deutschen Asylverfahrensgesetz (§ 9 AsylVfG), wonach das zuständige Amt dem UNHCR auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 35 der GFK Entscheidungen betreffend Asylsuchende übermittelt.

Gemäss Art. 35 Abs. 2 der GFK sind die vertragsschliessenden Staaten verpflichtet, dem UNHCR die Berichterstattung an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu ermöglichen, indem sie ihm in geeigneter Form die gewünschten Informationen und statis-

⁶ Art. 90 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 2008 Nr. 314; noch nicht in Kraft.

⁷ Vgl. dazu StGH 2009/202

tischen Angaben (Rechtsstellung der Flüchtlinge; Durchführung dieses Abkommens; Gesetze, Verordnungen und Dekrete über Flüchtlinge, die in Kraft sind oder erlassen werden) übermitteln.

Zu Art. 80 - Beratende Kommission

Art. 80 nimmt Art. 93 Flüchtlingsgesetz auf. Abs. 4 ist neu. Gerade in Asylfragen ist es wichtig, dass sich die zuständigen Stellen bei ihren Entscheiden auf Fachleute und auch auf früher gemachte Erfahrungen abstützen können. Es soll deshalb eine Kernaufgabe der beratenden Kommission sein, die Regierung und das zuständige Amt in allen Fragen unabhängig zu beraten. Diese Kommission soll auch Empfehlungen zu Handen der Regierung und der anderen zuständigen Behörden abgeben.

Zu Art. 81 - Übergangsbestimmung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Asylgesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

Zu Art. 82 - Durchführung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung des Asylgesetzes notwendigen Verordnungen

Zu Art. 83 - Inkrafttreten

Das Asylgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen
(Asylgesetz)**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt:

- a) die Asylgewährung in Liechtenstein;
- b) die vorübergehende Schutzgewährung in Liechtenstein;
- c) die vorläufige Aufnahme von Personen;
- d) die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles.

2) Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft in Liechtenstein gewährt werden. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff

- a) „Flüchtling“ eine Person, die in ihrem Heimatstaat oder für Staatenlose im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen; keine Flüchtlinge sind Personen, die einzig wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden;
- b) „Schutzbedürftige“ Personen, die aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder eines Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehend aufgenommen werden;
- c) „Vorläufig Aufgenommene“ Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt wird, der Vollzug ihrer Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist;
- d) „Schwerwiegende persönliche Härtefälle“ Personen, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtlinge nicht erfüllen, jedoch nach einem min-

destens fünfjährigen Aufenthalt in Liechtenstein aufgrund des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls aufgenommen werden können;

- e) „Gesuch um Asylgewährung“ das Ersuchen einer ausländischen Person um Asylgewährung, wenn aufgrund schriftlicher oder mündlicher Erklärung oder aufgrund anderer Umstände davon auszugehen ist, dass der Antragsteller um Asyl nachsucht;
- f) „Asylsuchende“ Personen, deren Gesuch um Asylgewährung hängig ist;
- g) „Familienangehörige“ die nachstehenden Mitglieder der Familie einer Person, der Aufnahme gewährt wurde, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
 - der Ehegatte;
 - die minderjährigen Kinder, unabhängig davon, ob es sich um eheliche oder nicht eheliche Kinder handelt;
 - nahe Angehörige, denen gegenüber die in Liechtenstein aufgenommene Person eine Unterhaltsverpflichtung hat, die bereits im Herkunftsland bestanden hat.

2) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind unter den in den folgenden Bestimmungen verwendeten weiblichen oder männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Rückschiebungsverbot

1) Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, wenn konkrete Gefahr für ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a besteht oder in dem die Gefahr besteht, dass sie zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird.

2) Auf diese Bestimmung kann sich eine Person nicht berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit Liechtensteins gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 4

Verfahren

1) Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungspflegegesetz, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

2) Auf Zwangsmassnahmen finden die ausländerrechtlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Art. 5

Verhältnis zu ausländerrechtlichen Verfahren

Auf das Verhältnis zwischen dem Asylverfahren und dem ausländerrechtlichen Verfahren findet Art. 4 des Ausländergesetzes Anwendung.

II. Asylverfahren

A. Voraussetzungen der Gewährung und Beendigung von Asyl

Art. 6

Asylgewährung

1) Einer Person wird vorbehaltlich Art. 11 und Art. 13 Abs. 1 Asyl gewährt, wenn sie nachweist oder glaubhaft macht, dass sie Flüchtling im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a ist.

2) Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihr Vorhandensein spricht. Der schwierigen Beweissituation des Asylsuchenden ist Rechnung zu tragen.

3) Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig substantiiert oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

4) Die Regierung kann Personen, welche der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) als Flüchtlinge anerkannt hat und welche sich in einem Erstaufnahmestaat befinden, Asyl in Liechtenstein gewähren.

Art. 7

Staatliche und nicht staatliche Verfolgung

Die Verfolgung kann ausgehen

- a) vom Herkunftsstaat;

- b) von Parteien oder Organisationen, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Bst. a und b genannten Akteure einschliesslich internationaler Organisationen erwiesenermassen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Art. 8

Innerstaatliche Flucht- und Aufenthaltsalternative

1) Kann Asylsuchenden in einem Teil ihres Herkunftsstaates vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden, und kann ihnen der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden, so ist der Antrag auf Asylgewährung abzuweisen.

2) Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Art. 7 Bst. a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Asylsuchende Zugang zu diesem Schutz hat.

3) Bei der Prüfung, ob eine innerstaatliche Flucht- und Aufenthaltsalternative gegeben ist, ist auf die allgemeine Gegebenheit des Heimat- oder Herkunftsstaates und auf die persönlichen Umstände des Asylsuchenden zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesuch abzustellen.

Art. 9

Nachfluchtgründe

1) Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Asylsuchende das Herkunftsland verlassen hat.

2) Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 2 wurden.

Art. 10

Familienangehörige und deren Zusammenführung

Familienangehörigen von Flüchtlingen wird ebenfalls Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will.

Art. 11

Ausschlussgründe

- 1) Eine Person ist von der Asylgewährung ausgeschlossen, falls
- a) sie den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gemäss Art. 1D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäss den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt sie den Schutz dieses Gesetzes;

- b) sie nach Auffassung des zuständigen Amtes im Besitze aller Rechte und Pflichten von liechtensteinischen Staatsangehörigen steht;
- c) ein anderer Dublin-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nach den einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen zuständig ist. Diese Bestimmung lässt das Recht der Regierung unberührt, das zuständige Amt zu ermächtigen, das entsprechende Asylgesuch zu prüfen und der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

2) Eine Person ist von der Asylgewährung ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sie

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten;
- b) ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb von Liechtenstein begangen hat, bevor sie in Liechtenstein ein Asylgesuch eingereicht hat;
- c) sich Handlungen zu Schulden kommen liess, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind.

Art. 12

Erlöschen des Asyls

Die Regierung kann im Einzelfall das Erlöschen des Asyls feststellen, wenn

- a) die betreffende Person sich freiwillig wieder unter den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat;
- b) die betreffende Person freiwillig die verlorene Staatsangehörigkeit wieder erworben hat;

- c) die betreffende Person eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat oder ihr in einem anderen Staat Asyl oder ein anderes dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt wurde, und sie in diesem Staat Schutz genießt;
- d) die betreffende Person freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung oder vor Erleidung eines ernsthaften Schadens verlassen oder nicht mehr betreten hat, zurückgekehrt ist und sich dort aufhält; oder
- e) die Umstände, die zur Zuerkennung der Asylgewährung geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Mass verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Hierbei wird berücksichtigt, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.

Art. 13

Widerruf bzw. Verweigerung des Asyls

1) Die Regierung kann die Asylgewährung widerrufen bzw. in Fällen, in denen diesbezüglich noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, die Asylgewährung verweigern, wenn

- a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die betreffende Person eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit Liechtensteins darstellt;
- b) die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit Liechtensteins darstellt, weil sie nach ihrer Ankunft wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

2) Die bereits erfolgte Asylgewährung kann widerrufen werden

- a) aus Gründen des Art. 11 Abs. 2; oder
- b) im Falle der Erschleichung des Asyls durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen.

3) Ein Widerruf gemäss Abs. 1 und 2 erstreckt sich nicht auf die Familienangehörigen, ausser es erweise sich, dass diese des Asyls nicht bedürfen.

B. Prüfung von Anträgen auf Asyl und Verfahren

1. Allgemeines

Art. 14

Mitwirkungspflicht

1) Der Asylsuchende ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Person muss insbesondere:

- a) ihre Identität offen legen;
- b) bei der Einreichung des Asylgesuchs Reisepapiere und Identitätsausweise beim zuständigen Amt abgeben oder auf Aufforderung des zuständigen Amtes beschaffen. Dem Asylsuchenden wird eine Abnahmebestätigung sowie auf Verlangen eine Kopie der Dokumente ausgehändigt, sofern diese unverfälscht sind;
- c) bei der Anhörung die Gründe angeben, warum sie ein Asylgesuch einreicht;
- d) allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

2) Das zuständige Amt kann vom Asylsuchenden verlangen, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente besorgt zu sein, sofern dieser über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Entscheidet sich das Amt, die Übersetzung der

Dokumente selbst zu besorgen, kann es von Personen, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, eine Übersetzungsgebühr verlangen.

3) Der Asylsuchende, der sich in Liechtenstein aufhält, ist verpflichtet, sich während des Verfahrens dem zuständigen Amt zur Verfügung zu halten. Er muss seine Adresse und jede Änderung dem zuständigen Amt sofort mitteilen.

4) Die Mitwirkungspflicht ist nicht verletzt, wenn der Asylsuchende diese unverschuldet nicht erfüllen konnte.

Art. 15

Durchsuchung

1) Das zuständige Amt oder die Landespolizei darf Asylsuchende, die in einer Kollektivunterkunft des Landes untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.

2) Das Landgericht kann auf Antrag des zuständigen Amtes die Durchsuchung von Wohnungen und Zimmern, die Asylsuchende bewohnen, anordnen, wenn der Verdacht besteht, dass darin Reise- oder Identitätspapiere oder für das Verfahren relevante Gegenstände verborgen sind.

3) Durchsuchungen gemäss Absatz 2 sind von der Landespolizei vorzunehmen. Art. 25, 25a und 25b Polizeigesetz finden sinngemäss Anwendung. Das Ergebnis der Durchsuchung wird schriftlich festgehalten, dem Asylsuchenden und dem zuständigen Amt ist eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

Art. 16

*Beweisverfahren, Sicherstellung und Einziehung von Urkunden,
Altersgutachten*

1) Wird zur Ermittlung des Sachverhalts ein Beweisverfahren durchgeführt, können Asylsuchende zur Beweisanordnung der Amtsstellen nicht vorgängig Stellung nehmen.

2) Jede Amtsstelle stellt Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente, die Hinweise auf die Identität oder Herkunft eines Asylsuchenden geben können, zuhanden des zuständigen Amtes sicher. Dem Asylsuchenden werden eine Abnahmebestätigung sowie eine Kopie der Dokumente ausgehändigt, sofern diese unverfälscht sind.

3) Das zuständige Amt kann Dokumente auf Echtheit und/oder Gültigkeit überprüfen lassen.

4) Verfälschte oder gefälschte Urkunden werden vom zuständigen Amt oder der Landespolizei eingezogen.

5) Bestehen Hinweise, dass eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter erreicht hat, so kann das zuständige Amt ein Altersgutachten veranlassen.

Art. 17

Sprache

1) Bei der Kommunikation mit dem Asylsuchenden ist sicherzustellen, dass er in die Lage versetzt wird, die ihn betreffenden Informationen zu verstehen. Bei

Befragungen zieht das zuständige Amt einen qualifizierten Dolmetscher bei, ausser der Asylsuchende spricht die deutsche Sprache.

2) Alle Schriftstücke und Entscheidungen werden in der Amtssprache verfasst.

Art. 18

Zustellung

Zustellungen erfolgen mit Zustellnachweis an den Asylsuchenden oder an eine von ihm bevollmächtigte Person nach den Vorschriften des Zustellgesetzes.

Art. 19

Zuständige Behörden

1) Die Regierung entscheidet über Gewährung, Verweigerung und Beendigung des Asyls.

2) Die Regierung kann nach Konsultation der beratenden Kommission mittels Verordnung sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten bezeichnen, in denen nach ihrer Feststellung Sicherheit vor Verfolgung besteht.

3) Für die Durchführung des Asylverfahrens sowie für den Vollzug dieses Gesetzes ist das von der Regierung mittels Verordnung bezeichnete Amt zuständig, es sei denn, aus diesem Gesetz ergibt sich etwas anderes. Das zuständige Amt legt der Regierung das Asylgesuch zur Entscheidung vor.

2. Einreichung von Gesuchen und Einreise

Art. 20

Einreichungsstelle in Liechtenstein

Befindet sich der Asylsuchende in Liechtenstein, ist das Asylgesuch beim zuständigen Amt, außerhalb der Bürozeiten bei der Landespolizei einzureichen.

Art. 21

Asylgesuch an der Grenze nach Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise oder im Inland

1) Ausländische Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland ein Asylgesuch einreichen, werden dem zuständigen Amt zugewiesen.

2) Das zuständige Amt prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands.

3. Das erstinstanzliche Verfahren

Art. 22

Befragung zu Person und Reiseweg

1) Nach Einreichung des Asylgesuches stellt das zuständige Amt die Personalien des Asylsuchenden fest und befragt ihn zum Reiseweg und zu den Gründen, warum er ein Asylgesuch einreicht.

2) Über die Befragung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vertreter des zuständigen Amtes, dem Asylsuchenden und gegebenenfalls dem Dolmetscher sowie dem Rechtsvertreter des Asylsuchenden unterzeichnet wird.

3) Asylsuchende werden auf ihre Rechte und Pflichten im Verfahren zur Asylgewährung hingewiesen.

Art. 23

Befragung zu den Asylgründen

1) Falls die Befragung zu Person und Reiseweg sowie zu den Asylgründen nicht zusammen erfolgt, befragt das zuständige Amt den Asylsuchenden innerhalb von 20 Tagen zu den Asylgründen.

2) Durch die Befragung sollen die für die Entscheidung über das Asylgesuch relevanten Tatsachen bzw. die Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens festgestellt werden. Das zuständige Amt ist berechtigt, alle Fragen zu stellen, deren Beantwortung für eine Entscheidung über das Asylgesuch wesentlich sind.

3) Über die Befragung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vertreter des zuständigen Amtes, dem Asylsuchenden und gegebenenfalls dem Dolmetscher sowie dem Rechtsvertreter des Asylsuchenden unterzeichnet wird.

Art. 24

Besondere Verfahrensbestimmungen

1) Die Regierung erlässt mittels Verordnung ergänzende Bestimmungen über das Verfahren für Frauen, unbegleitete Minderjährige sowie Folteropfer, die der psychischen Verfassung und dem Alter dieser Personen Rechnung tragen.

2) Die zuständige Behörde bestimmt für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt.

Art. 25

Rechtsberatung

1) Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen, um den Zugang zur Rechtsberatung für Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sicherzustellen. Die Regierung überträgt die Rechtsberatung mittels Leistungsauftrag an private Dritte.

2) Die Rechtsberatung umfasst insbesondere

- a) die Erläuterung der Rechte und Pflichten
- b) die Verfahrens- und Chancenberatung.

Art 26

Akteneinsicht

Dem Asylsuchenden sowie dessen Rechtsvertreter ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Befragungsprotokolle zu gewähren, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Art. 27

Unzulässigkeit des Asylgesuchs

1) Ein Asylgesuch ist unzulässig, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) ein anderer Dublin-Mitgliedstaat hat bereits die Flüchtlingseigenschaft anerkannt;

- b) der Asylsuchende kann in einen Dublin-Mitgliedstaat ausreisen, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens völkerrechtlich zuständig ist;
- c) der Asylsuchende kann in einen andern Dublin-Mitgliedstaat ausreisen, in welchem er sich vorher aufgehalten hat.

2) Die Unzulässigkeit eines Gesuchs ist in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung festzustellen. Diese Entscheidung ist zumindest summarisch zu begründen.

Art. 28

Abklärungen

1) Das zuständige Amt trifft die für die Asylentscheidung notwendigen Abklärungen zur Feststellung des Sachverhalts. Es kann unter anderem bei der liechtensteinischen bzw. der für Liechtenstein zuständigen Vertretung Auskünfte einholen oder den Asylsuchenden ergänzend anhören. Die Verfahrensgarantien der Art. 23, 24, 25 und 26 gelten sinngemäss.

2) Befindet sich der Asylsuchende während des Verfahrens im Ausland, so klärt das zuständige Amt den Sachverhalt unter anderem durch Vermittlung der liechtensteinischen bzw. der für Liechtenstein zuständigen Vertretung ab.

3) Eine Entscheidung über das Asylgesuch ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Gesuches zu treffen, es sei denn, die Komplexität des Sachverhalts bzw. des Gesuches erfordern längere Abklärungen. In

diesem Fall ist der Asylsuchende vom zuständigen Amt über den Verfahrensstand zu informieren.

4. Rechtsstellung von Personen, die um Asyl nachsuchen

Art. 29

Aufenthaltsrecht während des Asylverfahrens

Personen, die in Liechtenstein ein Asylgesuch eingereicht haben, dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 2 bis zum Abschluss des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten.

Art. 30

Erwerbstätigkeit

1) Asylsuchende sind während des Verfahrens verpflichtet, nach Möglichkeit selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und erhalten hierfür vom zuständigen Amt eine Arbeitsbewilligung.

2) Der Asylsuchende hat dem zuständigen Amt alle für die Erteilung der Arbeitsbewilligung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Erteilung der Arbeitsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

3) Ist das Wegweisungsverfahren eingeleitet, kann die Arbeitsbewilligung zeitlich beschränkt werden.

4) Auf Arbeitsverhältnisse von Asylsuchenden finden die einschlägigen Spezialgesetze Anwendung.

Art. 31

Lohnzession

1) Das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit eines Asylsuchenden sowie sonstige Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter unterliegen der Lohnzession und werden verwaltet. Die Verwaltung der Einkünfte erfolgt durch die mit der Betreuung beauftragten Dritten.

2) Asylsuchenden wird während der Dauer der Lohnzession ein bestimmter Betrag des einbehaltenen Geldes ausbezahlt.

3) Das zuständige Amt informiert den Arbeitgeber über die Bestimmungen der Lohnzession.

Art. 32

Beendigung der Lohnzession

1) Die Lohnzession endet

- a) mit der Asylgewährung oder
- b) spätestens nach fünf Jahren ab der Einreichung des Asylgesuches, sofern er seiner Mitwirkungspflicht nach Art. 14 vollumfänglich nachgekommen ist.

2) Mit Beendigung der Lohnzession hat der Asylsuchende Anspruch auf Auszahlung des verwalteten Lohns.

3) Kosten, die während des Aufenthaltes des Asylsuchenden in Liechtenstein angefallen sind, können mit dem Lohn Guthaben verrechnet werden.

4) Wurde das Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung verfügt, sind ausserdem die voraussichtlichen Ausreise- und Vollzugskosten einzubehalten.

5) Der Anspruch auf Auszahlung des Lohnguthabens verfällt, wenn er nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Lohnzession oder nachweislicher Ausreise aus Liechtenstein geltend gemacht wird.

Art. 33

Kostenrückerstattung

1) Asylsuchende, die über Vermögen verfügen, sind in der Regel zur Rückerstattung der Kosten gemäss Art. 32 Abs. 3 und 4 verpflichtet.

2) Das zuständige Amt verfügt die Höhe des Betrages, welcher auf ein bei der Landeskasse eingerichtetes Konto zu überweisen ist.

3) Das zuständige Amt kann auf Antrag von der Kostenrückerstattung absehen, wenn Asyl gewährt wird oder die Kostenrückerstattung eine unzumutbare Härte für die betroffene Person bedeuten würde.

Art. 34

Schulpflicht

Minderjährige Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen der obligatorischen Schulzeit verpflichtet, den Kindergarten, die Primarschulen und die weiterführenden Schulen des Landes zu besuchen.

Art. 35

Leistungen der sozialen Sicherheit

1) Die Ausrichtung von Leistungen der sozialen Sicherheit an Asylsuchende richtet sich nach den einschlägigen Spezialgesetzen, soweit dieses Gesetz keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

2) Ein Anspruch auf Leistungen der Familienausgleichskasse kann frühestens nach fünf Jahre ab dem Einreichen des Asylgesuches und nur für Kinder, die sich ebenfalls in Liechtenstein aufhalten, geltend gemacht werden.

3) Das Land übernimmt für bedürftige Asylsuchende

- a) die im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen sowie
- b) Kosten für zahnärztliche Behandlungen, soweit diese der Schmerzbehandlung dienen oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend notwendig sind.

4) Die Regierung regelt das Verfahren für die Kostenübernahme gemäss Abs. 3 Bst. b mittels Verordnung.

Art. 36

Fürsorgeleistungen

1) Hilfsbedürftige Asylsuchende haben Anspruch auf Fürsorgeleistungen.

2) Die Regierung setzt mittels Verordnung die Höhe der Fürsorgeleistungen an Asylsuchende mit Pauschalen pro Person und Tag fest und stellt die für ihre Ausrichtung notwendigen Mittel zur Verfügung.

3) Die Fürsorgeleistungen sind nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.

4) Die Ausrichtung der Fürsorgeleistungen erfolgt durch die für die Betreuung zuständige Stelle.

C. Wegweisung, vorläufige Aufnahme und schwerwiegender persönlicher Härtefall

Art. 37

Wegweisung

1) Lehnt die Regierung das Asylgesuch ab oder wird das Gesuch vom zuständigen Amt für unzulässig erklärt, wird in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und der Vollzug angeordnet. Dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.

2) Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungen sind bei der Anordnung des Vollzugs grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Art. 38

Inhalt der Wegweisungsverfügung

1) Die Wegweisungsverfügung enthält:

- a) die Verpflichtung, Liechtenstein zu verlassen;
- b) die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu dem die betroffene Person das liechtensteinische Gebiet verlassen haben muss;
- c) die Anordnung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall;

- d) gegebenenfalls die Bezeichnung jener Staaten, in welche die betroffene Person nicht zurückgeführt werden darf;
- e) die Anordnung einer allfälligen Ersatzmassnahme anstelle des Vollzugs.

2) Wird das Gesuch nach Art. 27 für unzulässig erklärt, kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

Art. 39

Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt

1) Entzieht sich ein Asylsuchender während des laufenden Asylverfahrens oder im Anschluss an eine Wegweisungsverfügung durch Verheimlichung des Aufenthaltsortes dem Vollzug, kann das zuständige Amt eine polizeiliche Ausschreibung veranlassen.

2) Ein hängiges Asylgesuch wird während des unbekanntes Aufenthaltes des Asylsuchenden sistiert. Nach Ablauf eines Monats ab Sistierung wird das Asylgesuch als gegenstandslos abgeschrieben.

Art. 40

Vorläufige Aufnahme

1) Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so wird die betroffene Person vorläufig aufgenommen.

2) Die vorläufige Aufnahme ist zu befristen, wobei die Frist in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll. Die vorläufige Aufnahme kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen.

3) In Bezug auf die Rechtsstellung der vorläufig aufgenommenen Personen sind Art. 30-36 entsprechend anwendbar. Vorläufig Aufgenommenen kann überdies der Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungen gestattet werden, wenn dies die Integration fördert oder die Rückkehrfähigkeit erhöht.

4) Art. 15 und Art. 41 sind entsprechend anwendbar.

Art. 41

Schwerwiegender persönlicher Härtefall

1) Ist das Asylgesuch vor mehr als fünf Jahren rechtskräftig abgewiesen worden, so kann die Regierung eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilen, sofern ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall kann nur geltend gemacht werden, wenn die betroffene Person im Asylverfahren der Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.

2) Wurde die vorläufige Aufnahme vor mehr als 10 Jahren erteilt, kann auf Gesuch hin eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, sofern keine besonderen Gründe dagegen sprechen.

3) Die aufenthaltsrechtliche Stellung der betroffenen Personen gemäss Abs. 1 und 2 richtet sich nach den einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42

Familienangehörige und deren Zusammenführung

Familienangehörigen von vorläufig aufgenommenen Personen kann die vorläufige Aufnahme gewährt werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen.

D. Rechtsstellung der Flüchtlinge

Art. 43

Grundsatz

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Liechtenstein richtet sich nach dem für Ausländer geltenden Recht, soweit nicht besondere Bestimmungen namentlich dieses Gesetzes und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anwendbar sind.

Art. 44

Aufenthaltsrecht

Mit der Asylgewährung haben die betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein. Ihr Aufenthalt ist in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

Art. 45

Ausweisung

1) Personen, denen Liechtenstein Asyl gewährt hat, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben.

2) Das Asyl erlischt mit dem Vollzug der Ausweisung.

III. Vorübergehende Schutzgewährung

A. Allgemeines

Art. 46

Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung

1) Die Regierung entscheidet mittels Verordnung, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird.

2) Sie fällt ihren Entscheid nach Konsultationen mit der beratenden Kommission und mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

Art. 47

Familienangehörige und deren Zusammenführung

1) Familienangehörigen von Schutzbedürftigen wird ebenfalls vorübergehend Schutz gewährt, wenn die Familie durch Ereignisse, aufgrund derer die Regierung einen positiven Entscheid gemäss Art. 46 Abs. 1 getroffen hat, getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will.

2) In den übrigen Fällen entscheidet die Regierung die Familienzusammenführung.

Art. 48

Massnahmen im Ausland

Die vorübergehende Schutzgewährung ergänzt Massnahmen und Hilfeleistungen im Heimatstaat oder in der Herkunftsregion der Schutzbedürftigen.

B. Verfahren

Art. 49

Verfahren im Ausland

1) Auf der Grundlage des Entscheides der Regierung nach Art. 46 bestimmt das zuständige Amt, wer einer Gruppe angehört und wem in Liechtenstein vorübergehend Schutz gewährt wird. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

2) Der Entscheid über die vorübergehende Schutzgewährung ist nicht anfechtbar.

3) Das Land kann die Kosten der Einreise übernehmen.

Art. 50

Verfahren im Inland

1) Die Einreichung des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung richtet sich sinngemäss nach Art. 20 - 22.

2) Wird einer Person vorübergehend Schutz gewährt, werden das Verfahren um Asylgewährung und das Wegweisungsverfahren sistiert. Der Entscheid bedarf keiner Anhörung.

Art. 51

Ausschlussgründe

1) Vorübergehender Schutz wird nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Herkunftsstaat verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat.

2) Vorübergehender Schutz wird ebenfalls nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person einen Tatbestand nach Art. 13 Abs. 1 erfüllt.

C. Rechtsstellung

Art. 52

Regelung der Anwesenheit

1) Die schutzbedürftige Person darf sich während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufhalten.

2) Nach fünf Jahren erhält die schutzbedürftige Person eine bis zur Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung befristete Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der geltenden Vorschriften für Ausländer.

3) Nach zehn Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt in Liechtenstein kann eine Niederlassungsbewilligung nach den geltenden Vorschriften für Ausländer erteilt werden.

Art. 53

Sonstige Aspekte der Rechtsstellung Schutzbedürftiger

1) Die Rechtsstellung der Schutzbedürftigen richtet sich sinngemäss nach Art. 30 bis 36. Schutzbedürftigen Personen kann überdies der Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungen gestattet werden, wenn dies die Integration fördert oder die Rückkehrfähigkeit erhöht.

2) Art. 15 findet sinngemäss Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Weitere mittels Verordnung.

D. Beendigung der vorübergehenden Schutzgewährung

Art. 54

Aufhebung der Schutzgewährung und Wegweisung

1) Die Regierung beschliesst nach Konsultationen mit der beratenden Kommission sowie mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) den Zeitpunkt der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen.

2) Bei Hinweisen auf das Bestehen einer asylbedeutsamen Gefährdung besteht Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens.

3) In den übrigen Fällen verfügt das zuständige Amt die Wegweisung. Für den Vollzug der Wegweisung gelten die Art. 37 bis 41 sinngemäss. Es sind dabei angemessene Ausreisefristen festzusetzen.

Art. 55

Widerruf

1) Das zuständige Amt kann die vorübergehende Schutzgewährung im Einzelfall widerrufen, wenn

- a) sie durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist oder
- b) die schutzbedürftige Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat oder in Liechtenstein wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.

2) Der Widerruf der vorübergehenden Schutzgewährung erstreckt sich nicht automatisch auf die Familienangehörigen.

3) Für die Wegweisung einer aufgrund dieses Artikels nicht mehr dem vorübergehenden Schutz unterstehenden Person gelten Art. 37 bis 41 sinngemäss. Es sind dabei angemessene Ausreisefristen festzusetzen.

Art. 56

Erlöschen

Die vorübergehende Schutzgewährung erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt oder gestützt auf die geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat.

IV. Betreuung

Art. 57

Betreuung

1) Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Betreuung der Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sicherzustellen. Das zuständige Amt kann diese Aufgabe mittels eines Leistungsauftrags einem privaten Dritten übertragen. Der Leistungsauftrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

2) Die Betreuung umfasst insbesondere

- a) die Unterbringung in geeigneten Unterkünften,
- b) die Durchführung der Lohnverwaltung,
- c) die Sicherstellung der wirtschaftlichen, medizinischen und psychosozialen Versorgung,
- d) die Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in Liechtenstein,
- e) die Förderung der Integration und der Rückkehrfähigkeit,
- f) die sinnvolle Beschäftigung und die Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie

- g) den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden.

V. Finanzierung

Art. 58

Kostenübernahme

1) Das Land trägt die Kosten für

- a) die Errichtung, Einrichtung und den Unterhalt eines Aufnahmezentrums,
- b) die Miete und die Einrichtung allfälliger weiterer Unterkünfte für unter dieses Gesetz fallenden Personen,
- c) die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung sowie die Versicherung und Kostenbeteiligungen bei Krankheit und Unfall der unter dieses Gesetz fallenden Personen,
- d) die Rechtsberatung der unter dieses Gesetz fallenden Personen,
- e) den Aufwand der beauftragten Dritten bei der Erledigung von Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes sowie für die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 59

Weitere Beiträge

1) Das Land kann die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen fördern.

2) Das Land kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Art. 79 Beiträge an die Trägerschaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausrichten.

3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge mittels Verordnung.

Art. 60

Kosten für Ein- und Ausreise

1) Das Land kann die Kosten für die Ein- und Ausreise von Personen, die um Asyl nachsuchen und von der Regierung eine Einreisebewilligung erhalten haben, sowie von Schutzbedürftigen übernehmen.

2) Das Land kann, vorbehältlich einer Kostentragungspflicht Dritter, die Kosten für die Ausreise von mittellosen Personen, die nach diesem Gesetz Liechtenstein verlassen müssen, übernehmen.

3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge mittels Verordnung. Nach Möglichkeit setzt sie Pauschalen fest.

Art. 61

Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung

1) Das Land kann Rückkehrhilfe gewähren, indem es

- a) Projekte zur Rückkehrberatung sowie Projekte zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit in Liechtenstein ganz oder teilweise finanziert,
- b) Projekte zur Erleichterung der Rückkehr und der Reintegration im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat ganz oder teilweise finanziert sowie
- c) im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur Gewährleistung von Grundbedürfnissen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat finanzielle Hilfe gewährt.

2) Zur Koordination der Projekte gemäss Abs. 1 Bst. a und b kann das Land mit internationalen Organisationen und anderen Staaten zusammenarbeiten sowie eine Koordinationsstelle einrichten.

3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge mittels Verordnung.

Art. 62

Aufsicht

1) Die Regierung prüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Landesbeiträge und die vorschriftsgemässe Abrechnung. Sie kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen.

2) Empfänger von Landesbeiträgen müssen den mit der Finanzaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen die notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Verletzungen dieser Pflicht werden sinngemäss nach Art. 17 des Subventionsgesetzes sanktioniert.

VI. Datenschutz und Amtshilfe

A. Allgemeines

Art. 63

Bearbeitung von Personendaten

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind, insbesondere solche, welche die Rassen- und Religionszugehörigkeit, ethnische Herkunft und politische Ansichten oder Tätigkeiten betreffen.

Art. 64

Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

1) Während des Asylverfahrens dürfen das zuständige Amt und die weiteren im Asylbereich tätigen Behörden nicht mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder einem anderen Staat, bei dem Gefahr besteht, dass er die Daten an den Heimat- oder Herkunftsstaat weiterleitet, Kontakt aufnehmen.

2) Ab Rechtskraft der Entscheidung kann das zuständige Amt zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere Kontakt mit den Heimat- oder Herkunftsbehörden aufnehmen und diesen die zur Ausweiserstellung erforderlichen Personalien bekannt geben.

3) Steht die Identität einer asylsuchenden Person, deren Gesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, nicht fest, kann das für die Organisation der Ausreise zuständige Amt folgende Daten der zuständigen ausländischen Behörde bekanntgeben sowie diese Daten ihrerseits von dieser empfangen und weiter bearbeiten:

- a) Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b) Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c) Fingerabdrücke, Fotos und allenfalls weitere biometrische Daten;
- d) weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- e) Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt und diese benachrichtigt wurde;
- f) die für die Sicherstellung der Einreise in den Zielstaat sowie für die Sicherheit der Begleitpersonen erforderlichen Daten.
- g) Angaben über strafrechtliche Verfahren, soweit dies im konkreten Fall zur Abwicklung der Rückübernahme und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Heimat- oder Herkunftsstaat erforderlich ist und dadurch die betroffene Person nicht gefährdet wird.

Art. 65

Biometrische Daten und erkennungsdienstliche Behandlung

1) Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen können die zuständigen Behörden biometrische Daten erheben und bearbeiten. Die Regierung legt mittels Verordnung fest, welche biometrischen Daten erhoben werden und regelt den Zugriff.

2) Asylsuchende und Schutzbedürftige werden erkennungsdienstlich behandelt. Ihnen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt; die Regierung kann Ausnahmen für Minderjährige unter 12 Jahren vorsehen.

3) Das zuständige Amt veranlasst die erkennungsdienstliche Behandlung dieser Personen, um

- a) ihre Identität und Individualität festzuhalten,
- b) zu prüfen, ob sie bereits einmal ein Asylgesuch eingereicht haben,
- c) zu prüfen, ob erkennungsdienstliche Angaben vorliegen, welche ihre Aussagen bestätigen oder widerlegen sowie
- d) zu prüfen, ob erkennungsdienstliche Angaben vorliegen, welche ihre Asylwürdigkeit in Frage stellen.

4) Die erkennungsdienstlichen Daten dürfen nur von der Landespolizei und vom zuständigen Amt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

5) Besteht der begründete Verdacht, dass die asylsuchende oder schutzbedürftige Person ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, so hat das zuständige Amt die Strafverfolgungsorgane über diesen Umstand zu informieren.

6) Die Daten werden gelöscht

- a) wenn dem Asylgesuch entsprochen wird;
- b) spätestens zehn Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung des Asylgesuches oder nach einer Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylgesuches;

- c) bei Schutzbedürftigen spätestens zehn Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes.

Art. 66

Zentrale Personenverwaltung (ZPV)

1) Das zuständige Amt erfasst und bearbeitet alle für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten im System der Zentralen Personenverwaltung (ZPV). Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) die Registrierung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen
- b) die Ausstellung von Ausweisen nach diesem Gesetz,
- c) die Verarbeitung von Meldungen (Umzug),
- d) die administrative Abmeldung infolge unbekanntem Aufenthaltes oder Wegweisungsvollzugs,
- e) die Erfassung von administrativen Massnahmen,
- f) die Führung einer Geschäftskontrolle und
- g) die Erstellung von Statistiken.

2) Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen nicht in das Register aufgenommen werden.

3) Zugang zum Personenregister haben nur die beim zuständigen Amt beschäftigten Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

**B. Datenbearbeitung im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren
Dublin/Eurodac-Besitzstands**

Art. 67

Eurodac

1) Im Rahmen des für Liechtenstein anwendbaren Dublin/Eurodac-Besitzstands ist das zuständige Amt für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig.

2) Das zuständige Amt übermittelt folgende Daten an die Zentraleinheit:

- a) den Ort und das Datum der Gesuchstellung in Liechtenstein;
- b) das Geschlecht der gesuchstellenden Person;
- c) die abgenommenen Fingerabdrücke;
- d) die liechtensteinische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e) das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke und
- f) das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

3) Die übermittelten Daten werden in der Datenbank Eurodac gespeichert und mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten verglichen.

4) Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das zuständige Amt ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung der Daten, sobald es davon Kenntnis erhält, dass die asylsuchende Person:

- a) vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch den Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist oder
- b) in Liechtenstein eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat.

5) Gegen Personen, die in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs des Dublin/Eurodac-Besitzstands gestellten Asylgesuchs zuständig ist, bearbeiten, werden Massnahmen nach Art. 49 des Staatspersonalgesetzes angeordnet.

Art. 68

*Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch den
Dublin/Eurodac-Besitzstand gebunden ist*

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen inländischen Behörden gleichgestellt.

Art. 69

*Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch den
Dublin/Eurodac-Besitzstand nicht gebunden ist*

- 1) An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.
- 2) Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:
 - a) die asylsuchende Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
 - b) die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der asylsuchenden Person zu schützen; oder
 - c) die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

3) Neben den in Abs. 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der asylsuchenden Person gewährleisten.

4) Die Regierung bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieerbringung.

Art. 70

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

1) Werden Personendaten beschafft, so muss die asylsuchende Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die asylsuchende Person bereits informiert ist.

2) Die asylsuchende Person ist mindestens zu informieren über:

- a) den Inhaber der Datensammlung;
- b) den Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) die Informationspflicht und das Auskunftsrecht sowie deren Einschränkung nach dem Datenschutzgesetz;
- e) die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

3) Werden die Daten nicht bei der asylsuchenden Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 71

Amtshilfe

1) Auf Ersuchen des zuständigen Amtes haben die Gerichte, Behörden und Amtsstellen des Landes dieses bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durch Leistung von Amtshilfe zu unterstützen, soweit dadurch nicht gesetzliche Schweigepflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt werden. Die Amtshilfe beinhaltet insbesondere die Erteilung von Auskünften, die Abgabe von Urteilsausfertigungen oder die Mitteilung von Umständen und Tatsachen, die das zuständige Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

2) Private Organisationen, die öffentliche Aufgaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes wahrnehmen, sind diesbezüglich ebenfalls zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet.

3) Das zuständige Amt leistet auf Ersuchen anderer Behörden und Amtsstellen des Landes hin Amtshilfe, soweit dadurch nicht gesetzliche Schweigepflichten oder überwiegende öffentliche oder private Interessen verletzt werden.

VII. Rechtsschutz

Art. 72

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Art. 73

Zuständigkeit und Verfahren

1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide der Regierung in Bezug auf die

- a) Unzulässigkeit eines Asylgesuches;
- b) Verweigerung des Asyls;
- c) Wegweisung;
- d) Beendigung des Asyls.

2) Über andere Beschwerden entscheidet unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Verwaltungsgerichtshof dessen Vorsitzender oder dessen Stellvertreter. Einer allfälligen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn auf einen entsprechenden Antrag der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes oder dessen Stellvertreter die aufschiebende Wirkung gewährt.

3) Die Regierung kann ergänzende Verfahrensvorschriften über mündliche Verhandlungen, die mündliche Eröffnung von Verfügungen und das summarische Verfahren erlassen.

Art. 74

Beschwerdeverfahren

1) Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofs beschränkt sich auf Rechts- und Sachfragen. Das Ermessen wird ausschliesslich rechtlich überprüft.

2) Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen und Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung bereits bestanden, dem Beschwerdeführer aber nachweislich nicht bekannt waren oder ihm selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, oder wenn sich neue Tatsachen erst nach dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung ergeben haben.

Art. 75

Anfechtbare Zwischenverfügungen

1) Verfügungen, die in Anwendung der Art. 22 bis 28 ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endentscheidung angefochten werden.

2) Selbständig anfechtbar sind, sofern sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können:

- a) vorsorgliche Massnahmen und
- b) Verfügungen, mit denen das Verfahren sistiert wird, ausser Verfügungen nach Art. 50.

Art. 76

Verfahrensfristen

1) Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage.

2) Die Frist für die Beibringung von Bescheinigungsmitteln beträgt sieben Tage, wenn das Bescheinigungsmittel im Inland, und 30 Tage, wenn das Bescheinigungsmittel im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Tagen beizubringen.

3) Können die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 trotz glaubhafter Bemühungen einer um Asyl nachsuchenden Person nicht eingehalten werden oder ist die beschwerdeführende Person oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall daran gehindert, so kann eine weitere Frist gewährt werden.

Art. 77

Vereinfachtes Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

1) Der Staatsgerichtshof kann offensichtlich unbegründete Beschwerden mit summarischer Begründung abweisen.

2) Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen werden.

Art. 78

Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug

1) Ist die Wegweisung sofort vollziehbar, kann die asylsuchende Person innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen. Die asylsuchende Person ist auf ihre Rechte hinzuweisen.

2) Über ein Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat die Regierung innerhalb von zwei Arbeitstagen zu entscheiden.

3) Die Regierung kann mittels Verordnung die Kompetenz nach Abs. 2 an das zuständige Regierungsmitglied delegieren.

4) Gegen den Entscheid der Regierung wegen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

5) Der für die Entscheidung nach Abs. 4 zuständige Einzelrichter ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs festzulegen.

6) Über eine Beschwerde wegen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entscheidet der zuständige Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs letztinstanzlich.

7) Die beschwerdeführende Person kann zur Sicherstellung des Vollzugs während maximal 72 Stunden festgehalten werden.

8) Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, das für die Behandlung zuständige Amt setze ihn aus.

VIII. Internationale Zusammenarbeit und beratende Kommission

Art. 79

Internationale Zusammenarbeit

1) Das Land beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland und auf internationaler Ebene. Es arbeitet namentlich mit dem Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zusammen und unterstützt internationale Organisationen und Hilfswerke, die im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind.

2) Das zuständige Amt übermittelt dem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) seine Entscheidungen und deren Begründungen.

3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragene Verfolgungsgründe, dürfen, ausser in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Asylsuchende selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) gewandt hat oder die Einwilligung der um Asyl nachsuchenden Person anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung der um Asyl nachsuchenden Person bedarf es nicht, wenn diese sich nicht mehr in Liechtenstein aufhält und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der um Asyl nachsuchenden Person der Übermittlung entgegenstehen.

4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

Art. 80

Beratende Kommission

1) Die Regierung setzt eine beratende Kommission ein, die sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammensetzt.

2) Der Kommission gehören Vertreter der Regierung, des zuständigen Amtes, der Wirtschaft und der Hilfswerke an. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden. Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre.

3) Die Kommission berät die Regierung in allen Fragen in Zusammenhang mit der Aufnahme von um Asyl nachsuchenden Personen und Schutzbedürftigen

und gibt zu Handen der Regierung und der anderen zuständigen Behörden Empfehlungen ab.

4) Die Regierung kann die Kommission einladen, zu einer bestimmten Frage aus ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

5) Die Kommission konsultiert in grundsätzlichen und wichtigen Fragen den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 81

Übergangsbestimmung

1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Liechtenstein als Flüchtlinge anerkannt sind, gelten als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes.

2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

Art. 82

Durchführung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 83

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.